

12. Sitzung

Mittwoch, 30. August 1995, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Stuber, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 136 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Thomas Fessler, Eva Gerber, Hans-Ruedi Ingold, Peter Kunz, Ruedi Nützi, Hermann Spielmann, Walter Vögeli, Ernst Wüthrich. (8)

122/95

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Stuber, Präsidentin. Frau Landammann, Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen. Ich begrüsse alle im Saal und auch die interessierten Zuhörer auf der Tribüne herzlich zum zweiten Sitzungstag. Auf der Tribüne begrüsse ich insbesondere die Klasse 3a der Sekundarschule Bellach mit ihrem Lehrer Anton Wyss. Die Klasse besucht den Kantonsrat im Rahmen einer Staatskundereihe "Gemeinde, Kanton, Bund". Ich wünsche ihr einen interessanten Vormittag.

Nach dem gestrigen fröhlichen Kantonsratsausflug – auf eigene Kosten notabene – geht es heute wieder ernster zu und her. Ich hoffe, dass Sie gestern noch gut nach Hause gekommen und heute nicht allzu müde sind. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Zu den Mitteilungen. Kürzlich verstarb alt Kantonsrat Willy Christen, Zuchwil, der dem Kantonsrat von 1953 bis 1957 angehörte und in verschiedenen Kommissionen mitwirkte. Ich bitte Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. – Danke.

Zur Traktandenliste. Ich hoffe, diese in einem guten halben Tag abtragen zu können, unter Umständen werden wir bis um 13 Uhr tagen. – Traktandum 98/95 ist versehentlich mit zwei Sternchen versehen; bei diesem Geschäft braucht es aber keine Zweidrittelsmehrheit. – Die dringliche Interpellation der Freiheitspartei wird am späteren Vormittag behandelt; dann wird auch die Antwort des Regierungsrates vorliegen. – Das Wort zur Traktandenliste wird nicht verlangt; sie ist somit genehmigt.

119/95

Wahl der 23 eidgenössischen Geschworenen für die Amtsperiode 1995–2001

Ausgeteilte Stimmzettel 133, eingegangene Stimmzettel 132, absolutes Mehr 67

Im ersten Wahlgang werden gewählt:

Bläsi Edgar, Landwirt, Härkingen (bisher)	125 Stimmen
Bobst Beatrice, Hausfrau, Kestenholz (bisher)	130 Stimmen
Born Ursula, Hausfrau, Hägendorf (bisher)	130 Stimmen
Brügger Mensah Silvia, Werkstudentin/Parteisekretärin, Solothurn	96 Stimmen
Buser Urs, Elektroingenieur HTL, Niedererlinsbach (bisher)	131 Stimmen
Ehrenzeller Marlis, Sekretärin, Metzleren (bisher)	124 Stimmen
Geiger Marcus, Berufsschullehrer, Solothurn	106 Stimmen
Gerspacher Daniela, Detailhandelsangestellte/Hausfrau, Oensingen (bisher)	128 Stimmen
Graf Walter, Kaufmann, Holderbank (bisher)	132 Stimmen
Kaiser Arthur, Wirt, Hofstetten (bisher)	125 Stimmen
Kunz Werner, Prokurist, Lüterswil (bisher)	124 Stimmen
Kyburz Peter, Lokomotivführer, Obergösgen	129 Stimmen
Maienfish Barbara, Gymnastiklehrerin, Solothurn (bisher)	121 Stimmen
Mathys Esther, kaufm. Angestellte/Hausfrau, Rechterswil (bisher)	127 Stimmen
Nydegger Toni, Unternehmer, Kyburg-Buchegg	87 Stimmen
Ritz Ernst, Metzgermeister, Schnottwil	123 Stimmen
Scacchi Josef, Verkaufsberater, Mümliswil (bisher)	130 Stimmen
Schäfer Herbert, dipl. phil. II, Mathematiker, Niedergösgen (bisher)	125 Stimmen
Schär Liane, Sozialarbeiterin, Metzleren (bisher)	111 Stimmen
Schütz Elsbeth, Sekretärin, Schönenwerd (bisher)	131 Stimmen
Stich Pius, dipl. Schreinermeister, Kleinlützel (bisher)	128 Stimmen
Wohlgemuth Rolf, Polizeibeamter, Olten	86 Stimmen

Das absolute Mehr nicht erreicht haben:

Borner Markus, Hörgeräteakustiker/Geschäftsstellenleiter, Hägendorf	48 Stimmen
Rüegg Ingeborg, Hausfrau, Grenchen	59 Stimmen

Ergebnis des zweiten Wahlganges:

Ausgeteilte Stimmzettel	130
eingegangene Stimmzettel	129
absolutes Mehr	65

Stimmen haben erhalten:

Borner Markus	12
Rüegg Ingeborg	26

Ergebnis des dritten Wahlganges

Ausgeteilte Stimmzettel	129
eingegangene Stimmzettel	126
Es gilt das relative Mehr.	

Gewählt ist Rüegg Ingeborg mit	22 Stimmen
Auf Borner Markus entfallen	11 Stimmen

123/95

Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission

(anstelle des zurücktretenden Hermann Spielmann, Däniken)

Verena Stuber, Präsidentin. Die CVP-Fraktion schlägt Edi Baumgartner, Wangen bei Olten, als Nachfolger von Hermann Spielmann vor.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion	Mehrheit
-----------------------------	----------

Verena Stuber, Präsidentin. Ich gratuliere Edi Baumgartner und wünsche ihm viel Befriedigung in dieser sicher sehr interessanten Kommission.

94/95

Begnadigungsgesuch Hanspeter Michel, Grenchen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Mai 1995, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB (SR 311.0), § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1) und § 67 des Gebührentarifes (BGS 615.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Mai 1995 (RRB Nr. 1444), beschliesst:

1. Das Begnadigungsgesuch von Hans-Peter Michel, geboren 19. August 1950, von Pieterlen BE, wird abgewiesen.
2. Es wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.

b) Zustimmung der Justizkommission vom 3. Juli 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Der Begnadigungsausschuss der Justizkommission hörte den Gesuchsteller in Begleitung seiner Frau an. Neue Tatsachen, die nicht in der Botschaft des Regierungsrates enthalten waren, gingen daraus nicht hervor. Der Gesuchsteller fühlt sich nach wie vor unschuldig, und auch die Ehefrau ist von der Unschuld ihres Mannes überzeugt. Diesen subjektiven Wahrnehmungen ist das Urteil des Obergerichts gegenüber zu stellen. Die Begnadigung ist kein Revisionsinstrument für ein Urteil, sondern der Erlass einer ausgesprochenen Busse im Einzelfall. Die Bedingungen dafür – besondere Härte und Gnadenwürdigkeit – sind nach Ansicht der einstimmigen Justizkommission im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Namens der Justizkommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

V 108/95

Veto gegen die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut des am 27. Juni 1995 von 36 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichner: Hubert Jenny):

Einspruch gegen die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995.

Begründung. Der Einspruch richtet sich nicht gegen die Plafonierung der Staatsbeiträge bei ca. 4,5 Mio Franken, also nicht gegen das Sparziel.

Er richtet sich auch nicht gegen das neue Subventionssystem (Fr. 280.– pro Kind und Jugendlicher zwischen 7-16 Jahren in der betreffenden Gemeinde).

Der Einspruch richtet sich gegen die Koppelung der Beiträge an die Klassifikation der Gemeinden für die Lehrerbessoldungen. (Indirekter Finanzausgleich).

Durch diese Verkoppelung werden grosse Musikschulen (besonders in den Städten) für ihre bisherigen Aktivitäten und ihre Attraktivität sozusagen bestraft. Kleine Musikschulen in eher finanzschwachen Gemeinden kämen zu Verbesserungen, die u.U. nicht einmal ausbezahlt werden könnten (siehe Paragraph 2, Absatz 4).

Die vorliegende Verordnung verteilt die Sparhärten sehr ungleich, während eine Berechnung der Staatsbeiträge pro Kopf den kleineren Musikschulen geringfügige, den grossen aber zumutbarere Einbussen bringen würde.

1. Hubert Jenny, 2. Gabriele Plüss, 3. Kurt Fluri; Elisabeth Schibli, Jörg Kiefer, Monika Zaugg, Rolf Kissling, Rosmarie Châtelain, Hans König, Ulrich Bucher, Vreni Staub, Rudolf Burri, Alice Antony, Beatrice Heim, Boris Banga, Adolf C. Kellerhals, Roland Heim, Doris Rauber, Evelyn Gmurczyk, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz, Andrea von Maltitz, Irène Bäumler, Christoph Oetterli, Max Rötheli, Cyrill Jeger, Iris Schelbert, Ursula Grossmann, Margrit Schwarz, Viktoria Gschwind, Marina Gfeller, Marta Weiss, Romi Meyer, Oswald von Arx, Thomas Fessler. (36)

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 27. Juni 1995, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. August 1995:

1. Die geltende Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht stammt aus dem Jahre 1977. Der freiwillige Musikunterricht ist heute Sache der Gemeinden. Die Gemeinden organisieren den Musikunterricht und stellen die Musiklehrkräfte an. Der Kanton nimmt nur insofern auf die Gemeinden Einfluss, als er den Schulgemeinden Beiträge für den freiwilligen Musikunterricht gewährt. Staatsbeiträge an die Besoldungen für den freiwilligen Musikunterricht werden nur unter den Voraussetzungen ausgerichtet, dass die Musiklehrkräfte vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen, und dass der Unterricht in der Regel in Gruppen erteilt wird. Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Klassifikation für Lehrerbesoldungen. Nach der geltenden Regelung stellt das Erziehungs-Departement aufgrund der Ausweise fest, ob die Besoldung einer Musiklehrkraft subventioniert werden kann. Gleichzeitig legt es die Höchstbesoldung (Maximalbesoldung), die ausgerichtet werden darf, fest. Anschliessend stellt es der Gemeinde einen Einstufungsentscheid zu. Die Gemeinde darf eine Musiklehrkraft nicht anstellen, bevor das Erziehungs-Departement über die höchstzulässige Besoldung entschieden hat. Von der subventionsberechtigten Besoldungssumme wird ein Elternbeitrag von 25 Prozent abgezogen; an den Restbetrag wird der gleiche Staatsbeitrag wie an die übrigen Lehrerbesoldungen ausgerichtet. Dieser liegt zwischen 15 bis 90 Prozent. Für Berufs- und Kantonschüler, die den kommunalen Musikunterricht besuchen, entrichtet der Kanton pro Schüler und pro Schülerin und Jahr ein Schulgeld. Dieses richtet sich nach dem jeweiligen Musikinstrument. Soweit die geltende Regelung.

2. Seit Erlass der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht erfuhr der freiwillige Musikunterricht in den Gemeinden in den letzten Jahren eine grosse Ausweitung, die für den Kanton eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge hatte: von 1979 bis 1987 stieg der Beitrag des Kantons von 828'000 Franken auf 2'844'000 Franken oder um 2'016'000 Franken an. Das ist ein Anstieg von 100 auf 343 Prozent (vgl. Kantonsratsverhandlungen vom 17.9.1986, Seite 857).

Diese Kostenentwicklung führte am 17.9.1986 zur Überweisung des Postulates Werner Huber und Mitunterzeichner über Schulgelder für Musikunterricht von Berufs- und Kantonsschülern, das bis heute unerledigt ist. In der Zwischenzeit setzte das Erziehungs-Departement eine Arbeitsgruppe ein zur Überprüfung des Musikunterrichts für Schulpflichtige und der Regierungsrat am 16.1.1989 ebenfalls eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der künftigen Gestaltung der kommunalen Musikschulen. Die Vorschläge der letzteren Arbeitsgruppe scheiterten 1991 in der Vernehmlassung.

Nachdem die Kosten des Kantons in diesem Bereich in der Zwischenzeit weiter anstiegen, setzte der Regierungsrat am 14.4.1992 eine zweite Arbeitsgruppe ein, mit dem Auftrag, eine neue Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht zu entwerfen.

Das heutige System der Subventionierung der Musiklehrerbesoldungen hat in den fast 20 Jahren seines Bestehens zu einem enormen Anstieg der Kosten im Bereich des freiwilligen Musikunterrichts geführt. Allein in den Jahren 1990 bis 1994 stiegen die Beiträge des Kantons an die Lehrerbesoldungen und Schulgelder des freiwilligen Musikunterrichts um 40 Prozent, das heisst, um 3,5 Mio Franken im Jahre 1990 auf 4,9 Mio Franken im Jahre 1994 (Staatsrechnung). Im gleichen Zeitraum stieg die für die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft massgebende Teuerung lediglich um 16,6 Prozent. Im Rahmen des Projekts "Schlanker Staat" (Leistungsfeld Nr. BK08 "Ausbildung musikalischer Bereich") beschloss deshalb der Kantonsrat in der Junisession 1995, die Kantonsbeiträge an den Musikunterricht seien neu zu ordnen und zugleich zu plafonieren (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat, RRB Nr. 1268, vom 8. Mai 1995, Ziffer 2.1.6., Seite 46).

3. Die vom Regierungsrat am 23. Mai 1995 beschlossene Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht ist von einer regierungsrätlichen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Kantonsrat Dr. Max Flückiger, Biberist, erarbeitet worden. Der 15-köpfigen Arbeitsgruppe gehörten neben Vertreter/innen der Departemente Erziehung und Finanz auch Vertreter/innen der Einwohnergemeinden, der Lehrerorganisationen, der Musiklehrkräfte und der Musikschulen an. Die grossen Gemeinden, die nun gegen diese Verordnung das Veto ergriffen haben, waren in der Arbeitsgruppe mit drei Personen gut vertreten (vertreten waren die Gemeinden Solothurn – in der Anfangsphase, später Gerlafingen –, Olten und Dornach). Die Vertreter/innen wurden

nicht vom Regierungsrat nominiert, sondern von den betreffenden Verbänden und Organisationen selbst. Die erwähnte Verordnung ist am 9. März 1995 nach dreijähriger Arbeit einstimmig beschlossen worden.

4. Das Verordnungs veto richtet sich nicht gegen die Plafonierung der Staatsbeiträge beziehungsweise gegen das Sparziel, auch nicht gegen das neue Subventionssystem, sondern ausschliesslich gegen die Koppelung der Beiträge an die Klassifikation der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen (indirekter Finanzausgleich).

Gemäss § 4 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 ist an die subventionsberechtigten Kosten der Musikschulen den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule auszurichten. Die Koppelung des Beitrages an die Klassifikation der Einwohnergemeinden für die Lehrerbesoldungen ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz an den indirekten Finanzausgleich gebunden. Wollte man für die Berechnung des Staatsbeitrages den indirekten Finanzausgleich ausser acht lassen, müsste zuerst das Lehrerbesoldungsgesetz geändert werden. Gleichzeitig wäre über den direkten Finanzausgleich für den Musikunterricht eine neue Lösung zu finden. Bis ein Konsens zustandekäme, würden wohl Jahre vergehen. Die im Rahmen des Projekts "Schlanker Staat" vom Kantonsrat bereits beschlossene Plafonierung des Beitrages auf 4,5 Mio Franken wäre mittelfristig nicht zu verwirklichen gewesen. Der Regierungsrat wollte die Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Musikunterricht deshalb in eigener Kompetenz regeln, das heisst, auf Verordnungsstufe und ohne Gesetzesänderung.

Die neue Verordnung hat vor allem für die grösseren Gemeinden, für die Städte, zur Folge, dass die an sie künftig ausgerichteten Staatsbeiträge etwas bescheidener sind als nach der geltenden Verordnung. Nach unseren Berechnungen wird sich jedoch die Reduktion in einem engen Rahmen bewegen. So werden voraussichtlich die Staatsbeiträge an die Städte Solothurn, Olten und Grenchen um etwa 30'000 Franken pro Jahr geringer ausfallen als nach bestehender Regelung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vom Kanton ausgerichteten Schulgelder an die Berufs- und Kantonschüler/innen, die den freiwilligen Musikunterricht der Gemeinden besuchen (Alterskategorie: 16-20 Jahre), gegenüber der heutigen Regelung markant erhöht, das heisst, nahezu verdoppelt werden. Dieses Schulgeld wird zudem, wie in § 4 der neuen Subventionsverordnung festgehalten, nicht mehr, wie bisher, nach dem Kriterium "Musikinstrument", sondern neu nach den Kriterien "Besoldungsklasse der Musiklehrkraft" und "Gruppengrösse (Anzahl Schüler/innen pro Lektion)" an die Gemeinden ausgerichtet. Durch die eben erwähnte Erhöhung dieser Schulgelder wird die Reduktion der Staatsbeiträge an den Musikunterricht bei den grösseren Gemeinden zum Teil wieder ausgeglichen.

5. Der Regierungsrat ist mit den Unterzeichner/innen der Ansicht, an der vom Kantonsrat beschlossenen Plafonierung der Staatsbeiträge an den freiwilligen Musikunterricht auf einem Niveau von 4,5 Mio Franken sei festzuhalten. Da die beabsichtigte Inkraftsetzung der Neuregelung mehrmals hat verschoben werden müssen und nun auf den 1. Januar 1996 festgelegt worden ist, wäre eine weitere Verschiebung (allenfalls bedingt durch eine Volksabstimmung) nicht zu verantworten. Der Regierungsrat hält deshalb an der von ihm beschlossenen Verordnung fest.

Sollte das Veto gutgeheissen werden, sähe sich der Regierungsrat gezwungen, gestützt auf das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (Spargesetz) dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Vollzugsverordnung zum Spargesetz vorzulegen, mit dem Ziel, den Staatsbeitrag an den Musikunterricht generell und befristet zu kürzen. Mit einem solchen Vorgehen käme der Regierungsrat allerdings dem oben unter Ziffer 3.2. genannten Auftrag Ziffer 2.1.6. im Projekt "Schlanker Staat" nicht nach, wonach die Kantonsbeiträge an den Musikunterricht "neu zu ordnen" sind. Eine lineare Kürzung der Staatsbeiträge gemäss Spargesetz ("Rasenmäher-Methode") stellte jedoch keine System-Änderung dar, die jedoch dringend nötig wäre. Ein differenziertes neues Modell der Ausschüttung der Kantonsbeiträge drängt sich aber auf jeden Fall auf.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Einspruches.

Christian Jäger. Dieses Beispiel zeigt wieder einmal deutlich, wie lange es braucht, bis ein Postulat erfüllt und vollzogen werden kann. Ich rede vom Postulat Werner Huber aus dem Jahr 1986. Zwei Arbeitsgruppen wurden bisher eingesetzt. Aus welchen Gründen hat der grösste Teil der FdP-Fraktion beschlossen, das Veto abzulehnen?

Erstens. Man findet keinen Hinweis darauf, wie gross die Elternbeiträge in jenen Gemeinden sind, in denen der Kanton nur 15 Prozent an Subventionen ausbezahlt. Ein Beispiel ist die Gemeinde Dornach. Hier wird ein sehr guter Musikunterricht angeboten. Bis vor drei Jahren beliefen sich die Kosten für diese Gemeinde auf mehr als eine halbe Million Franken. Eine Kontrolle ergab, dass auch Schüler von Privatschulen und Nachbargemeinden den Musikunterricht besuchten. Durch die Festsetzung eines Maximalbeitrages der Gemeinde konnte man das Problem lösen – es mussten einfach die Elternbeiträge angepasst werden. In gleicher Weise könnten auch andere Gemeinden vorgehen.

Zweitens. Die Arbeitsgruppe, die von 1992 bis 1995 eine Lösung des Problems suchte, beschloss einstimmig – notabene auch mit Zustimmung der Vertreter sogenannt grosser Gemeinden –, eine Koppelung der Beiträge des Kantons gemäss dem System des indirekten Finanzausgleichs. Die Arbeitsgruppe hat dieses Problem also drei Jahre lang studiert, um dem Regierungsrat eine annehmbare Lösung vorschlagen zu können.

Gertraud Wiggli. Die CVP unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der Regierung, das Veto abzulehnen. Seit fast zehn Jahren ist die Finanzierung der kommunalen Musikschulen ein Dauerbrenner, und das Feuer ist für manche zum Fegfeuer geworden verbunden mit der Angst des totalen finanziellen Zusammenbruchs ohne staatliche Subventionen. Die Ungewissheit, das weiss ich von verschiedenen Lehrern und Leitern von Musikschulen, hat die Musikschulen, die Lehrer und vor allem auch die Eltern stark belastet. Jetzt ist es endlich soweit, jetzt wird den Musikschulen ein Betrag von immerhin 4,5 Mio. Franken zugesichert. Angesichts des heutigen Sparzwangs finde ich diesen Betrag grosszügig. Endlich, nach drei Jahren Arbeit, wurde eine Verordnung geboren, bei deren Geburt immerhin drei Vertreter der grossen Gemeinden – und ich betone: vor allem von Olten – mitgewirkt haben; sie alle haben dem Verordnungsentwurf zugestimmt. Die Koppelung an den indirekten Finanzausgleich ist für die grossen Gemeinden zugegebenermassen mit einem gewissen Nachteil verbunden. Aber es dürfte auch den Gemeinden klar sein, dass im Moment rechtlich gar keine andere Möglichkeit besteht, die Besoldung der Musiklehrer anders als nach dem Schlüssel der Lehrerbesoldung auszurichten. Es ist auch klar, dass es sich um eine Übergangslösung handelt, die mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz und dem Verschwinden des indirekten Ausgleichs neu geregelt werden muss. Der neue Finanzausgleich wird aber, soweit ich orientiert bin, für die Subventionen der Schulen den gleichen Ansatz wählen, wie er hier schon praktiziert wird, nämlich Subventionierung pro Zahl schulpflichtiger Kinder einer Gemeinde.

Ich möchte hier noch auf drei mögliche Spareffekte aufmerksam machen, die mit dieser Verordnung zusammenhängen. Die Fünftagewoche bringt es mit sich, dass weniger freie Nachmittage zur Verfügung stehen, so dass die Kinder keine Zeit mehr haben oder opfern wollen für den freiwilligen Musikunterricht. Erfahrungen vor allem in Zürich zeigen, dass dadurch die Zahl der Musikschüler wahrscheinlich um 10 bis 20 Prozent zurückgehen wird. Das ist – leider – ein Spareffekt im musischen Bereich. Zweitens ist in die Verordnung eine Art BERESO für die Besoldung der Musiklehrer eingebaut. Dabei werden zwar die Lehrer um zwei Klassen höher eingestuft, aber die bestausgebildeten Lehrer, jene mit Konservatoriumsausbildung und entsprechend hohen Löhnen, werden zurückgestuft; sie werden zu Besitzständern. In grossen Gemeinden wie Olten und Solothurn gehören relativ viele Lehrer zu dieser Kategorie, für die vorübergehend keine Lohnerhöhung ausgerichtet wird. Ausserdem empfiehlt die Verordnung den Gemeinden, den Elternbeitrag zu erhöhen, der in manchen Gemeinden recht niedrig ist; hier wird immerhin von 30 Prozent geredet.

Die vorliegende Verordnung finde ich sehr gut und auch auf breiter Basis vorbereitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben ihr voll zugestimmt. Will man jetzt das Ganze wieder über den Haufen werfen, gilt wieder die alte Verordnung. Der Kanton wird seine Subventionen einfrieren, und die Gemeinden, vor allem die kleinen, werden bis zur Schmerzgrenze belastet, wenn sie den Musikunterricht wie bisher anbieten wollen. – Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, dem Veto nicht zuzustimmen.

Cyrril Jeger. Im Namen der Grünen Fraktion bitte ich Sie, das Veto zu unterstützen. Musik ist in unserem Leben ganz wichtig, jedes von uns reagiert darauf. Es gibt auch den schönen Satz, der mehr aussagt als jede lange Rede über Musik, nämlich: Musik wäscht den Staub von unserer Seele. – Da sehen Sie selbst, wie schon ein so einfacher Satz natürliche und unwirsche naive Reaktionen auslöst. Einen besseren Beweis kann es nicht geben. – Musik ist nicht nur wichtig für die Erwachsenen, sondern auch für unsere Jugend. Deshalb ist es falsch, in diesem Bereich stärker zu sparen als anderswo. Das Veto richtet sich nicht gegen die Plafonierung der Staatsbeiträge bei 4,5 Mio. Franken, sondern gegen das Subventionssystem. Die Antwort des Regierungsrates auf das Veto konnte nicht alle Fragen klären, ebenso wenig die Verordnung. Die Städte bestreiten, dass sie mit dieser Verordnung nur 30'000 Franken weniger erhalten würden; ihre Berechnungen ergeben eine Schlechterstellung von insgesamt 100'000 Franken. Es fragt sich schon, die Schmerzgrenze liege, ob sie bei den kleinen Gemeinden kleiner sei und bei den grossen Städten grösser. Meines Erachtens müsste es alle zumindest gerecht treffen. Dass dies mit der vorliegenden Verordnung der Fall ist, bestreiten wir. Deshalb muss sie noch einmal grundsätzlich überarbeitet werden.

Hubert Jenny. In der Antwort der Regierung wird festgestellt, die Ausgaben der Gemeinden und des Kantons für die Musikschulen seien in den letzten Jahren stark angestiegen. Das bestreiten wir nicht. Wir bestreiten auch nicht, dass in der aktuellen finanziellen Situation des Kantons und auch der Gemeinden die Beiträge auf 4,5 Mio. Franken plafoniert werden sollen. Das ist nicht das Thema der Diskussion. Aber man ist seit Jahren unzufrieden mit dem Finanzausgleich, und seit Jahren jammert man über den indirekten Finanzausgleich, den man abschaffen möchte. Nun hat sich eine Arbeitsgruppe drei Jahre lang mit einer Neuregelung der Musikschulbeiträge befasst – ich will ihre Arbeit nicht schmälern –, um am Schluss erneut auf die Lösung mit dem indirekten Finanzausgleich mit einem Schlüssel zwischen 15 und 90 Prozent zu kommen. Ich sehe darin einen gewissen Widerspruch. Man sagt, das sei eine Übergangslösung. Meiner Meinung nach könnte man die bisherige Subventionspraxis als Übergangslösung wählen und, so unangenehm dies in der Regel ist, halt einfach prozentual kürzen. Das bedeutete für alle Musikschulen ungefähr eine gleich grosse Reduktion, was gerechter wäre.

Ich komme zu ein paar Details. In der Antwort der Regierung wird behauptet – Herr Christian Jäger wies ebenfalls darauf hin –, dass die grösseren Städte eine Reduktion um 30'000 Franken zu gewärtigen hätten.

Wir in Olten konnten das drehen und wenden, wie wir wollten, wir kamen auf mindestens 50'000 Franken. Denn der Haupthappen der staatlichen Subventionen ist in der Verordnung noch gar nicht erwähnt, ich meine die Subvention für Kanti- und Berufsschüler, für die die Beiträge, mindestens in Olten, den grösseren Teil ausmachen gegenüber den Beiträgen an Primarschüler. In den drei Städten und wahrscheinlich auch in anderen grösseren Orten fallen die Reduktionen also massiver aus, als die Regierung in ihrer Antwort behauptet.

Dass der Musikunterricht einen integrierenden Bestandteil der Schulbildung bildet, obwohl er freiwillig ist, das muss ich wohl nicht extra erwähnen. Der Musikunterricht gewann in den letzten Jahren an Attraktivität, gerade weil an Musikschulen ein guter Unterricht erteilt wird. Das führte auch dazu, dass immer mehr Kinder von diesem Musikunterricht profitieren wollen. Ein guter Musikunterricht wirkt sich auch auf die Leistungen in den übrigen Schulfächern positiv aus; das zeigen vor allem die Erfahrungen in den Versuchsklassen mit erweitertem Musikunterricht. Die meisten Musikschulen, auch die grossen, haben bereits von sich aus Sparmassnahmen ergriffen. Vorhin wurde die Frage nach den Elternbeiträgen gestellt: Diese sind beispielsweise auch in Olten in letzter Zeit erhöht worden. Sie liegen im Moment bei 25 Prozent und werden noch mehr erhöht werden müssen. Wegen der Fünftageweche, Frau Gertraud Wiggli hat das erwähnt, geht zudem die Zahl der Musikschüler – leider, muss man sagen – zurück. Eine andere Sparmassnahme, die beispielsweise in Olten angewandt wird, ist, dass nur noch halbe Lektionen bewilligt werden. Das heisst unter anderem, dass die grosszügigen Subventionen, die der Kanton den Kanti- und Berufsschülern ausschüttet, mit der Zeit ebenfalls halbiert werden. Eine grosse Musikschule hat also bereits einen Beweis ihres Sparwillens erbracht; dieser Sparwillen wird durch die Reduktion der staatlichen Subventionen weggewischt.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, das Veto zu unterstützen.

Kurt Fluri. Auch ich bitte Sie, das Veto zu unterstützen. Die Mehrbelastung der Städte ist auch im Fall der Stadt Solothurn erheblich grösser als die erwähnten 30'000 Franken, und dies deshalb, weil die verdoppelte Entschädigung an Kantischüler, die in der Regierungsantwort angetönt wurde, in unserem Fall nicht greift, weil wir keine Kantischüler an der Musikschule haben. Die Mehrbelastung macht deshalb bei uns gegen 40'000 Franken aus, dies auch nach einer Heraufsetzung der Elternbeiträge auf 30 Prozent – heute liegen sie bei 25 Prozent. Die Entlastung des Kantons durch die vorliegende Verordnungsänderung beträgt rund 8 Prozent, die Mehrbelastung der Städte rund einen Drittel. Das soll während einer Übergangsperiode zumutbar sein. Man könnte sich umgekehrt natürlich auch fragen, weshalb eine generelle Kürzung um 8 Prozent für eine Übergangsperiode nicht ebenfalls zumutbar wäre. Rechtlich wäre das möglich, da gäbe es, Frau Gertraud Wiggli, überhaupt keine Probleme. Dass jetzt die Voraussetzung, das System neu zu ordnen, auch den vorgeschlagenen Subventionsschlüssel bedingt, ist reine Interpretation des Erziehungs-Departementes beziehungsweise des Regierungsrates. Eine Neuordnung hätten wir ohnehin im neuen System der Subventionierung. Aber ein Schlüssel analog dem leidigen, ungerechten indirekten Finanzausgleich des Lehrerbesoldungsgesetzes ist nicht zwingend notwendig.

Die Fünftageweche als Spareffekt: Als es um deren Einführung ging, hatte man das anders verstanden; mir erscheint dies eher ein zynischer Hinweis, wie man sparen könnte. Von unserer Seite wird nicht gewünscht, dass die Fünftageweche diesen Spareffekt bringt, weil wir den musischen Bereich durch die Einführung der Fünftageweche nicht zu Schaden kommen lassen wollen.

Das vorliegende ist ein Superbeispiel dafür, wie sich der Kanton auf Kosten der grossen Städte entlastet. Natürlich werden diejenigen Gemeinden, die nicht betroffen sind, bei der Lösung des Regierungsrates mitmachen. Es ist aber schade, dass damit die Städte und die grösseren Ortschaften gezwungen sein werden, die Mehrbelastung zu kompensieren, und zwar zulasten der Qualität der Musikschulen. Wir haben keine andere Möglichkeit, unter anderem werden wir die Mehrbelastung mit einer Qualitätseinbusse kompensieren müssen. Ich bedaure, dass das Erziehungs-Departement, das bis jetzt sehr viel Verständnis für die Probleme der Städte hatte, ein solches in diesem Fall nicht zeigt. Eine Verhärtung im Umgang zwischen Kanton und Städten wird die Folge sein; wir werden in Zukunft nur noch das Allernötigste machen.

Zum Schluss eine Frage an den Erziehungsdirektor: Hat man daran gedacht, bei den Musikschullehrern die Pensen bei gleichem Lohn zu erhöhen und damit eine Einsparung zu erzielen? Dies analog zu den Zeichen- und Turnlehrern an der Kanti. Die Musiklehrer haben ja keine Vor- und Nachbearbeitung ihrer Lektionen; eine Pensenerhöhung bei gleichem Lohn wäre deshalb durchaus gerechtfertigt.

Ich bitte Sie noch einmal, das Veto zu unterstützen.

Fritz Schneider, Vorsteher Erziehungs-Departement. Der Musikunterricht wird als wichtig erachtet; wir erachten die Bildung grundsätzlich als einen vorrangigen Aufgabenbereich der öffentlichen Hand, von Kanton und Gemeinden. Auf der anderen Seite müssen aufgrund des Projekts "Schlanker Staat", dem der Kantonsrat ausdrücklich zugestimmt hat, auch bezüglich Bildung zum Teil massive Sparvorgaben erfüllt werden. Mit dieser Tatsache haben wir uns auseinanderzusetzen. Jahrelange wurden gegenüber dem Erziehungs-Departement die massiven, im Vergleich zu den Schülerzahlen zum Teil überproportionalen Ausgabensteigerungen vor allem auch bei den Musikschulen kritisiert. Deshalb unternahmen wir seit 1987 verschiedene Anläufe – es waren nicht zwei, sondern drei Arbeitsgruppen tätig – zu einer Änderung. Nun legt uns eine einstimmige Arbeitsgruppe, in der alle betroffenen Kreise, nicht zuletzt auch die Musiklehrerschaft und die grossen Ge-

meinden, vertreten waren, eine Lösung vor, mit der wir den Auftrag, der uns mit dem Projekt "Schlanker Staat" erteilt worden ist – Plafonierung auf 4,5 Mio. Franken – erfüllen können. Diese 4,5 Millionen bedeuten einen wesentlichen Abstrich in den Subventionsleistungen an die Musikschulen. Irgendwo müssen die Einsparungen aber gemacht werden. Weil wir den Sparauftrag schnell umsetzen müssen, können wir vom indirekten Finanzausgleich nicht abweichen, müssten wir doch eine Ausnahme machen, was eine Gesetzesrevision erforderte, und eine solche scheint uns nicht opportun und auch nicht richtig zu sein. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe ist machbar und ein klarer Fortschritt, auch wenn er eine – von uns aus gesehen vertretbare – Mehrbelastung der grossen Musikschulen und der grossen Gemeinden beinhaltet. Letztere haben jedoch ohnehin einen etwas grösseren Spielraum und können das Einsparungspotential intensiver und besser ausschöpfen. Dass Abstriche im Subventionswesen immer unangenehm sind, ist auch uns klar. Sollte das Veto durchgesetzt werden, müssten wir uns weitere schnell umsetzbare Lösungen überlegen. Ob wir dabei zu anderen Lösungen kommen als jenen, die uns drei Arbeitsgruppen in intensivster Arbeit vorgeschlagen haben, bezweifle ich. Wir werden uns auch überlegen, ob wir unter Umständen eine Rasenmäher-Lösung im Sinne der Anwendung des Spargesetzes wählen sollen, was hiesse, die Subventionen generell um 10 oder 20 Prozent zu kürzen. Das allerdings würde den differenzierten Bedürfnissen nicht gerecht. In diesem Moment hätten wir auch ähnliche Einbussen bei den grossen Musikschulen und Städten, wenn auch nicht ganz im jetzt vorgesehenen Mass.

Ich bitte Sie, das Veto abzulehnen und damit den Weg für die Inkraftsetzung der Verordnung frei zu geben. Zur Frage von Kurt Fluri. Für die Musikschullehrkräfte gelten 30 Lektionen. Das ist die obere Grenze im Schulbereich. Wir sehen keine Möglichkeit und auch keinen Grund, an dieser Lektionenzahl zu rütteln, nachdem bei den Volksschulen 28 Lektionen angestrebt werden und bei den Mittelschulen darüber diskutiert wird, im Instrumentalunterricht die Lektionenzahl von 24 um eine oder zwei Stunden zu erhöhen.

Abstimmung

Für Annahme des Verordnungsvetos

62 Stimmen

Dagegen

65 Stimmen

Verena Stuber, Präsidentin. Auf der Tribüne begrüsse ich die Teilnehmerinnen des Sommerkurses auf dem Wallierhof. Sie werden begleitet von ihrem Lehrer Gerhard Meyer, von Frau Obholzer und von Frau Odermatt.

102/95

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung)

(Weiterberatung, siehe Seite 460)

Verena Stuber, Präsidentin. Das Wort zum gestern angekündigten Rückweisungsantrag hat Jürg Liechti.

Jürg Liechti. Wie gestern angekündigt, beantragen wir Ihnen, die vorliegende Verordnung zur Überarbeitung zurückzuweisen. Warum? Vorausschicken möchte ich, dass es nicht um die Zielsetzung der Verordnung geht; diese akzeptieren wir völlig, denn auch wir wollen eine verbesserte Lebensmittelkontrolle, eine Professionalisierung und eine bessere Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Uns geht es um die Art und Weise, wie das verwirklicht werden soll. Die Verordnung wurde recht phantasielos nach alten Strickmustern und überhaupt nicht nach den Vorstellungen des New Public Management ausgearbeitet. Das Ganze wurde nicht wirkungsorientiert angepackt, sondern es wurden einfach neue Staatsbeamte geschaffen. Wir stellen uns die Umsetzung der Zielsetzungen anders vor: Das Qualitätsmanagement, das Hygienemanagement soll weiterhin eine staatliche Aufgabe bleiben. Es ist also falsch, von einer Privatisierung der Lebensmittel- oder Hygienekontrolle zu reden. Es braucht ein staatliches Management in Form beispielsweise des kantonalen Labors. Dessen Organe sollen aber in einer wirkungsorientierten Verwaltung nicht einfach Beamte sein, die man anstellt. Vielmehr sollen die Dienstleistungen – Kontrollen, Laboraufgaben usw. – auf dem freien Markt besorgt werden. Das ist eine Grundidee des New Public Management. Das erlaubt sehr viel mehr Flexibilität – gestern wurde in der Eintretensdebatte gesagt, man wisse ja nicht, wie gross der Aufwand sei, ob vier oder fünf zusätzliche Inspektoren richtig seien. Mit der Beschaffung der Dienstleistungen auf dem Markt ist man flexibel und kann sich nach dem Markt richten; man kann eine Konkurrenz ausnützen, was die Kosten senkt und einer Verflechtungsgefahr entgegenwirkt. Wenn ein Inspektor einen Betrieb seit zwanzig Jahren kennt, ist er vielleicht nicht mehr ganz unabhängig. Dem kann man durch einen Wechsel und durch

eine Konkurrenzsituation begegnen. So wäre es auch möglich, die Qualität der Kontrolle selber zu kontrollieren: Sie können eine Dienstleistung besser kontrollieren, wenn Sie einen Auftrag nicht nur geben, sondern auch wieder wegnehmen und einem Konkurrenten geben können, als wenn es sich um Ihren Angestellten handelt, mit dem Sie schon jahrelang zusammenarbeiten. Beispiele dafür, dass ein solches Vorgehen funktioniert, gibt es bereits. So haben wir im Bereich Feuerungskontrolle die Kontrollorgane privatisiert, auch die Abgaskontrollen werden von Garagen, also Privaten, durchgeführt – es soll mir niemand sagen, das könne eine Garage nicht, weil sie einen Servicevertrag mit einer Grossfirma habe, deren Autos sie kontrolliert. Wenn wir über die gehabte Spardebatte hinaus wirklich eine wirkungsorientierte Verwaltung wollen, müssen wir uns von alten Vorurteilen lösen, was die Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten betrifft. In Paragraph 6 des Vortrags steht das berühmte Zitat: "Aus diesem Grunde kann die kantonale Lebensmittelkontrolle nicht gleichzeitig Kontrollinstanz und Vertrauenslabor sein." Eine solche Denkweise ist grundsätzlich falsch. Die erwähnten Beispiele zeigen, dass es auch anders ginge. Beispielsweise mit Leistungsaufträgen, aber auch durch eine verbesserte Konkurrenz.

Die Gespräche, die ich im Umfeld dieser Diskussion geführt habe, zeigten mir, dass man in der Vorbereitung dieser Vorlage die an sich richtige Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im Kopf hatte und es verpasste oder schlicht nicht daran dachte, ein Stück weit New Public Management in die Vorlage zu bringen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Vorlage zurückzuweisen und sie in diesem Sinn überarbeiten zu lassen.

Verena Stuber, Präsidentin. Der Rückweisungsantrag steht zur Diskussion.

Kurt Zimmerli. Ich möchte einen Punkt anschneiden, den Regierungsrat Rolf Ritschard auch gleich noch beantworten kann. Ich meine die Fleischnuntersuchung. Es gibt mindestens vier Gemeinden im Kanton Solothurn, die davon betroffen sind, weil auf ihrem Gebiet Grossmetzgereien stehen. Das Problem ist für uns das Inkrafttreten dieser neuen Verordnung auf den 1. Januar 1996. In der alten Vollzugsverordnung steht klar: "Die Gemeinde wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die nötigen Fleischkontrolleure." Die jetzige Amtszeit dauert von 1993 bis 1997. Nach Staatspersonalgesetz können wir den gewählten Beamten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündigen, das heisst, man müsste es Ende August tun und dann würde es Ende Januar, bis die Kündigung rechtskräftig wird. Die Leute wären somit bis Ende Februar bei den Gemeinden angestellt. Damit Sie sehen, um welche Grössenordnung es geht: Es geht um Monatsaläre zwischen 30'000 und 40'000 Franken allein in der Gemeinde Oensingen. Man kann sich jetzt verschiedene Szenarien vorstellen. Im einen übernimmt der Staat die Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure von den Gemeinden nicht; diese wären somit weiterhin bei der Gemeinde angestellt. Der Staat würde so die Gebühren einziehen, und die Gemeinden würden die Leute bis Ende Februar bezahlen. Im zweiten Szenario machen die Betroffenen den Besitzstand geltend, denn sie werden beim Staat nach BERESO in eine Lohnklasse eingeteilt, die wahrscheinlich nicht ganz dem Bisherigen entsprechen wird. Auch dann könnte allenfalls Regress auf die Gemeinden als bisherige Arbeitgeber gemacht werden. Meines Erachtens gehen die Gemeinden da ein relativ grosses Risiko ein. Herr Regierungsrat Rolf Ritschard sagte mir gegenüber, der Kanton wäre bereit, das Risiko der Gemeinden abzudecken. Ich wäre froh, wenn er diese Zusicherung auch vor dem Kantonsrat abgeben könnte.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Die von Jürg Liechti geäusserten Gedanken sind mir sehr sympathisch und nicht ganz fremd. Wäre ich frei und ungebunden, vor allem frei von jeder gesetzlichen Verpflichtung, dann hätten wir tatsächlich eine Lösung in der von ihm beschriebenen Richtung gesucht. Aber im eidgenössischen Lebensmittelgesetz ist ein Rahmen vorgegeben, an den wir uns halten müssen. Es sind zwei Dinge festgelegt, die auch für eine kantonale Regelung gelten, weil diese eingepasst sein muss ins eidgenössische Lebensmittelgesetz. So steht in Paragraph 40: "Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist, und sorgen für die Lebensmittelkontrolle im Inland. Sie setzen dazu einen Kantonschemiker, einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren, Fleischinspektoren, Lebensmittelkontrolleure und Fleischkontrolleure ein. Zur Untersuchung der Proben betreiben die Kantone hierfür spezialisierte Laboratorien. Die Kantone können sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen. Sie können auch geeignete private Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen." Proben können also zur Untersuchung herausgegeben werden. Ob das sinnvoll ist, muss die Zukunft zeigen. Aber die Kontrollorgane müssen zwingend Angestellte des Kantons sein, weil sie hoheitliche Aufgaben erfüllen. Sie müssen Staatsangestellte sein, weil sie im Bereich der Lebensmittelkontrolle die gleiche Aufgabe haben wie ein Polizist im Bereich Verkehr und Aufrechterhaltung der Ordnung. Hier liegt das Kernproblem. Die Vollzugsorgane müssen selber Verfügungen erlassen können. Wenn also jemand eine Probe bringt, die nicht weitergegeben werden darf, muss vor Ort und zwar sofort entschieden werden können: Das darf nicht auf den Markt. Mit anderen Worten müssen die Vollzugsorgane, weil sie Entscheidungen und Verfügungen treffen müssen, in beamteter Form angestellt werden. Es wäre schön, wenn das Gesetz uns die Möglichkeit gäbe, diese Aufgabe ebenfalls an Private zu delegieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben dies aber nicht. Kommt dazu, dass die Leute, die verfügen müssen, im Kanton Solothurn

nach Staatspersonalgesetz Beamte sind, auch auf Gemeindeebene übrigen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Kurt Zimmerli sprach ein schwieriges Problem an. Wir sind uns dessen bewusst und haben deshalb die Dienst- und Gehaltsordnung der Fleischkontrolleure und -inspektoren sehr genau angeschaut. Dabei stellten wir fest, dass, wenn die Anstellungen auf Gemeindeebene wegfallen, den Leuten gekündigt werden kann. Soweit sind wir uns einig. Der Kanton wird die Stellen ausschreiben. Das Risiko, das die Gemeinde Oensingen, vielleicht auch andere Gemeinden tragen, allenfalls bis und mit Februar zahlen zu müssen, weil sie eine sechsmonatige Kündigungsfrist haben – eine vorzeitige Kündigung hätte allenfalls Schadenersatzzahlungen zur Folge –, besteht tatsächlich. Der Kanton kann die Anstellungsbedingungen der Gemeinden nicht einfach übernehmen. Die Stellen werden künftig im Rahmen der BERESO positioniert, und entsprechend werden die Löhne angesetzt. Diese werden natürlich nie den Löhnen – besser wäre, von Traumgagen zu sprechen – entsprechen, die die Gemeinden zahlten. Ich kann mir durchaus vorstellen, und das scheint mir ein gangbarer Weg zu sein, um das Risiko der Gemeinden zu minimieren, die Leute statt auf den 1. Januar auf den 1. März zu übernehmen. Damit wäre das Risiko jener Gemeinden, die Anstellungsverträge haben, voll abgedeckt. Die Anstellung um zwei Monate hinauszuzögern, scheint mir möglich zu sein.

Ich habe dargelegt, weshalb der Rückweisungsantrag abgelehnt werden sollte. Dem möchte ich noch beifügen, dass das Labor trotzdem gemäss wirkungsorientierter Verwaltungsführung geführt werden wird. Weil alle Kantone in der Schweiz ein Labor führen müssen, wäre das ein hervorragendes Beispiel für ein benchmarking, also für Quervergleiche mit den 25 übrigen Laboratorien bezüglich Wirtschaftlichkeit usw. Die Voraussetzungen für solche Quervergleiche sind gegeben. Vergleiche mit privaten Labors allerdings sind vorläufig noch nicht möglich. Ich liess mir sagen, dass es heute in der Schweiz noch kein Laboratorium gibt, das die ganze Dienstleistungspalette, die es in einem kantonalen Labor braucht, anbietet. Die Frage der Privatisierung ist übrigens nicht auf unserem Mist gewachsen, sondern wurde im Rahmen eines Gutachtens geprüft, das ein privates Unternehmensbüro im Auftrag eines Kantons ausarbeitete. Daraus geht hervor, dass lediglich die Untersuchung der Proben privatisierbar ist.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und auf das Geschäft einzutreten.

Verena Stuber, Präsidentin. Wird nach den Ausführungen des Sanitätsdirektors der Rückweisungsauftrag aufrechterhalten?

Jürg Liechti. Ich ziehe den Vorwurf der Phantasielosigkeit gerne zurück, nach dem, was ich jetzt gehört habe. Als Nichtjurist bin ich jedoch nicht überzeugt, ob wir hier nicht päpstlicher sein wollen als der Papst. Wir haben uns bereits darüber unterhalten, ob beispielsweise Parkbussen durch eine private Organisation ausgestellt werden sollten. Was ist das anderes als eine Übertragung hoheitlicher Rechte auf eine lizenzierte Organisation? Unsere Idee ist ja nicht, die Sache irgendwem zu übertragen, so dass sie von Kreti und Pleti durchgeführt würde. Es müssten vielmehr lizenzierte, mit Leistungsaufträgen beauftragte Personen sein, denen die hoheitlichen Rechte übertragen würden. Da ich diese Frage geprüft haben möchte, halte ich am Rückweisungsantrag fest. Diese Prüfung sind wir der Idee des New Public Management schuldig.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Jürg Liechti

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 1–7

Angenommen

§ 8

Verena Stuber, Präsidentin. Die Redaktionskommission schlägt vor, in den Absätzen 2 bis 5 "Es" durch "Er" (= der Veterinärdienst) zu ersetzen. – Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.

§§ 9–12

Angenommen

§ 13 Abs. 1

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Die Kantonale Lebensmittelkontrolle beziehungsweise der Kantonale Veterinärdienst vergüten auf Verlangen nicht beanstandete Proben zum Ankaufswert, sofern sie den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreichen (Artikel 25 Absatz 4 LMG).

Angenommen

§ 13, Abs. 2, §§ 14–23

Angenommen

Kein Rückkommen

Verena Stuber, Präsidentin. Für die Schlussabstimmung braucht es eine Zweidrittelmehrheit. – Die Stimmentzähler stellen ein Quorum von 90 Stimmen fest.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	106 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen
Enthaltungen	12 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Juni 1995 (RRB Nr. 1632), beschliesst:

A. Gegenstand der Verordnung

Gegenstand § 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG), soweit er dem Kanton obliegt.

B. Organisation und Zuständigkeit

Aufsicht § 2 Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

Vollzug § 3 Die Lebensmittelkontrolle wird vollzogen:
a) von der Kantonalen Lebensmittelkontrolle,
b) vom Kantonalen Veterinärdienst

Kantonale Lebensmittelkontrolle
a) Allgemeines § 4 ¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind.
² In ihrem Zuständigkeitsbereich erlässt sie insbesondere die notwendigen Verfügungen und die öffentlichen Warnungen nach Artikel 43 LMG.
³ Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. Sie legt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Dauer der Ausbildung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen fest. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

b) Kantonschemiker bzw. Kantonschemikerin § 5 Der Kantonschemiker bzw. die Kantonschemikerin steht der Kantonalen Lebensmittelkontrolle vor.

c) Labor § 6 ¹ Zur Untersuchung der Lebensmittelproben ist in der Kantonalen Lebensmittelkontrolle ein Labor integriert.
² Die Untersuchungen werden in der Regel im Labor durchgeführt. Der Kantonschemiker bzw. die Kantonschemikerin kann daneben geeignete andere Laboratorien mit der Untersuchung beauftragen.
³ Es können dem Labor auch Untersuchungen gerichtlicher, polizeilicher oder administrativer Natur übertragen werden.
⁴ Sofern es der Personalbestand und die Einrichtungen gestatten und dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird, kann das Labor kostendeckend Untersuchungen für die amtlichen Laboratorien anderer Kantone und für Private ausführen.

d) Lebensmittelinspektoren oder Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelkontrolleure oder Lebensmittelkontrolleurinnen	<p>§ 7 ¹ Die kantonalen Lebensmittelinspektoren oder Lebensmittelinspektorinnen und die kantonalen Lebensmittelkontrolleure oder Lebensmittelkontrolleurinnen sind dem Kantonschemiker bzw. der Kantonschemikerin unterstellt.</p> <p>² Sie können vorsorgliche Massnahmen ergreifen.</p> <p>³ Der Kantonschemiker bzw. die Kantonschemikerin kann weitere unterstellte Personen mit Kontrollaufgaben betrauen.</p>
Kantonaler Veterinärdienst a) Allgemeines	<p>§ 8 ¹ Der Kantonale Veterinärdienst führt die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung durch.</p> <p>² Er ist zusätzlich für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig, wenn der fleischverarbeitende Betrieb einer Schlachthanlage angegliedert ist oder wenn er ein Zulieferbetrieb eines Ausfuhrbetriebes ist. In diesen Betrieben ist der Kantonale Veterinärdienst ebenfalls für die Kontrolle der Fleischlagerung, -zerlegung und des Fleischtransportes verantwortlich. Im weiteren kontrolliert er die Darmhandlungen und die Fleischlagerung in den Tiefkühlagerhäusern.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich erlässt er insbesondere die notwendigen Verfügungen und die öffentlichen Warnungen nach Artikel 43 LMG.</p> <p>⁴ Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁵ Er lässt die zu Kontrollzwecken erhobenen Proben in Laboratorien eigener Wahl untersuchen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Schlachtungen von kranken Tieren in den von ihm bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Artikel 19 Absatz 3 der Fleischhygieneverordnung) und dass in Betrieben, in denen Tiere nach Artikel 34 Absatz 3 der Fleischhygieneverordnung geschlachtet und bearbeitet werden, regelmässig eine Fleischuntersuchung durchgeführt wird.</p>
b) Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin	<p>§ 9 Der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin steht dem Kantonalen Veterinärdienst vor.</p>
c) Fleischinspektoren oder Fleischinspektorinnen und Fleischkontrolleure oder Fleischkontrolleurinnen	<p>§ 10 ¹ Die kantonalen Fleischinspektoren oder Fleischinspektorinnen und die kantonalen Fleischkontrolleure oder Fleischkontrolleurinnen sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin unterstellt.</p> <p>² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich insbesondere nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie können zu weiteren Aufgaben hinzugezogen werden.</p> <p>³ Der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin kann weitere unterstellte Personen mit Kontrollaufgaben betrauen.</p>
Koordination	<p>§ 11 Die Kantonale Lebensmittelkontrolle und der Kantonale Veterinärdienst koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.</p>
Pilzkontrolle	<p>§ 12 ¹ Für die Kontrolle von wildgewachsenen Speisepilzen können die Gemeinden Pilzkontrolleure und Pilzkontrolleurinnen einsetzen.</p> <p>² Die eingesetzten Kontrollpersonen sind der Kantonalen Lebensmittelkontrolle zu melden.</p> <p>³ Für diese Kontrollpersonen veranstaltet die Kantonale Lebensmittelkontrolle Ergänzungskurse. Sie kann die Durchführung dieser Kurse auch Fachorganisationen übertragen.</p>
C. Vollzugsbestimmungen	
Nicht beanstandete Proben	<p>§ 13 ¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle bzw. der Kantonale Veterinärdienst vergüten auf Verlangen nicht beanstandete Proben zum Ankaufswert, sofern sie den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreichen (Artikel 25 Absatz 4 LMG).</p> <p>² Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.</p>

Gebühren	<p>§ 14 ¹ Für Kontrollen, Bewilligungen und weitere Massnahmen werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung fest.</p> <p>³ Die übrigen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif.</p>
Mitwirkung von anderen kantonalen Behörden	<p>§ 15 ¹ Die Kontrollorgane können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Mitwirkung der Kantonspolizei verlangen.</p> <p>² Sie können auch weitere kantonale Behörden für besondere Kontrollaufgaben beiziehen.</p>
Strafverfolgung	§ 16 Die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Artikel 50 Absatz 4 LMG).
Strafurteile	§ 17 Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung der zuständigen Kontrollbehörde zuzustellen.

D. Rechtsschutz

Einsprache	§ 18 Gegen Verfügungen über Massnahmen im Sinne des Lebensmittelgesetzes (Artikel 28 - 30 LMG) kann innert 5 Tagen je nach Zuständigkeit bei der Kantonalen Lebensmittelkontrolle oder beim Kantonalen Veterinärdienst Einsprache erhoben werden.
Beschwerde	<p>§ 19 ¹ Gegen Einspracheentscheide und gegen Verfügungen, gegen die eine Einsprache nach Artikel 18 nicht zulässig ist, kann beim zuständigen Departement (§ 2) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Für Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle (Artikel 24 und 28 - 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.</p> <p>³ Für Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Artikel 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist 5 Tage.</p>

E. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	§ 20 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
Änderung bisherigen Rechts	<p>§ 21 Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 49 wird aufgehoben</p> <p>§ 51 lautet neu: Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 literae c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 50-5'000</p> <p>§ 51^{bis} wird neu eingefügt: Prüfung für Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen 400</p> <p>§ 106 lautet neu: ¹ Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 50-10'000 ² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989 festgelegt. ³ Weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 ⁴ Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400</p> <p>§ 106^{bis} wird aufgehoben.</p>

Aufhebung widersprechenden Rechts	§ 22 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. ² Insbesondere sind aufgehoben: a) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 9. Dezember 1975, b) Vollziehungs-Verordnung zur eidgenössischen Fleischschau-Verordnung vom 6. Dezember 1963, c) Verordnung über den Fleischmarkt vom 16. Juli 1974, d) Regierungsratsbeschluss zum Verbot des Inverkehrbringens von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit chlorierten persistenten Kohlenwasserstoffen vom 10. Januar 1969, e) § 40 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (Tuberkulose-Verordnung) vom 15. April 1939
Inkrafttreten	§ 23 ¹ Diese Vollzugsverordnung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Sie tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

98/95

Kantonaler Strassenbau; Teilprogramm 1996

(Weiterberatung; siehe S. 452)

Verena Stuber, Präsidentin. Eintreten ist gestern beschlossen worden. Zu den Ziffern 2 und 3 liegen Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor. Finanzkommission und Regierungsrat halten an ihrem Antrag fest. – Bei den Stimmzählern wird Beatrice Heim durch Doris Rauber ersetzt.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Der Budgetkredit von 14,0 Mio. Franken soll neu auf 16,0 Mio. Franken erhöht werden.

Markus Straumann. Nachdem jetzt klar ist, dass kein Rappen allgemeiner Steuergelder in den Strassenbaufonds fliesst und die Finanzierung sichergestellt ist – im Gegensatz zu den Geldern, die der Kantonsrat gestern für den öffentlichen Verkehr gesprochen hat –, ist es meiner Meinung nach absolut gerechtfertigt, den Kredit auf 16 Mio. Franken zu erhöhen. Immerhin hat das Volk auch so beschlossen.

Kurt Fluri. Wie schon letztes Jahr plädiere ich auch heute dafür, den Kredit zu erhöhen, dies aus zwei Gründen. Erstens wegen der Beschäftigungswirksamkeit. Wir wissen alle, dass insbesondere die Tiefbauwirtschaft in sehr schlechtem Zustand ist. Es wäre gescheiter, mit einer Erhöhung des Kredits zu bewirken, dass sich die Situation nicht noch weiter verschlechtert. Es geht also nicht um eine Verbesserung, sondern darum, eine Verschlechterung zu verhindern, indem man etwas machen lässt, was man ohnehin irgendeinmal wird machen müssen. Wir schieben Sanierungsmassnahmen vor uns her zulasten der nächsten Generationen, das müssen wir uns bewusst sein. Zweitens. Gestern wurde gesagt, das Volk habe mit der Ablehnung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer gezeigt, dass auch im Strassenbaubereich gespart werden solle. Ich habe die Argumentation des damaligen Referendumskomitees noch einmal angeschaut. In der TCS-Zeitung vom September 1994 wird ausdrücklich festgehalten, dass am vom Volk genehmigten Strassenbauprogramm 1994–98 und damit am Kredit von 80 Mio. Franken festgehalten werden soll. Das sei, so heisst es, ohne Steuererhöhung möglich. Das Referendumskomitee und damit die Leute, die ihm gefolgt sind, waren also nicht der Auffassung, man solle das Strassenbauprogramm kürzen, sondern waren der Auffassung, der vorhandene Strassenbaufonds reiche aus, um das ganze Programm von 80 Millionen durchzuziehen. Aus diesen beiden Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Marta Weiss. Wenn immer gesagt wird, die Finanzierung sei gesichert, muss ich dem entgegenhalten: der Strassenbaufonds wird sich bis 1997 entleeren. Dem muss man sich ein Stück weit anpassen, indem man sich überlegt, in welchem Mass und für welchen Betrag wir unsere Infrastruktur einigermaßen unterhalten können. Für mich steht eher die Frage im Vordergrund, ob nicht da und dort eine Strasse geschlossen werden müsste. Ich weiss, Sie lachen über ein solches Ansinnen, aber angesichts des Riesenangebots an Infrastruktur, das in den letzten 40 Jahren gebaut wurde, stellt sich halt schon die Frage, wie wir das in Zukunft unterhalten wollen und können. Denn diese Kosten werden immer wieder auf uns zukommen. Also müsste man sich überlegen, ob die Sache nicht zugunsten anderer Verkehrskonzepte redimensioniert werden müsste.

Hans-Dieter Jäggi. Ich unterstütze das Votum Kurt Fluris. Als einer, der den Beschluss bezüglich Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer mittragen half und das den Automobilverbänden auch zu verkaufen versuchte, habe ich sehr wohl die Argumente des Referendumskomitees mitbekommen. Damals wurde ganz klar gesagt, man wolle nicht reduzieren, es habe noch genügend Geld in der Strassenbauschatulle, und solange das noch der Fall sei, sei man gegen eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer; hingegen sei man zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Kasse leer sei, bereit, wieder über eine Erhöhung zu reden. Insofern ist diese Aussage mehr als recht, und die Leute stehen auch hinter dem, was sie damals sagten. Wir müssen aber feststellen, dass wir jetzt weit unter dem sind, was als Minimum nötig wäre, um die an sich gute Substanz zu unterhalten und zu erhalten. Im Moment betreiben wir Schmarotzertum; wir verschieben die Sache wie bei anderen Bausubstanzen auf die Zukunft. Somit müssen die nachfolgenden Generationen die Substanzen erhalten, und zwar zu höheren Preisen. Ob sie das noch vermögen, ist eine andere Frage.

Ich bin über den erschreckenden Vorschlag, den wir eben gehört haben, nicht erstaunt, möchte aber darauf hinweisen, dass wir bereits von Rückbau sprechen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, was man in den Zeitungen bezüglich der ehemaligen DDR lesen kann, welche Kosten ein solcher Rückbau verursacht; das geht in die Milliardenhöhe, ist also noch teurer als der laufende Unterhalt der Infrastruktur.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen; auch so genügt der Betrag längst noch nicht.

Rolf Grütter. Ich bin nicht Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, aber es erstaunt mich jetzt doch, wenn von der Beschäftigungswirksamkeit von 2 Mio. Franken die Rede ist. Der grösste Teil der Anwesenden ist sich einig, dass das immer noch zuwenig ist. Warum kommt niemand auf die Idee zu sagen, es seien 20 Mio. Franken nötig? Das wäre beschäftigungswirksam! Zwei Millionen mehr oder weniger sind angesichts dessen, was der Strassenbau kostet, höchstens ein Tropfen. Darüber sind wir uns doch einig. Mich erstaunt, dass eine Fachkommission zu einem solchen Schluss kommt. 27 Mio. Franken braucht es laut Expertise, um das kantonale Strassennetz zu unterhalten. Jetzt soll zunächst der Fonds ausgeschöpft werden, nachher werden wir uns gemeinsam überlegen müssen, wie er wieder zu speisen ist. Das wäre konsequente Politik, nicht dieses Pflästerli von 2 Mio. Franken! Entschuldigen Sie bitte, dass ich das so sage.

Elisabeth Schibli. Zunächst eine Antwort an Kollegin Marta Weiss. Schlecht unterhaltene Strassen sind insbesondere für die Velofahrerinnen und -fahrer, und wir haben sehr viel gemacht für sie, gefährlich. Passen wir auf, dass wir nicht am falschen Ort sparen.

Zum Kollegen Rolf Grütter: Es steht ihm frei, noch mehr zu verlangen.

Margrit Huber. Auch ich unterstütze den Antrag der Fachkommission. Die Beratungsfirma, die beigezogen wurde, stellte klar fest, dass für die Substanzerhaltung 27 Mio. Franken im Jahr nötig wären. Dass man diesen Betrag im Moment nicht locker machen kann, begreife ich. Ein grosser Teil der Unterhalts- oder Substanzerhaltungsarbeiten geschieht zum Schutz des Radfahrers und Fussgängers. Es sind Arbeiten, die ganz sicher dem schwächeren Verkehrsteilnehmer zugute kommen. Ich bitte Sie daher, den Antrag auf 16 Mio. Franken zu unterstützen. Ulrich Bucher. Kurt Fluri, die 2 Mio. Franken machen bezüglich Beschäftigungswirksamkeit auch nicht sehr viel aus. Im übrigen, Rolf Grütter, haben wir vor ein oder zwei Jahren vorgeschlagen, auf 20 Mio. Franken aufzustocken, bis die Baustelle N5 richtig anzuziehen beginnt; das wurde abgelehnt. Diese Baustelle läuft jetzt an und löst ein unheimliches Investitionsvolumen aus. Der Tiefbau erhält Impulse, die weit über dem liegen, was wir im Unterhalt machen. Die 2 Millionen, die die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorschlägt, richten sich nach dem Mehrjahresprogramm mit 80 Mio. Franken, das vom Volk beschlossen und vom Kantonsrat im Rahmen der Sparmassnahmen auf 72 Mio. Franken reduziert worden ist.

Noch ein Wort zur Motorfahrzeugsteuer. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde gesagt, es werde kein Rappen an Staatsmitteln für den Unterhalt gebraucht. Die Frage, ob, wenn man Geld aufnehmen müsse, die Staatskasse allenfalls die Verzinsung zahlen müsse, ist verneint worden. Selbst dann, wenn der Fonds ganz entleert würde und man Geld aufnehmen müsste, müsste die Verzinsung über die Spezialfinanzierung abgewickelt werden. Eines der Schlagwörter im damaligen Abstimmungskampf war: "Keine Steuern auf Vorrat!" Ich nehme an, die Stunde der Wahrheit werde dann schlagen, wenn der Topf leer ist. In diesem Sinn bin ich überzeugt, dass die 16 Mio. Franken richtig sind und auch dem Willen des Volkes entsprechen.

Cyrrill Jeger. Die Stunde der Wahrheit kommt erst dann, wenn die Kostenwahrheit im Bereich Verkehr eingeführt ist. Vorher können wir noch lange immer wieder die gleichen Argumente bringen. Ich finde es geradezu rührend, wie sich die Baulobby jetzt in ihrer Not der Velofahrer erinnert. Velos graben offenbar Riesenlöcher in die Strassen . . . Dabei tragen Velofahrer ja eben gerade dazu bei, dass die Strassen nicht derart belastet werden. Wenn die 2 Mio. Franken wirklich für das Velonetz eingesetzt würden, könnte man darüber reden. Aber seien wir doch ernsthaft und gehen wir doch ernsthaft mit dem Geld um und sorgen wir dafür, dass die Kostenwahrheit im Verkehr endlich eingeführt wird.

Anton Immeli. Wir haben eine Vorlage, in der klar steht, was mit den 14 Millionen passieren soll. Wir haben den Grundsatz, nicht einfach Ausgaben zu beschliessen, wenn wir nicht wissen, was gemacht werden muss. Nun einfach zwei Millionen mehr zu beschliessen, ohne zu wissen, wozu, ist nicht seriös. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Wenn Vorhaben existieren und notwendig sind, soll man sie ins Bauprogramm 1997 aufnehmen; dann wird man wissen, wofür das Geld ausgegeben wird.

Toni von Arx, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Bericht der Firma Brandenberger & Ruesch wird natürlich nicht nur vorgeschlagen, den Unterhalt zu erhöhen. Es werden auch betriebliche Massnahmen vorgeschlagen, wie der Unterhalt kostengünstiger gestaltet werden kann. Es geht also darum, den Unterhalt einerseits zu erhöhen und andererseits zu optimieren.

Man wisse nicht, welche Projekte allenfalls mit den 2 Mio. Franken finanziert würden, wurde gesagt. In der ursprünglichen Vorlage, im Mehrjahresprogramm, ist die ganze Wunschliste enthalten. Es mussten jedoch Prioritäten gesetzt werden. Es gibt immer noch Projekte mit hoher Priorität, die jetzt nicht berücksichtigt werden konnten. Insofern sehe ich da kein Problem.

Anton Iff. Es geht hier doch sicher auch um eine Frage einerseits des politischen Verstand und andererseits des Sachverstandes. Ich gehe mit jenen, die für 16 Millionen sind, einig: Vom Sachverstand her ist dieser Betrag gerechtfertigt. Aber der politische Verstand sagt uns doch, dass wir nicht mehr Geld ins Bau-Departement buttern sollen, als der Regierungsrat verlangt.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Wir sind in einer heiklen Situation. Es ist unbestritten, das sagen auch die Gutachter und ist schon mehrmals festgestellt worden, es seien zu wenig Mittel zur Erhaltung der Strassensubstanz vorhanden. Damit übernehmen wir auch eine politische Verantwortung für allfällige Folgen, das muss ich hier ganz deutlich sagen. Es geht nicht um eine kosmetische Frage oder darum, ob die Baufirmen genügend Aufträge haben. Bricht eine Brücke ein, tragen wir eine hohe politische Verantwortung, wird man das Bau-Departement doch sofort fragen, ob man nicht gewusst habe, dass usw. Natürlich kennen wir den Zustand unserer Brücken. Aber wir haben eben auch einen Sparauftrag. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat auf 14 Mio. Franken zurückgegangen ist, während das Bau-Departement 16 Millionen vorgeschlagen hatte. Auch mit den 16 Millionen liegen wir noch weit unter dem, was gewünscht wird. Angesichts des Sparauftrags bleibt uns nichts anderes übrig, als zurückzustecken, aber, und das will ich deutlich gesagt haben, es ist eine gewagte Tour. Wir werden uns um noch mehr Effizienz bemühen und noch mehr optimieren, das ist klar.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf zwei Aussagen von Herrn Walter Husi zurückkommen. Uns wird immer vorgeworfen, wir würden im Strassenbau Luxus betreiben – von den Pflästerungen mag ich schon gar nicht mehr reden. Herr Walter Husi erwähnte die Chaibenlochbrücke (Hauensteinstrasse). Diese Brücke ist in einem miserablen Zustand. Es haben sich Platten talwärts verschoben, weil die Widerlager nicht mehr genügen. Diese Brücke wird auch von Lastwagen befahren; die Sache ist also sehr heikel, mit Brücken ist nicht zu spassen. Und denken Sie nicht, ich spreche in eigener Sache: ich persönlich bin nicht betroffen, da ich diese Strasse praktisch nie benütze. Die Brücke muss also saniert werden, mehr wird nicht gemacht. Als zweites erwähnte Walter Husi den Fussgängerübergang Oltnerstrasse in Rickenbach. Wenn man eine Fussgängerinsel plant, muss man natürlich auch dafür sorgen, dass genügend Platz für einen Bus bleibt. Diese Sache ist im übrigen erst in Bearbeitung. Bemerkungen wie die von Walter Husi sind eigentlich erstaunlich, wenn man weiss, wieviele Fachleute jeweils involviert sind, bis ein Projekt zustande kommt. Offenbar ist es wie bei den Schulen: Es gingen alle einmal zur Schule und es benützen alle die Strassen, deshalb fühlen sich alle als Experten.

Zum Votum von Marta Weiss. Die Schliessung von Strassen ist nichts Neues. Wir haben das schon einmal versucht. Wissen Sie, wann das war? Im Zusammenhang mit dem Konzept Grenchner Witi hatte das Bau-Departement ursprünglich vorgesehen, die Stadtstrasse zu schliessen und ein anderes Konzept auszuarbeiten. Das war vor etwa vier Jahren. Wir hatten Beifall und Zustimmung erwartet, wenn das Bau-Departement schon Vorschläge zu einer Strassenschliessung bringt. Weit gefehlt. Der Sturm der Entrüstung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat mich selber erstaunt. Ich muss deshalb vor der zwar einfach erscheinenden Vorstellung warnen, man könne gewisse Strassen schliessen. Das wäre, auch aus meiner Sicht, durchaus möglich, aber da werden Sie den grössten politischen Widerstand haben. Ein Allerweltsheilmittel ist das nicht. Ich schliesse mich dem Antrag des Regierungsrates an. (Heiterkeit.)

Abstimmung	
Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Finanzkommission	69 Stimmen

Ziffer 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission "kleinere" streichen	Angenommen
--	------------

Ziffern 4–6	Angenommen
-------------	------------

Jean-Pierre Desgrandchamps. Ich weiss nicht, ob die Ratspräsidentin die Objekte jetzt noch im einzelnen durchgehen wird oder nicht. Wir hätten noch Fragen und Anträge.

Verena Stuber, Präsidentin. Anträge zu den einzelnen Projekten sind nicht möglich, aber Fragen können gestellt werden.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Ich habe eine Frage zu Kontonummer 103.08 Bielstrasse T5. Wenn schon gespart wird, möchten wir gerne wissen, wieso die paar 100 Meter von Grabachern bis zur Haagkreuzung 2 Mio. Franken kosten sollen. Auch wenn es der Frau Baudirektorin wenig Freude macht – mir dafür um so mehr –, sagt mir mein Bsetzisteinsyndrom, dass da wahrscheinlich etwa eine Million Bsetzisteine liebevoll umgebettet werden sollen. Sonst kann ich mir die Kosten nicht erklären.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Ich kann keine Detailauskünfte geben; diese kann man beim Tiefbauamt einholen. Ich werde das tun und dann Herrn Jean-Pierre Desgrandchamps antworten.

Verena Stuber, Präsidentin. Es werden keine weiteren Fragen zum detaillierten Programm gestellt.

Schlussabstimmung	
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	Grosse Mehrheit
Dagegen	4 Stimmen (einige Enthaltungen)

99/95

National- und Zufahrtsstrassen; Teilprogramm 1996

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 1995, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 142 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26. März 1961; nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 1995 (Nr. 1588) beschliesst:

1. Dem Teilprogramm 1996 für National- und Zufahrtsstrassen wird zugestimmt. Für die Nationalstrassen wird ein Kredit von 24,4 Mio. Franken und für die Zufahrtsstrassen ein solcher von 4,4 Mio. Franken bewilligt.
 2. Zulasten des Voranschlags für das Jahr 1996 werden folgende Voranschlagskredite bewilligt:
 - a) 24,4 Mio. Franken für die Nationalstrassen (Kredit Nr. 2736.501.00)
 - b) 4,4 Mio. Franken für die Zufahrtsstrassen (Kredit Nr. 2736.501.01)
 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmung der Finanzkommission vom 16. August 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Max Karli, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Zum heutigen Stand. Im Mai 1994 beschloss der Bundesrat die Hauptarbeiten für das Teilstück Zuchwil–Nennigkofen. Der Pilotstollen für den Birchitunnel ist fertiggestellt, die Hauptarbeiten wurden im Mai 1995 aufgenommen. Beim vorliegenden Geschäft geht es schwergewichtig um den Neubau ab Birchitunnel bis Lüsslingen, andererseits um den baulichen Unterhalt, um Brückensanierungen sowie um die Fortsetzung der Verstärkung von Abstellstreifen. Als letztes ist der Ausbau des Rastplatzes Gunzgen vorgesehen.

Die Kantonsanteile für den Neu- und Ausbau betragen 16 Prozent, wobei vorgesehen ist, den Satz allenfalls zu erhöhen. Für den baulichen Unterhalt ist er bereits von 16 auf 45 Prozent erhöht worden. Das ist noch nicht definitiv beschlossen, aber der Bund empfahl den Kantonsregierungen, entsprechend zu budgetieren. Der Ausbau des Rastplatzes Gunzgen im Betrag von 2 Mio. Franken wird voll vom Kanton bezahlt (Spezialfinanzierung). Insgesamt geht es um einen Kredit von 24,4 Mio. Franken, der ein Bauvolumen von 116,5 Mio. Franken auslöst.

Ein Wort zum Strassenbaufonds. Dieser Fonds ist lediglich eine "Ausgleichskasse" und darf bei grösseren und kleineren Bezügen einen Minussaldo aufweisen. Auch beim seinerzeitigen Bau der N1 und der N2 konnte der Minussaldo erst 1983 abgetragen werden. Im Hinblick auf die Landesausstellung darf die Realisierung nicht durch Kreditkürzungen verzögert werden. Zudem unterstütze ich, was Kurt Fluri schon sagte: Die Bauwirtschaft hat ihre Personalbestände bereits auf das absolute Minimum reduziert. Heute muss man nicht nur ans Sparen denken, sondern auch daran, dass die Bauherrschaft von der günstigen Situation profitiert, indem sie mehr Bauvolumen zum gleichen Preis erhält. Durch die Erstellung von Verkehrswegen hat die Wirtschaft immer profitiert, und auch eine N5 wird die angeschlagenen Wirtschaft des Kantons begünstigen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und gleichzeitig den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen.

Edi Baumgartner. Die CVP ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu. Wir sind mit der Bereitstellung der Gelder schwergewichtig für den Bau der N5 sowie für den baulichen Unterhalt von Kunstbauten und von Strassen einverstanden. Speziell wir in der Region Olten begrüßen die beabsichtigte Weiterbearbeitung und Konkretisierung des Verkehrsrichtplans Olten-Gösgen-Gäu. Ich bitte Sie um Zustimmung zur Vorlage.

Marta Weiss. In den Zeiten des mageren Staates Solothurn werden Sie, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, 28,8 Mio. Franken für Nationalstrassen sprechen, dies bei einem Gesamtprojektierungsvolumen von über 116 Mio. Franken. Wir Grünen werden dem natürlich nicht zustimmen, weil wir wissen, dass es intelligentere Verkehrslösungen gibt als das, was von der Mehrheit des Kantons- und des Regierungsrates vorgesehen wird. Frau Regierungsrätin Cornelia Füeg möchte ich ermuntern, was sie vor vier Jahren begonnen hat, mit Beharrlichkeit weiterzutreiben. Die Sache ist nicht in einem Schlag gedroschen, da braucht es viele Schläge, bis ein Projekt bereit ist. Zugunsten von Umpolungen im Kopf möchte ich zwei, drei Anstösse geben. Die eidgenössische Finanzverwaltung, die ganz sicher nicht in grünen Händen liegt, macht zur Förderung einer anderen Verkehrspolitik – aus finanziellen Gründen – folgende Aussagen: Die Zweckbindung Treibstoffzölle/Motorfahrzeugsteuern ist zu lockern, weil der Strassenfinanzierungsmechanismus einen neuen Ausgabendruck schafft. Weiter heisst es, die Mobilität müsse gebremst und der Kostenwahrheit unterworfen werden, dann werde auch der öffentliche Verkehr mit dem motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähig. Das dünkt mich ganz wichtig. Der Individualpendlerverkehr in den Agglomerationen müsse zugunsten der Anwohner und der Umwelt zurückgebunden werden; die Städte dürften nicht dem Individualverkehr geopfert, sondern müssten wieder bewohnbar gemacht werden; die freie Verkehrsmittelwahl müsse zur Diskussion gestellt werden. – Soweit die Aussagen des Direktors der eidgenössischen Finanzverwaltung, die er wohl kaum aufs Geratewohl gemacht hat. Ich gebe mich nicht etwa der Illusion hin, der Bau der N5 werde aus Vernunftgründen und aus Innovationsdrang im Hinblick auf neue Verkehrslösungen abgebrochen. Diese Illusion habe ich begraben. Aber die sogenannten flankierenden Massnahmen, die zum Teil eben auch neue Strassen beinhalten, so in der Region Grenchen und Olten/Solothurn, müssten zugunsten zu im Endeffekt günstigeren und intelligenteren Konzepten aufgegeben werden. Dazu werden wir einen Antrag stellen.

Hans Loepfe. Die FdP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Die vorgesehene Herabsetzung des Subventionssatzes auf 75 Prozent wird zur Folge haben, dass der Kantonsanteil entsprechend höher ausfallen wird. Damit wird auch der Nationalstrassenfonds mehr belastet. Wir werden uns in nächster Zeit, allenfalls schon im nächsten Jahr, wieder mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer befassen müssen. Laut der Vorlage sind im Abschnitt N5/3 Aare-Grenchen für die 1996 geplanten Objekte 14 Mio. Franken enthalten. Dazu habe ich zwei Fragen an Frau Baudirektorin Cornelia Füeg. Welche Objekte beinhalten die 14 Mio. Franken? Wie steht die Chance, das Projekt N5 wegen der für das Jahr 2001 geplanten Landesausstellung beschleunigt voranzutreiben? Nachdem das Projekt jetzt schon jahrelang verschleppt und verzögert worden ist, sollte unsere Regierung beim Bund Druck aufsetzen, damit das Bauwerk endlich beförderlich vorangetrieben wird.

Rosmarie Châtelain. "Alle Jahre wieder saust der Presslufthammer nieder." Aus bekannten Gründen wird sich ein Teil der SP-Fraktion bei diesem Geschäft der Stimme enthalten. Neue Hochleistungsstrassen führen zu mehr Verkehr, und sie verbetonieren nicht nur Politikerköpfe. Dazu kommt, dass die geltenden Verkehrskonzepte aus Kneschaureks Zeiten stammen und für die heutige Zeit nicht mehr taugen. Vernünftigerweise sollten die finanziellen Mittel in den öffentlichen Verkehr gesteckt werden. Längerfristig könnten so vermehrt Arbeitsplätze geschaffen werden. Für uns ist und bleibt der eingeschlagene Weg der falsche.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Auch da gilt das gleiche wie beim kantonalen Strassenbau, und dazu haben wir uns gestern geäußert, das müssen wir nicht wiederholen. Es muss sofort vom Perfektionismus Abschied genommen werden. Perfektionismus, wie er etwa bei der Sanierung der Autobahnbrücke in Oensingen sichtbar geworden ist, oder beim ewigen Werk der dritten Sanierung bei der Auffahrt auf die N1 bei Zuchwil, wo monatelang ein wenig gebaut wurde und noch länger nicht gebaut wurde. Nach so langer Bauzeit müsste das Brüggl jetzt in schönstem Buntbelag erstrahlen. Wir sind nicht so sicher, dass wir zuwenig Geld haben für den Unterhalt. Wir meinen eher, der Unterhalt werde zu teuer ausgeführt, so dass wir zuwenig bauen können. Vehement wehren wir uns von der FPS aber gegen Verhinderungen und Behinderungen, wie sie jetzt in Punkt 3.3 angetönt werden. Die C5 wird auch nach der Realisierung der N5 keine Quartierstrasse. Sie muss als Durchgangsstrasse erhalten bleiben, nachdem sie jetzt mit vielen Millionen saniert worden ist. – Wir sind für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Ulrich Bucher. Gestern sagte Jean-Pierre Desgrandchamps, er sei ein guter Navigator. Heute muss ich feststellen, dass die goldene Brücke nicht in Zuchwil liegt, sondern in Luterbach. (Heiterkeit.)

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Zunächst zur Frage von Herrn Hans Loepfe. Im Bereich Aare-Grenchen ist eine Vielzahl von Objekten geplant. Es geht vor allem um Planungsvorbereitungen, Landumlegungen, Landerwerb, die planerische Vorbereitung des Trassees bei der Aare, ferner geht es um die Archbrücke, die Archstrasse usw. Ich kann Ihnen die Liste aushändigen, wenn Sie sich dafür interessieren.

Zu der zögerlichen Erstellung der N5 – nicht der Planung, die bereits seit Jahren abgeschlossen ist und zur Genehmigung beim Bundesrat liegt –: Der Bundesrat verlangte, dass die Planung überprüft werde, dies natürlich auch aus finanzpolitischen Gründen. Wir erwarten die Zustimmung eigentlich täglich. Offen ist immer noch die Frage der Untertunnelung der Grenchner Witi oder der Offenführung. Für mich ist klar, dass eine Offenführung durch ein BLN-Gebiet nicht möglich sein sollte – die Grenchner Witi ist ja ins Bundesinventar schützenswerter Gebiete aufgenommen worden. Wir haben im Moment das Geld zum Bauen nicht, wir müssen ständig dafür kämpfen, dass wir das Geld für den Teil erhalten, der bereits im Bau ist, weil der Bundesrat die Programme laufend finanziell kürzt. Wir sind ständig in Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt, und wir erhalten neuerdings auch von den Westschweizer Kantonen Sukkurs, weil die bevorstehende Landesausstellung 2001 einen enormen Verkehr bringen wird, der sich vor allem auf den Regionalstrassen abwickeln wird. Es liegt natürlich auch im Interesse des Kantons Solothurn, dass bis 2001 die Zufahrtsstrassen bereitgestellt sind. Ich erinnere Sie daran, dass die EXPO 64 in Lausanne einer der Gründe war, den Bau der N1 sehr rasch voranzutreiben. Das hatte den Nachteil, dass eine gewisse Sorgfaltspflicht aufgrund der Zeitnot vernachlässigt werden musste, und das müssen wir heute teuer bezahlen. Deshalb bin ich daran interessiert, dass die Entscheide relativ rasch vorliegen, damit das ganze Bauwerk auch seriös durchgeführt werden kann und nicht im letzten Moment etwas durchgezogen werden muss, hinter dem wir eigentlich nicht stehen können. Wir können nicht selbständig handeln, sondern sind in grossem Mass abhängig von den Entscheiden des Bundes.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Antrag Grüne Fraktion

... und für die Zufahrtsstrassen einen solchen von 3,6 Mio. Franken bewilligt.

Kurt Fluri. Es ist schon beim Eintreten die alte Legende aufgefrischt worden, wonach neue Strassen mehr Verkehr produzieren. Man kann es auch anders ansehen. Offenbar gibt es ein unstillbares Mobilitätsbedürfnis, das wahrscheinlich erst gedeckt ist, wenn jede und jeder 18jährige ein Auto besitzt. Würde die Theorie, wonach neue Strassen mehr Verkehr bringen, stimmen, dann sollte eigentlich der Verkehr in den verstopften Strassen rings um die Stadt Solothurn abnehmen und der Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr stär-

ker wirken. Das trifft aber nach wie vor nur bei schlechtem Wetter zu. Also erzeugen neue Strassen offensichtlich nicht neuen Verkehr, sondern lagern den Verkehr um, und das ist genau das, was wir in der Stadt und Region Solothurn wollen.

Der Projektierungskredit für die Westumfahrung soll gemäss Antrag der Grünen gestrichen werden. Das ist für mich ein absolut lebensfeindlicher Antrag. Der Bundesrat hat die Aufklassierung der Westumfahrung zur Hauptstrasse endlich genehmigt. Genau diese Westumfahrung soll dazu führen, die Wengibrücke in Solothurn für den Privatverkehr zu schliessen und sie nur noch für den Zweirad- und den öffentlichen Verkehr freizuhalten. Es ist also eine Massnahme zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Eine Annahme des Antrags der Grünen Fraktion wäre angesichts der in der Vorstadt herrschenden unzumutbaren Lebensbedingungen katastrophal. Diesem Zustand ist unbedingt ein Ende zu bereiten. Ich bitte Sie dringend, den Antrag der Grünen abzulehnen.

Marta Weiss. Es gibt verschiedene Beispiele, da der Umsteigeeffekt kurzfristig funktionierte. Nehmen Sie St.Gallen. Trotz Umfahrungsstrasse ist die Stadt genau gleich verstopft wie vorher. Langfristig also gibt es den Umlagerungseffekt nicht, und wir wollen ja langfristig planen und langfristige Lösungen suchen. Wenn wir den Kredit ablehnen, gibt es eine neue Situation. Wir können anders und langfristig zu planen beginnen und müssen dann beispielsweise nicht einen Unterhaltskredit für eine weitere Brücke budgetieren. Künftig werden wir, wenn wir wie bisher weiterfahren, immer mehr in den Unterhalt investieren müssen, statt neue Investitionen zu tätigen. Der Umlagerungseffekt auf den öffentlichen Verkehr auch bei schönem Wetter funktioniert nur, wenn ein optimales, modernes öV-Angebot existiert. Diesbezüglich gibt es ganz interessante Konzepte, die leider immer noch in den Schubladen gehalten werden, weil man Strassen und öV gleichzeitig fördern will. Man kann aber nicht auf zwei Hochzeiten tanzen, wenn wir unsere Verkehrspolitik ändern wollen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen, damit es einen neuen Boden für eine neue Verkehrspolitik gibt.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Ich will nicht eine Diskussion darüber heraufbeschwören, ob neue Strassenflächen zu neuem Verkehr führen. Wenn wir davon ausgehen, dem sei so, und ich gehe tatsächlich auch davon aus, dann können wir die Verkehrsbelastung nur in den Griff bekommen, wenn wir die zusätzliche Strassenfläche mit flankierenden Massnahmen dem langsamen und dem öffentlichen Verkehr zuteilen – die Westumfahrung impliziert genau das. Nur dann rechtfertigt sich eine neue Strasse. Insofern ist es keine Verkehrsflächenausweitung, sondern eine Umlagerung. Das Problem besteht heute ja darin, dass der öffentliche Verkehr zuwenig Platz hat. Für ihn wie für den langsamen Verkehr müssen wir neue Flächen suchen. Denn es hat ganz einfach nicht genug Platz für alle Verkehrsbedürfnisse. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Ziffer 2a

Angenommen

Ziffer 2b

Antrag Grüne Fraktion

3,6 Mio. Franken für Zufahrtsstrassen (Kredit Nr. 2736.501.01)

Verena Stuber, Präsidentin. Mit der vorangegangenen Abstimmung erübrigt sich eine Abstimmung über diesen Antrag.

Ziffern 3 und 4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Grosse Mehrheit
Einige Stimmen (einige Enthaltungen)

P 34/95

Postulat CVP-Fraktion: Verwandtenunterstützungspflicht

(Wortlaut des am 22. Februar 1995 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1995, S. 76)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

1. *Subsidiaritätsprinzip.* Das im Kanton geltende Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989 (SHG) und das Alters- und Pflegeheimgesetz vom 2. Dezember 1990 (APHG) sind weitgehend geprägt vom Subsidiaritätsprinzip. Dem Subsidiaritätsprinzip kommen dabei zwei Bedeutungen zu. Zum einen sagt es aus, dass der Staat nur handeln soll, wenn das Individuum oder sein Verwandtschaftsverband nicht mehr in der Lage ist, die soziale Hilfestellung selbständig zu gewähren, zum anderen bedeutet das Subsidiaritätsprinzip, dass das übergeordnete Gemeinwesen nur eingreifen soll, wenn das untergeordnete die sozialen Probleme nicht mehr selbständig lösen kann. Im vorliegenden Fall beschränken wir uns auf die erste Bedeutung.

Dabei entspricht es durchaus unserem Denken, dass Familienmitglieder einander helfen, wenn sie in Not geraten.

2. *Grundlage ZGB.* Nach Art. 328 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.

3. *Ausgangslage im Sozialhilfegesetz.* Nach § 12 SHG wird die öffentliche Sozialhilfe als Vorsorge und als Hilfe in Notlagen erbracht. Sie wird geleistet, solange sie nötig ist. Sozialhilfe besteht dabei aus genereller, persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe. Die Gemeinden sind nach § 27 SHG zur Leistung wirtschaftlicher Hilfe verpflichtet, wenn eine hilfebedürftige Person für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Unterstützungswohnsitz nicht hinreichend oder nicht aus eigenen Mitteln aufkommen und diese auch nicht mit zumutbarer Arbeit oder auf andere Weise beschaffen kann.

Nach § 18 SHG gehen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten wirtschaftlicher Hilfe vor. Das kantonale Sozialamt prüft, ob nach Artikel 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung des Hilfeempfängers verpflichtet sind. Es ist Hilfesuchenden bei der Abklärung behilflich und macht die Ansprüche geltend.

4. *Verweisung im Alters- und Pflegeheimgesetz.* Nach § 14 Abs. 2 APHG leistet der Kanton individuelle Pflegekostenbeiträge für Personen, die aus eigenen Mitteln die kostendeckenden Heimtaxen nicht tragen können. Die Zahlungen erfolgen direkt an das Heim zugunsten der anspruchsberechtigten Person.

Dabei werden nach den §§ 32 VO APHG vom 9. Juli 1991 Pflegekostenbeiträge in der Regel nur an pflegebedürftige Personen ausgerichtet, die Ergänzungsleistungen gemäss einer Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Ausgleichskasse) aufgrund des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 erhalten.

Nach § 16 Abs. 2 APHG gelten die §§ 18 (Verwandtenunterstützung), 32 (Abtretung von Ansprüchen), 58-64 (Kostenübernahme und Rückerstattung) des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe sinngemäss.

5. *Verfahren.* Das Departement des Innern, im Bereich Sozialhilfe das Sozialamt namens des Departementes des Innern, leitet das Verfahren der Verwandtenunterstützungspflicht ein. Kommt es zu keiner Einigung ist Klage beim Amtsgericht zu erheben. Dem Regierungsrat kommt keine Funktion in diesem Verfahren zu.

6. *Qualifikation des RRB Nr. 1437 vom 2. Mai 1994.* Auslöser des mit dem Vorstoss kritisierten Berichtes war die Amtschreiberkonferenz, welche vom Departement des Innern eine klare Meinungsäusserung zum Vermögensverzicht im Alter wollte, namentlich zum vorzeitigen Liegenschaftsübergang von den Eltern auf die Kinder. Es kann ohne Polemik festgestellt werden, dass nämlich vermehrt ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen vorzeitig auf ihr Vermögen, insbesondere auf ihre Liegenschaften, zugunsten ihrer Kinder verzichten. Diese vorzeitige Vermögensabtretung i.w.S. kann zu Vermögenslosigkeit bei der vermögensabtretenden Person führen, so dass dann im Pflegefall bei einem Eintritt in ein Pflegeheim die öffentliche Hand Pflegekostenbeiträge oder Sozialhilfeleistungen erbringen muss, damit die kostendeckenden Heimtaxen bezahlt werden können.

Es kann nicht sein, dass solches Verhalten (das Vermögen bleibt in der Familie – der Staat zahlt) honoriert wird. Nachdem die Verwandtenunterstützung entgegen dem bundesrechtlichen Wortlaut im ZGB und dem klaren gesetzlichen Auftrag im Sozialhilfegesetz und im Alters- und Pflegeheimgesetz nur "auf Sparflamme" wahrgenommen wurde, regte das Finanz-Departement an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche neben den Auswirkungen des Vermögensverzichtes auch zu prüfen habe, ob nicht generell über die konsequentere Geltendmachung der Verwandtenunterstützung die staatlichen Ausgaben bei den Sozialhilfeleistungen und Pflegekostenbeiträgen vermindert werden könnten.

Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde dem Regierungsrat unterbreitet. Der Regierungsrat beauftragte daraufhin das Departement des Innern mit der Umsetzung der Vorschläge. Zwar legte der Regierungsrat fest, dass das Departement des Innern die Verwandtenunterstützung "nach den vorgegebenen Kriterien" wahrzunehmen

men habe. Die nun von den Postulanten und Postulantinnen kritisierten Ansätze sind nicht Kriterien sondern verdeutlichen nur die Anwendung und die Auswirkungen der Kriterien. Die finanziellen Ansätze sind denn auch nicht direkter Bestandteil des regierungsrätlichen Beschlusses, sondern sind Inhalt des Berichtes. Aufgrund der gesetzlichen Regelung liegt es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, diese Ansätze festzulegen. Vielmehr wendet das Departement des Innern diese Ansätze in der Praxis als Verhandlungsgrundlage an ("unterbreitet einen Vorschlag"). Kommt es zu keiner Einigung, ist wie dargelegt der Gerichtsweg einzuschlagen. Erste Klagen werden in den nächsten Wochen eingereicht. Es wird aufgrund der Rechtslage Sache der Zivilgerichte sein, die Praxis des in dieser Sache zuständigen Departementes des Innern zu beurteilen.

7. Vergleich mit Nachbarkantonen. Das Ergebnis dieses Vergleiches ergibt sich aus unserer Antwort auf die Motion der CVP zur Teilrevision des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 22. Februar 1995.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Verena Stuber, Präsidentin. Im Zusammenhang mit der CVP-Motion 31/95 haben wir über diese Materie bereits diskutiert. Das Wort ist frei zur Diskussion des Postulats.

Vreni Flückiger. Nach der gestrigen Grundsatzdiskussion kann ich mich kurz halten, möchte aber zunächst eine Vorbemerkung machen. Merkwürdigerweise wurde das, worum es eigentlich geht, nämlich die Ansätze und Verhandlungsgrundlagen für die Verwandtenunterstützung, in der regierungsrätlichen Antwort nicht angeführt. Wir teilen die Auffassung der CVP, wonach die Ansätze bei den Vermögenswerten überprüft werden müssen. Gerade Personen mit Grundeigentum sind unverhältnismässig stark betroffen. Im übrigen kann es nicht im Interesse der Regierung sein, sich Klagen vor Gericht einzuhandeln und damit Gelder zu blockieren. Wir werden dem Postulat zustimmen.

Iris Schelbert. Die Prozentsätze beim Einkommen und bei den Vermögenswerten sind tatsächlich nur grobe Ansätze. Auch ist der Vollzug von einer gewissen Willkür begleitet. Das ermöglicht aber den Handlungsspielraum, der nötig ist, wenn es um Fälle geht, da jemand die Pensionsgelder aufgrund der Wohneigentumsförderung aufbraucht. Sonst kommen tatsächlich die Pensionsbezüger zu gut weg. Aber alle möglichen Fälle gesetzlich festzulegen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es wird immer Gewinner und Verlierer geben. Wir haben gestern schon die finanzielle Situation des Kantons angesprochen. Ich meine, es sei noch zu früh, die geltende Verordnung zu ändern. Zuerst müssen die ersten Urteile des Amtsgerichts abgewartet werden. Uns wäre aber wichtig, dass die Unterstützungsbeiträge von den Steuern abgezogen werden könnten. Die Verwandtenunterstützungspflicht wird ja nicht nur geltend gemacht bei pflegebedürftigen Eltern, sondern auch bei erwachsenen Söhnen und Töchtern, wenn sie ohne Beistand in Not geraten würden. Letzte Woche wurde eine Studie veröffentlicht, in der untersucht wurde, wieviel Kinder bis 20jährig alles in allem durchschnittlich pro Monat kosten. Es sind sagenhafte 1100 Franken pro Kind und Monat. In diesem Saal gibt es sicher niemanden, der seine Kinder nicht unterstützen und das Geld nicht locker machen würde. – Wir lehnen das Postulat ab.

Anna Mannhart. Mit ihrem Postulat verlangt die CVP eine Änderung der geltenden Ansätze der Vermögenswerte, also nicht etwa die Abschaffung der Verwandtenunterstützung. Es geht uns vor allem um die unverantwortliche Belastung von Liegenschaftsbesitzern bei Eigennutzung oder um jene Personen, die eine Kapitalauszahlung über die zweite Säule erhalten. Ab 100'000 Franken Vermögen sind rund 5000 Franken jährlich zu leisten. Für das Vermögen sind auch Einkommens- und Vermögenssteuern abzugeben. Die Liegenschaften werden zum Verkehrswert eingeschätzt, nicht etwa, wie man meinen könnte, wenn man das Wort "Reinvermögen" liest – ein Begriff aus der Steuererklärung –, zum Katasterwert. Ein steuerlicher Abzug ist nicht möglich. Die Belastung auf dem Vermögen ist praktisch höher als jene auf dem Einkommen.

Zum Umfeld. In der Antwort des Regierungsrates wird zwar wohl einiges aufgelistet, die Ansätze der anderen Kantone fehlen aber gänzlich. Es würde mich interessieren, weshalb das Departement des Innern nichts darüber aussagt, was andere Kantone auf das Vermögen verlangen, sondern nur, wie es berechnet wird. Zurzeit werden die Bestimmungen der Ergänzungsleistungen revidiert. Dabei wird beispielsweise vorgeschlagen, Besitzer von Eigenheimen nicht zu sehr zu belasten, weil das Eigenheim das einzige ist, was sie haben. 100'000 Franken Eigenheimvermögen sollen in der EL-Revision nicht mehr berücksichtigt werden. Unser Kanton geht genau den umgekehrten Weg und belastet hier enorm.

Ich verzichte darauf, die Briefe zu zitieren, die ich erhalten habe. Aber zwei Beispiele möchte ich doch noch geben. Ein Ehepaar mit einem Einkommen von 47'000 Franken und einem Eigenheim von – nach Abzug der Hypothek – 310'000 Franken zahlt rund 18'000 Franken Verwandtenunterstützung im Jahr. Die Steuern bezahlt es auf den 47'000 Franken Einkommen auch noch; die Verwandtenunterstützung kann es nicht abziehen. Ich bitte Sie auszurechnen, was diesem Ehepaar in cash, ohne eine Schuldpfandverschreibung, für den Eigengebrauch noch bleibt. Zum zweiten Beispiel. Eine alleinstehende Mutter mit zwei Kindern versteuert ein Einkommen von 36'000 Franken. Nach der Scheidung hat sie, nach einem relativ guten Verfahren, das Eigenheim (200'000 Franken nach Abzug der Hypothek) bekommen. Sie zahlt 10'000 Franken jährlich für ihren

Vater. Damit verbleiben ihr von den 36'000 Franken nur noch etwa 26'000 Franken zum Leben. Überlegen Sie sich einmal, was die gleiche Frau an Sozialleistungen erhielt. Ich finde, das ist mehr als ungerecht. In der Antwort der Regierung wird darauf hingewiesen, es sei an den Zivilgerichten zu entscheiden, wie die Sache zu handhaben sei. Doris Aebi betonte gestern in anderem Zusammenhang sehr beredt, man dürfe doch nicht via Gericht mit unseren Einwohnerinnen und Einwohnern verkehren. Die CVP teilt diese Meinung. So können wir unsere Leute nicht behandeln. Ich sagte allen, die mich anfragten, sie sollten nichts unterschreiben und vor Gericht gehen. Aber es widerstrebt mir, dies weiterhin zu tun. Die CVP erachtet die geltende Regelung der Verwandtenunterstützung im Bereich der Vermögen als eigentums- und mittelstandsfeindlich, unsozial und langfristig den sozialen Frieden gefährdend. Wir bitten Sie deshalb, das Postulat erheblich zu erklären, damit die Ansätze revidiert werden können.

Magdalena Schmitter. Ich habe gestern schon für die SP zu diesem Postulat Stellung genommen, will aber jetzt noch einmal wiederholen, weshalb die SP dem Postulat nicht zustimmen wird. Die Praxis bezüglich Verwandtenunterstützung ist noch nicht perfekt. Das ist allen klar, am besten wohl dem Departement, das die Praxis jetzt einführen und ausprobieren muss. Indem verschiedene Streitfälle entstehen und entschieden werden, wird man sich bald der richtigen Praxis annähern. Das ist normal und entspricht dem üblichen Vorgehen. Eine wesentliche Einschränkung des Lebensstandards muss nachgewiesen werden, und dann können die Ansätze herabgesetzt werden. Den Begriff "wesentliche Einschränkung des Lebensstandards" können weder wir noch das Departement definieren, damit müssen sich vielmehr die Fachleute auseinandersetzen.

Viktor Stüdeli. Ich empfehle jenen Damen, die jetzt zweimal hintereinander sagten, sie wollten den Entscheid den Gerichten überlassen, mit Politisieren besser aufzuhören. Denn wir als Politiker haben festzulegen, was im Staat zu gelten hat. Die Gerichte haben allerhöchstens zu beurteilen, ob es so gemacht wird, wie wir es festlegten. Wir legen, zusammen mit dem Volk, die Gesetze fest, und nicht unsere Gerichte. In der letzten Zeit ist es leider Gottes oft nicht mehr so, aber dem müssen wir Gegensteuer geben, statt die Tendenz noch zu unterstützen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Der Weg zu einer valablen Belastungs-Richtgrösse ist wirklich dornenvoll. Ich persönlich bedauere ebenfalls, dass in diesem Fall die Gerichte das letzte Wort haben. Warum? Wenn Sie Richtsätze festlegen wollen, die von allen Betroffenen akzeptiert werden, können Sie auf die Verwandtenunterstützung verzichten. Ich begegnete noch nie Betroffenen, die einfach so, ohne Druck, zu zahlen bereit wären. Wir können wohl Richtsätze erlassen. Diese werden aber von den Verwandten meist bestritten, und dann bleibt nur der gerichtliche Weg. Ich begreife die Betroffenen durchaus: Sie wären ja dumm, wenn sie einfach zahlen würden, wenn sie wissen, dass es nicht durchgesetzt werden kann. Die Zahl jener, die aus Anstand, aus ethischen Gründen bereit sind, freiwillig einen respektablen Betrag zu zahlen, der für den Kanton eine Entlastung bringt und unserem Gerechtigkeitsempfinden entspricht, ist gering, und dafür habe ich sogar noch Verständnis. In dieser grossen Unsicherheit haben wir jetzt Richtlinien festgelegt. Es ist mein Fehler, dass die Richtlinien der Nachbarkantone in der Antwort nicht enthalten sind. Ich ging davon aus, dass in erster Linie die Form der Anrechnung des Verkehrswerts interessiert.

Ich plaudere kein Geheimnis aus: Wer Richtlinien festsetzt im Wissen, dass sie fast obligatorisch von den Gerichten überprüft werden, wird sie allein schon aus taktischen Gründen nicht am untersten Limit festsetzen. Der Richter wird mit Sicherheit bei der Festlegung des Verwandtenunterstützungsbeitrags nicht über die Richtlinie des Kantons hinausgehen; er wird prüfen, ob der Ansatz gerecht und angemessen sei. Wir erwarten, das sage ich ehrlich, eine gewisse Korrektur. Aber es braucht einen Haltepunkt, wir müssen wissen, was durchsetzbar ist und was nicht, und den Betroffenen zeigen können, dass der Gerichtspräsident oder das Amtsgericht von Solothurn in einer vergleichbaren Situation so und so entschieden hat. Dann werden sie "aha" sagen und zahlen. Denn wir haben kein anderes Zwangsmittel als das, was der Richter festlegt. In dieser Situation war es wirklich schwierig, die Richtlinien festzusetzen. Wir sind nun soweit zu sagen, wir wollten ein paar Entscheide – es sind drei oder vier Entscheide hängig –, wenn diese vorliegen, wissen wir, wo wir stehen. Dann, glaube ich, ist der Moment gekommen, um die Sache zu überprüfen und zu schauen, ob wir wirklich, wie da und dort behauptet wird, jenseits von Gut und Böse sind oder ob wir 20 oder 25 Prozent zu hoch liegen. Wir müssen uns dann auch überlegen, ob wir dieses Instrumentarium vom Aufwand und vom Ertrag her überhaupt einsetzen wollen. Denn wenn letztlich nur noch symbolische Beiträge im Rahmen der Verwandtenunterstützung heraus schauen, müssen wir überlegen, ob wir den damit verbundenen administrativen Aufwand auch weiterhin betreiben wollen. Auch dies ist eine Frage, offen wie die anderen auch. In dieser unsicheren Situation für den Kanton das herauszuholen, was angemessen ist, auch angesichts unserer finanziellen Situation, ist das Ziel der Richtlinien, und nicht, Bürgerinnen und Bürger zu schikanieren, überhaupt nicht.

Ich hatte ebenfalls mehrere Leute am Telefon. Ich versuchte, ihnen die Situation zu erklären, und sogar ich habe sie motiviert, vor Gericht zu gehen! Ich bin kein Verfechter des Richterstaates, im Gegenteil, ich bedauere diese Tendenz, aber da das Bundesgesetz nur diese Möglichkeit vorsieht, müssen wir den Weg gehen. Es

ist eine dornenvolle Angelegenheit. Ich bitte Sie, auch ein gewisses Verständnis für uns zu haben, und das Postulat aus all diesen Gründen abzulehnen.

Moritz Eggenschwiler. Entschuldigen Sie bitte, dass ich nach dem Votum des Regierungsvertreters spreche. Ich unterstütze das Postulat, nicht im Namen der FDP, sondern im eigenen, weil ich, wie meine Vorrednerin, Frau Anna Mannhart, selber betroffen bin. Bevor jeweils Richtlinien am grünen Tisch festgenagelt werden, wie das hier getan worden ist, sollte man sich in Alters- und Pflegeheimen etwas herumhören. Seit dreieinhalb Monaten bin ich involviert durch meine Schwiegereltern und meine über 90jährige Mutter und habe mir erlaubt, mich im Marienheim, für das wir gestern einen Kredit bewilligten, etwas herumzuhören. Mich erschreckt, was ich von den Frauen und Männern, die geistig noch beweglich sind, vernehmen musste, wie sehr sie, die ihr Leben lang gespart haben, heute finanziell am Boden sind. Mich dünkt es deshalb nicht mehr als gut und recht, das Postulat zu überweisen, damit das Departement noch einmal über die Bücher geht und die Richtlinien revidiert. Dabei soll es auch die menschliche Seite etwas einbeziehen. Manchmal habe ich das Gefühl, was da am grünen Tisch ausgehandelt werde, lasse sich nicht einfach so über den Strich machen. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats CVP-Fraktion

Mehrheit

Die Verhandlungen werden von 10.35–11.05 unterbrochen.

P 36/95

Postulat Adolf Kellerhals: Kinderzulagen

(Wortlaut des am 22. Februar 1995 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1995, S. 77)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

Der Regierungsrat kann sich im folgenden lediglich zur Situation der kantonalen Familienausgleichskasse äussern, da er nur für diese direkt zuständig ist. Nebst dieser sind aber im Kanton Solothurn noch weitere 40 Kassen tätig, aus deren spezifischer Situation heraus eventuell eine je andere Beurteilung erfolgen könnte.

Gleichzeitig sei daran erinnert, dass die Problematik der Familienzulagen auch auf Bundesebene von grosser Aktualität ist. Die Nationalratskommission für soziale Sicherheit und Gesundheit unter dem Vorsitz von Ruth Gonseth (GPS/BL) hat einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, welcher als Rahmengesetz Mindestsätze für Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen auf eidgenössischer Ebene festlegen soll. Das Eidgenössische Departement des Innern hat diese Vorlage am 11. Juli 1995 den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt.

Zur finanziellen Situation der kantonalen Familienausgleichskasse ist festzuhalten, dass aufgrund der anhaltenden jährlichen Ausgabenüberschüsse sich das Fondsvermögen der kantonalen Familienausgleichskasse von ca. Fr. 58 Mio. im Jahre 1989 auf ca. 33,5 Mio. (Stichtag: 31. Januar 1995) reduziert hat. Diese Mehrausgaben sind einerseits auf den kontinuierlichen Abbau des Arbeitgeberbeitrages von 1,8% auf 1,5% und andererseits auf die generelle und teuerungsbedingte Anhebung der Kinderzulagen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1% bewirkt Mehreinnahmen für die Familienausgleichskasse von jährlich ca. 3 Millionen Franken. Die Kinderzulagen sind derzeit gegenüber der Teuerung um 10 Franken im Rückstand. Der Ausgleich der Teuerung um 10 Franken hat Mehrleistungen von ca. 3 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Für die Anpassung der Kinderzulagen an die Teuerung ist also eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1% erforderlich. Für den Ausgleich des jährlichen Defizits, welches in den nächsten Jahren ohne Anpassung des Beitragssatzes 8 bis 9 Millionen Franken betragen würde, ist zudem eine weitere Beitragserhöhung um 0,3% notwendig. Sollte diese Erhöhung nicht durchgeführt werden, wäre der Fonds der kantonalen Familienausgleichskasse in 2 bis 3 Jahren erschöpft.

Aus diesen Ausführungen lässt sich schliessen, dass sich eine weitergehende Erhöhung der Kinderzulagen im Rahmen des bisherigen Finanzierungs- und Leistungssystems der kantonalen Familienausgleichskasse nicht realisieren lässt.

Wir sehen eine Lösung des Problems im Rahmen des bereits erwähnten Gesetzesentwurfes des Bundes. Dieser wird die Kantonalisierung der Familienzulagen durch eine Bundeslösung ersetzen, was im übrigen ganz der Stossrichtung der vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiative entspricht.

Angesichts der Tatsache, dass die Höhe der Kinderzulagen im Kanton Solothurn im schweizerischen Vergleich als hoch bezeichnet werden kann, strebt der Regierungsrat für die nächsten Jahre an, die Kinderzula-

gen schrittweise der Teuerung anzupassen und ebenso schrittweise die Beiträge der Arbeitgeber zu erhöhen, um das Fondsvermögen nicht weiter absinken zu lassen, respektive es auf den gesetzlichen Stand zurückzuführen.

Natürlich ist sich auch der Regierungsrat des grossen öffentlichen Interesses und der Wichtigkeit der Unterstützung von Familien bewusst. Aus den oben dargelegten Gründen ist aber derzeit eine den Teuerungsausgleich übersteigende Erhöhung nicht möglich.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Beatrice Heim. Es mag erstaunen, dass die SP das Postulat Adolf Kellerhals ablehnt. Sie tut dies, gerade weil ihr die Unterstützung und Anerkennung der Leistungen, die im Rahmen der Familie erbracht werden, am Herzen liegen. Die SP unterstützte im Februar die Volksmotion der CSP, im Unterschied zur CVP, die ihren sozialen Flügel im Regen stehen liess. Die Familien brauchen mehr als nur minimale Verbesserungen. Die SP will nicht, dass es soweit kommt, dass nur noch die Begüterten sich Kinder leisten können. Sie will über die Kinderzulagen und Ergänzungsleistungen alle Formen von Familien vor Armut bewahren. Und sie will auch, dass Betreuung und Erziehung als gesellschaftliche Leistung finanziell anerkannt werden. Für die weitere Zukunft drängt sich für uns folgende Idee auf: jedem Kind eine finanziell gesicherte Existenz. Die heutige Familienpolitik in der Schweiz ist unkoordiniert. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Kinderzulage, wie sie jetzt im Bundesgesetz über Familienzulagen in Vernehmlassung ist, ist ein erster Schritt in die Richtung eines Gesamtkonzepts. Allerdings geht auch die schweizerische Gesetzesvorlage, gemessen an den effektiven Kinderkosten, zu wenig weit, aber doch bedeutend weiter als das Postulat Adolf Kellerhals. Allen wird das Bundesgesetz nicht passen. Der Widerstand formiert sich bereits. Wir meinen, jetzt gelte es, Farbe zu bekennen fürs geborene Leben, für die Leistungen der Familie. Jetzt sollten wir die Parteigrenzen überwinden und uns für das Bundesgesetz einsetzen. Ich bin überzeugt, dass wir den Familien und den Kindern so einen grösseren Dienst leisten, als wenn wir nur kleine Verbesserungen auf kantonaler Ebene anstreben. Denn der Kanton wird uns aus bekannten Gründen nur minimale Verbesserungen anbieten. Konzentrieren wir also unsere Kräfte auf die Bundeslösung, und ich bitte Sie alle, mitzuziehen. Das Postulat Adolf Kellerhals ist nur eine Notlösung, und deshalb lehnen wir es ab.

Margrit Schwarz. Die Grüne Fraktion reichte am 6. Dezember 1994 eine Motion ein, die die Einreichung einer Standesinitiative verlangte, nach der für jedes Kind eine volle Kinderzulage zu bezahlen und die Finanzierung neu zu regeln wäre. Diese Motion ist seither überwiesen worden. Gleichzeitig wurde ein Postulat von Heinrich Schwarz, das der heutige Postulant in seiner Begründung zitiert, abgeschrieben. Soweit ich mich erinnern kann, geschah dies mit den Stimmen der CVP-Fraktion. Offenbar hat dies Herr Adolf Kellerhals vergessen.

Familienfreundlichkeit hätten bestimmte Leute im Rat besser beim Steuergesetz gezeigt als jetzt durch eine Erhöhung der Kinderzulage. Wenn ich vom Steuergesetz rede, meine ich vor allem den Steuertarif A und B für falsche und richtige Alleinerziehende. Das gestrige Votum von Herrn Adolf Kellerhals zur Motion 63/95 von Doris Aebi hat gezeigt, dass ein Teil der CVP unter familienfreundlich ganz enge Vorstellungen hat. Inhaltlich sind wir mit dem Vorstoss einverstanden. Im Moment ist aber eine Erhöhung der Kinderzulage nicht möglich. Das sollte auch Herrn Adolf Kellerhals klar sein. Wir kauen alle noch an der Solothurner Kantonalbank, und dies sicher noch viele Jahre. Zudem ist mit der Standesinitiative des Kantons Solothurn etwas im Tun. Es wird eine gesamtschweizerische Lösung angestrebt, was sicher sinnvoll ist. Die Grüne Fraktion lehnt das Postulat ab.

Hans Leuenberger. Die FdP-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung, das Postulat nicht erheblich zu erklären, zu. Was ein Kind pro Monat kostet, haben wir in den letzten Tagen den Medien entnehmen können. Auch uns ist bewusst, dass die jetzigen Kinderzulagen und die steuerlichen Abzüge die Kosten nicht abdecken. Auf Bundesebene wurde eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die die Mindestansätze für Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen gesamtschweizerisch regeln will. Somit sollte man einer solchen Lösung nicht vorgreifen, wird sie doch mit eventuell neuen Finanzierungs- wie Auszahlungsmodellen ausgestattet sein. Um die jetzigen Zulagen von monatlich 170 Franken wie auch die Geburtszulagen auszuzahlen, muss der Beitragssatz um 0,3 Prozent erhöht werden. Das beweist eindeutig, dass neue Modelle geschaffen werden müssen, weil in der momentanen Situation der Kanton die Sache sonst nicht lösen kann.

Adolf Kellerhals, Postulant. Mein Anliegen ist, den Regierungsrat zu beauftragen, für die Zeit nach dem Finanzmoratorium 1997 mindestens zu prüfen, ob dann höhere Kinderzulagen möglich seien. Gleichzeitig soll der Regierungsrat andere, alternative Finanzierungsmodelle abklären. Das ist der Unterschied zu jener Motion, die im Februar behandelt worden war und eine starre Verpflichtung beinhaltete. Wir wollen also nicht eine Erhöhung im Moment, wie Frau Margrit Schwarz eben sagte. Es ist bereits gesagt worden, dass die Kinder heute ein hoher Kostenfaktor sind. Das ist im Rat allgemein anerkannt. Aufgezeigt hat dies auch die Studie des Nationalfonds, die letzte Woche veröffentlicht worden ist. Es besteht ein grosses öffentliches In-

teresse, die Kinder zu fördern beziehungsweise diejenigen, die für die Kinderkosten aufkommen müssen. Die Belastungen sind erheblich, und man sollte alles versuchen, um die Unterstützung zu erhöhen.

Ich bin enttäuscht über die Haltung des Regierungsrates, meinen Vorstoss nicht einmal in Form eines Prüfungsauftrags im Hinblick auf später entgegennehmen zu wollen. Den Verweis des Regierungsrates auf das, was auf Bundesebene passiert, finde ich nicht originell. Es ist zu befürchten, dass die Bundeslösung noch lange nicht realisiert wird und die Familien noch lange auf finanzielle Mittel warten müssen. Der Kanton Solothurn hätte Gelegenheit, bis zum Zeitpunkt, da eine Bundeslösung vorliegt und in Kraft treten kann, mehr für die Kinder zu tun. Der Regierungsrat sollte zumindest prüfen, ob das möglich wäre, eventuell durch eine andere Finanzierung oder durch andere Modelle der Finanzierung.

Ich will auf meine gestrigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Besteuerung nicht mehr eingehen. Ich finde es bemühend, dass heute verschiedene Dinge vermischt werden. Gestern ging es um die Frage, ob das Konkubinatsrecht nicht bevorzugt werde. Das ist mit dem gestrigen Beschluss des Kantonsrates nun passiert. Heute geht es mir darum, die Kinder stärker zu fördern, und zwar unabhängig vom Familienstand, in dem sie sich befinden. Ich meine, Kinder müssten gefördert werden, und der Regierungsrat müsse die Möglichkeiten dazu prüfen. Ich bitte Sie, auch im Namen der CVP-Fraktion, das Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Adolf Kellerhals
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

P 64/95

Postulat Elisabeth Schibli: Krankenversicherungsgesetz; Ausführungsbestimmungen im Spitalbereich

(Wortlaut des am 5. April 1995 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1995, S. 164)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Juli 1995 lautet:

Der im Postulatstext erwähnte Artikel 57 bezieht sich nicht auf das Krankenversicherungsgesetz selbst, sondern auf die Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz (KVV). Bei dieser Verordnung handelt es sich lediglich um einen Entwurf, dessen Vernehmlassungsverfahren im April 1995 abgeschlossen wurde. Es ist zu erwarten, dass dieser Entwurf überarbeitet werden und verschiedene Änderungen erfahren wird. Nach Art. 57 KVV-Entwurf können Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause die vom eidgenössischen Departement näher umschriebenen Leistungen erbringen, wenn sie unter anderem a) nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind und b) einen Leistungsauftrag haben. In den Erläuterungen zu Art. 57 lit. b wird ausgeführt, dass der Leistungsauftrag durch die Leistungserbringer selber erstellt werden kann. In unserer eigenen und den uns bekannten Vernehmlassungen wird diese Bestimmung kritisiert. Eine Trägerschaft kann nach unserer Auffassung nur eine Leistungsangebot unterbreiten. Ein allgemeiner Leistungsauftrag ist auf Kantonsstufe zu formulieren. Er muss auch Aussagen über Qualitätsstandards enthalten. Bei der Erarbeitung dieser Standards sind die Organisationen und Verbände beizuziehen. Die Kantone können die Überprüfung über die Einhaltung dieser Standards den Gemeinden oder Organisationen delegieren. Da Spitex als Aufgabe im Sozial- und Gesundheitsbereich eine öffentliche Aufgabe im Interesse und zum Schutz der Menschen beschlägt und teilweise mit öffentlichen Geldern finanziert wird (insbesondere Einwohnergemeinden, Ergänzungsleistungen und neu obligatorische Krankenversicherung), darf nach unserer Auffassung nicht der ganze Spitex-Bereich an eine private Institution ausgelagert werden. Für die Zulassung der Leistungserbringer sind nach Art. 57 KVV ohnehin die Kantone verantwortlich. Lenkung, Planung, Controlling, Qualitätssicherung und Rechtsschutz stellen ebenfalls eine kantonale Aufgabe dar. In der laufenden Aufgabenreform "Soziales" ist als vorläufiges Resultat vorgesehen, den Spitex-Bereich in einem kantonalen Rahmengesetz zu regeln. Die Aufgabenteilung sieht so aus, dass der Kanton für die Sicherstellung der Leistung verantwortlich ist, und die Gemeinden für die Erbringung und Finanzierung der Leistung verantwortlich sind.

Hingegen kann der Vollzug durchaus an Private delegiert werden. Im Rahmen unserer Vorarbeiten ist vorgesehen, gewisse Aufgaben an eine private Institution zu übertragen. Inwieweit mit der Delegation eine finanzielle Unterstützung zu verbinden ist, hängt nicht zuletzt von der Interessenlage der privaten Institution ab. Wird beispielsweise der solothurnische Kantonalverband der Haus- und Krankenpflege für Aufgaben wie Qualitätssicherung, Beratung, Schulung und statistische Erfassung beigezogen, so ist auch eine Finanzierung über die Spitex-Organisationen in Form von höheren Mitgliederbeiträgen denkbar. Eine verbindliche Verpflichtung der finanziellen Unterstützung, wie von der Postulantin gefordert, lehnen wir zum heutigen

Zeitpunkt ab. Als Trägerschaft ist aber auch eine andere Institution wie zum Beispiel die Pro Senectute denkbar.

Wir setzen alles daran, um im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen rechtzeitig die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit die Spitex-Vereine und damit die betreuten Personen in den Genuss der in Aussicht gestellten Kassenleistungen kommen. Die Vorarbeiten dazu haben begonnen. Da auf Bundesebene der Vollzug noch nicht definitiv feststeht, werden die Kantone die nötige Anpassungs- und Einführungsarbeit rasch und flexibel vornehmen müssen, was sich mit allzu einschränkenden Vorbedingungen auf Kantonsseite nicht verträgt.

Schlussfolgerung. Wir sind dagegen, den ganzen Spitex-Bereich auszulagern und an eine private Institution zu übertragen. Wir sind bereits dabei, zu prüfen, inwieweit ein Teil der Aufgaben übertragen werden kann. Wir wehren uns allerdings dagegen, eine solche Übertragung zwingend mit einer finanziellen Unterstützung zu verbinden.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und Abschreibung.

Werner Bussmann. Die FdP-Fraktion geht mit der Antwort des Regierungsrats soweit einig, dass auch wir das Postulat überweisen möchten, doch möchten wir es im Unterschied zum Regierungsrat nicht gleichzeitig abschreiben. Die Aufträge an den Kanton beinhalten das Bewilligungsverfahren, die Qualitätssicherung, gewisse Organisationsaufgaben usw. Es besteht die Möglichkeit und auch die Meinung, im Auftragsverfahren an Dachorganisationen der Haus- und Krankenpflegevereine sowie weitere geeignete Institutionen zu gelangen. Diese Details sind im Moment nicht gelöst. Darum bitten wir Sie, das Postulat gutzuheissen, es aber noch nicht abzuschreiben.

Cyrill Jeger. Wir finden das Postulat überflüssig aus den gleichen Gründen, wie sie der Regierungsrat darlegt. Es hat niemand im Sinn, eine staatliche Organisation im Bereich der Spitex aufzuziehen, sondern der Kanton muss die Sache regeln. Allerdings soll das Einführungsgesetz zum KVG sich auf das Problem der Prämienverbilligung beschränken. Gleichzeitig braucht die Spitex eine Regelung auf kantonaler Ebene; aber wir können durchaus warten, bis die eidgenössische Verordnung vorliegt. Wir brauchen kein Gesetz auf Vorrat, ebenso wenig ein überladenes Einführungsgesetz, denn das würde die notwendige Prämienverbilligung gefährden.

Erna Wenger. Der Spitex-Bereich lebt zurzeit von einem Nebeneinander, einem Durcheinander und einem Miteinander, habe ich kürzlich gelesen. Ich glaube, das gilt auch für unseren Kanton. Trotzdem: Seit Jahren werden in den verschiedensten Gemeinden von den Spitex-Organisationen wertvolle Leistungen erbracht. In Zukunft wird der Spitex-Dienst sicher ein Wachstumsbereich sein. Und da sind klare Strukturen notwendig. Nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz fällt dem Kanton die Sicherstellung der Spitex-Leistungen zu. Eine klare Planung und Lenkung und auch das Controlling müssen beim Kanton liegen. Nur das garantiert eine gute Vernetzung des gesamten Spitex-Angebotes. Ein vom Kanton formulierter Leistungsauftrag wird eine professionelle Arbeit fördern. Durch zuverlässige Strukturen werden auch die finanziellen Aufwendungen transparenter werden. Dass der Kanton bei seinen Arbeiten den Wissensvorsprung der betroffenen Organisationen ausnützt und diese einbezieht, scheint uns selbstverständlich zu sein. Zurzeit ist es aber sicher verfrüht, finanzielle Zusicherungen irgendwelcher Art zu machen.

Die SP-Fraktion geht mit der Regierung einig, dass der eigentliche Vollzug durchaus an Private delegiert werden kann. Sie haben schon jahrelange Erfahrungen auf diesem Gebiet. Weil aber die Gemeinden für die Erbringung der Leistungen verantwortlich sind, ist es an ihnen, über diese Delegation zu entscheiden.

In der Antwort des Regierungsrates kommt die Komplexität des Spitex-Bereichs deutlich zum Ausdruck. Deshalb begrüssen wir das angekündigte Rahmengesetz. Die SP-Fraktion erklärt sich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt und unterstützt dessen Antrag auf Annahme und Abschreibung des Postulats.

Guido Hänggi. Ein Wort an die Regierung. Ich zitiere aus der heutigen "Basler Zeitung": "Spitex-Zentralismus. Der Entwurf für ein separates neues Spitex-Gesetz ist in den Baselbieter Gemeinden auf heftige Kritik gestossen. Viele Gemeinden wehrten sich erfolgreich gegen zentralistische Eingriffe in ihre Autonomie. Die Regierung in Liestal hat eingelenkt und alle zentralisierenden Bestimmungen gestrichen. Der Ball liegt nun beim Landrat." Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen diese Worte mit auf den Weg geben. Es darf nicht sein, dass unsere Vereine verstaatlicht werden. Die gewachsenen Gemeindestrukturen im Spitex-Bereich sind zu erhalten. Das möchte ich mit Vehemenz unterstützen und mich ebenso gegen jegliche Verstaatlichung wehren.

Rolf Grütter. Im Namen der einstimmigen CVP-Fraktion bitte ich Sie, das Postulat erheblich zu erklären, es aber nicht abzuschreiben. Das Postulat verlangt ja lediglich eine umfassende Überprüfung der Frage, ob die Regelung der Spitex durch eine private Institution möglich sei. Schreiben wir das Postulat ab, wird diese Frage nicht umfassend überprüft. Alles weitere haben meine Vorredner bereits erwähnt.

Elisabeth Schibli, Postulantin. Ich danke meinen Vorrednerinnen und Vorrednern für ihre Voten und dem Regierungsrat für die Antwort. Mit der Annahme des Krankenversicherungsgesetzes im Dezember 1994 waren wir uns offenbar nicht völlig bewusst, was damit auf uns zukommen wird. Es herrscht ein völliger Wirrwarr betreffend Zuständigkeit und Finanzierung. Insbesondere im Spitex-Bereich muss man immer wieder darauf hinweisen, welche Finanzierungen bestehen. Wir haben Mitglieder, Benützer, Krankenkassen, Gemeinden – den Kanton erwähne ich liebenswürdigerweise ebenfalls, aber dessen Anteil ist so winzig, dass man fast nicht darüber reden kann –, und wir haben insbesondere die Einwohnergemeinden. Diesen Wirrwarr möchten wir entflechten. Dabei ist mir klar, dass der Kanton aufgrund des Bundesgesetzes Rahmenbedingungen schaffen muss, aber diese sollten so gering wie möglich sein. Die Krankenpflegevereine – ich bin im Vorstand des Kantonalverbandes, deshalb interessiert mich das alles – möchten innovative Ideen und die Motivation der Krankenpflegevereine und der Mitarbeiterinnen stärken. Ich wehre mich gegen die Abschreibung meines Postulats, weil die Abklärungen noch zu wenig weit gediehen sind. Wir jedenfalls sind noch nie angefragt worden, wie eine Zusammenarbeit mit dem Kanton aus unserer Sicht aussehen könnte.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Elisabeth Schibli

Grosse Mehrheit

Für Abschreibung

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

I 85/95

Interpellation Fraktion FPS: Heroinversuch in der Strafanstalt Oberschöngrün

(Wortlaut der am 16. Mai 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 258)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 4. Juli 1995 lautet:

Frage 1. Der Bundesrat hat am 21. Oktober 1992 eine spezielle, auf derartige Versuche ausgerichtete Verordnung über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger erlassen. Mit Briefen vom 11. März und 21. Juni 1993 an die Direktion des Oberschöngrüns bekundete das Bundesamt für Gesundheitswesen hohes Interesse an Versuchen in Strafanstalten. Das kantonale Suchthilfegesetz vom 26. September 1993 ist so formuliert, dass Behandlungsangebote mit Betäubungsmitteln möglich sind, insbesondere auch in halboffenen Stationen (vgl. §§ 5 und 6). Der Regierungsrat beschloss am 22. September 1993 die Durchführung. Die medizinisch-ethische Kommission des Kantonsspitals Olten stimmte dem Projekt zu (22.8.1993), ebenfalls die Konkordatskonferenz über das Strafvollzugswesen (25.11.1993). Das Bundesamt für Justiz prüfte den Versuch unter völkerrechtlichen Aspekten und bezeichnete ihn als gesetzeskonform, insbesondere hinsichtlich den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.

Fragen 2 und 3. Medizinalpersonen sind für die Vorbereitung der Spritzen und deren Entsorgung zuständig. Die Insassen spritzen sich den Stoff unter Aufsicht, wobei mindestens zwei Personen anwesend sein müssen. Ein Missbrauch kann damit zuverlässig ausgeschlossen werden. Für die Aufbewahrung des Stoffes wurde in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ein Sicherheitsdispositiv erarbeitet.

Frage 4. Der Anteil an Personen, die infolge Betäubungsmittelmissbrauchs Freiheitsstrafen absitzen müssen, nahm in den letzten 20 Jahren konstant zu. Im Jahre 1993 waren rund 50% der Eingewiesenen im Oberschöngrün Betäubungsmitteldelinquenten. Trotz des koordinierten Einsatzes von repressiven (Urinproben, Leibesvisitationen, usw.) und therapeutischen Mitteln (Gespräche, Freizeitgestaltung, usw.) konnte Drogenkonsum in der Anstalt nie wirksam bekämpft oder eingedämmt werden. Hinzu kommt die ernüchternde Feststellung, dass rund 90% der Suchtmittelabhängigen Insassen nach der Freilassung erneut delinquieren.

Diese negative Bilanz steht im Gegensatz zum gesetzlichen Resozialisierungsauftrag nach Artikel 37 StGB: "Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen wirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten." Im Umgang mit suchtkranken Delinquenten drehen wir uns im Kreis; wir können lediglich reagieren und nicht agieren.

Die kontrollierte Heroinabgabe soll es dem Strafvollzug ermöglichen, seinen Auftrag Drogendelinquenten gegenüber besser zu erfüllen. Die physische und psychische Stabilisierung während des Vollzuges ist eine wichtige Voraussetzung für die zu leistende Resozialisierungsarbeit im Hinblick auf die Entlassung beziehungsweise für das Leben nach der Entlassung. Welchen Beitrag eine kontrollierte Heroinabgabe dazu leisten kann, ist Gegenstand und Kern des nun durchzuführenden wissenschaftlichen Versuches.

Frage 5. Das Projekt verursacht dem Kanton keine Kosten. Allfällig notwendige Zusatzaufwendungen (z.B. Betreuung) belasten das Budget nicht, weil sie durch interne Verlagerungen und Schwerpunktbildungen beim

eingesetzten Personal aufgefangen würden. Der Bund übernimmt sämtliche Kosten, die über die ordentlichen Strafvollzugskosten hinaus anfallen. Die Bundeskosten werden auf ca. Fr. 180'000.– veranschlagt. Zusammen mit den ordentlichen Strafvollzugskosten von Fr. 120'000.– ergeben sich die Gesamtkosten von Fr. 300'000.–. Die Gesamtkosten haben wir aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz ausgewiesen.

Walter Winistörfer. Im Namen der CVP-Fraktion mache ich zu dieser Interpellation folgende Bemerkungen. Muss der Kanton Solothurn mit einer Weltpremiere auftrumpfen? Der Kanton Solothurn war weiss Gott schon genug in den negativen Schlagzeilen. Mit einer kontrollierten Heroinabgabe im Gefängnis trägt man nicht zu einer Beruhigung in der Drogenszene bei, was man eigentlich hatte bezwecken wollen. Auf die Drogenbeschaffungskriminalität und auf den Drogenstrich hat die kontrollierte Abgabe keinen Einfluss. Im Gegenteil. Es muss jemand zuerst etwas verbrochen haben, um ins Gefängnis zu kommen. Dort erhält man die Drogen dann gratis.

Kurt Schläfli, Erstunterzeichner. Die Fragen 1, 2 und 3 wurden von der Regierung korrekt und aufschlussreich beantwortet. Auf Frage 4 hingegen ging sie überhaupt nicht ein. Wir wollten von der Regierung wissen, warum auf der grossen Welt ausgerechnet die kleine Schweiz als erstes Land Heroin an drogensüchtige Strafgefangene abgibt und warum andere Länder nicht. Nach der harschen Kritik an den Versuchen aus Uno- und EU-Kreisen, die sogar das liberale Holland auf solche Versuche verzichten liess, können wir zwar das Ausweichen der Regierung einigermaßen verstehen. Das heisst aber nicht, dass wir dem Verständnis entgegenbringen. Die Frage 5 wiederum wurde von der Regierung korrekt und übersichtlich beantwortet. Das Argument allerdings, wonach der Bund sämtliche Kosten übernimmt, ändert an der Tatsache nichts, dass die Versuche den Steuerzahler recht teuer zu stehen kommen. Ob der Zweck des Kernsatzes aus der Regierungsrätlichen Antwort – "Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen wirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten." – mit der Heroinabgabe zu erreichen ist und die hohen Versuchskosten rechtfertigt, das, meine Damen und Herren, wird sich erst später erweisen. Die FPS-Fraktion ist von der Antwort teilweise befriedigt.

I 128/95

Interpellation Fraktion FPS: Auffangstation Hunnenweg

(Wortlaut der am 29. August 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 517)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 30. August 1995 lautet:

Vorbemerkung. Die Suchthilfe ist weitgehend privat organisiert. Die privaten Organisationen erhalten Subventionen aufgrund eines Leistungsauftrages. Aufgrund der Grundsätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung steht ihnen bei der Aufgabenerfüllung ein erheblicher Entscheidungsfreiraum zu. Der Regierungsrat mischt sich daher nicht in Grundstücksgeschäfte privater Organisationen ein. Da der Kanton aber als Verkäufer einer Liegenschaft auftritt, sind die aufgeworfenen Fragen vor allem unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Fast alle Infrastrukturprojekte verursachen Inkonvenienzen, die zu minimieren sind. Dass daher flankierende Massnahmen gefordert werden, ist zu verständlich. Besonders schwer ist es in der Praxis, Pavillons für Asylsuchende, Wohngruppen für psychisch Invalide, Heime für autistische Kinder, Durchgangsheime für verhaltensschwache Jugendliche, Standplätze für Fahrende zu suchen und aufzubauen. In der Regel will "man" keine solchen Institutionen in seinem Quartier.

1. Das Gefahrenpotential für Kinder und Jugendliche ist beim geplanten Standort der Auffangstation gering. In einer Auffangstation mit vorübergehendem Wohngemeinschaftscharakter sind die Personen namentlich bekannt. Drogenkonsum wird unterbunden. Mit einem Teil der Bewohner und Bewohnerinnen wird insofern therapeutisch gearbeitet, als ihnen ermöglicht wird, durch Handreichungen und Hausarbeit wieder eine geordnete Tagesstruktur aufzubauen. Anders zu beurteilen wäre die Situation bei einer Anlaufstelle, die leider oft mit einer Auffangstation verwechselt wird. Eine Anlaufstelle wird anonym, wie der Name sagt, "angelaufen" und bietet die Möglichkeit, in einem geschützten und reinlichen Rahmen Suchtmittel zu konsumieren. Eine solche Institution ist am Hunnenweg nicht geplant.

2. Der Verkauf der staatlichen Liegenschaft ist in Anbetracht der Finanzlage des Kantons vorgesehen, da der Kanton keine Verwendung mehr dafür hat. Das Angebot der privaten Trägerschaft ist reell, aber nicht das höchste Angebot (siehe Antwort auf Frage 11). Der heutige Standort der Auffangstation führt zu einer unerwünschten Durchmischung mit der benachbarten Anlaufstelle mit anderer Zweckbestimmung (siehe Antwort

auf Frage 1). Zudem fallen am bisherigen Standort erhebliche Renovationskosten an. Dass die Trägerschaft einen neuen Standort sucht, erscheint daher verständlich.

3. Süchte und ihre Auswirkungen sind Teil der Gesellschaft. Auch Kinder und Jugendliche müssen sich damit auseinandersetzen und die Probleme nicht verdrängen. Ohne auf das Beispiel der militärischen Benutzung von Schulhäusern einzugehen, vertreten wir die Ansicht, dass der geplante Standort der Auffangstation nicht dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche psychisch belastet werden. Die Auffangstation soll ja nicht im Schulhaus sondern bloss in der weiteren Nachbarschaft betrieben werden. Mögliche negative Auswirkungen sollen im Gespräch mit den Anwohnern und Anwohnerinnen gelöst werden. Kinder und Jugendliche sind in geeigneter Form miteinzubeziehen. Auch Süchtige sind Menschen.

4. Fachlich ist ein Zusammenschluss von Anlaufstelle und Auffangstation – wie dargelegt – unerwünscht. Alternativen sind aber grundsätzlich von den privaten Trägerschaften zu beurteilen.

5. Der Ansatz von Pfarrer Sieber ist interessant, gerade deshalb wollen wir Auffangstation und Anlaufstelle trennen. Allerdings denkt Pfarrer Sieber in zürcherischen Grossraumverhältnissen, seine Denkkategorien sind Dörfer und nicht einzelne Häuser. Nebst seinen anerkannten fürsorgerischen Leistungen, will er auch Stadt und Kanton Zürich entlasten.

6. Dieser Vorschlag der versuchsweisen Vermietung erscheint praktikabel und wird in Verbindung mit einem limitierten Kaufsrecht näher geprüft. Ob allerdings die private Trägerschaft darauf einsteigt, ist eine andere Frage.

7. Für den Fall, dass die Liegenschaft vom Trägerverein käuflich erworben wird, sind die daraus resultierenden Folgen hauptsächlich von der privaten Trägerschaft zu lösen. Für den Fall, dass die Liegenschaft nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte, würde die private Organisation gegenüber allfälligen Beitragsgebern (siehe Antwort Ziffer 12) rückerstattungspflichtig.

8. Es ist richtig, dass die Liegenschaft ausserhalb der Bauzone liegt. Gerade daraus ergibt sich ja die Eignung für den angestrebten Zweck. Ob allerdings dem Gesuch um Umnutzung stattgegeben wird, ist eine offene Frage, die in erster Linie von der örtlichen Bau- und Planungsbehörde Biberist zu beantworten ist.

9. Es muss wiederholt betont werden, dass es sich bei der Trägerschaft um eine private Organisation handelt. Mit Ausnahme der Hinführung und dem Aufbau zu geordneten Tagesstrukturen sollen die Ausbildungsmöglichkeiten extern angeboten werden.

10. Die Sicherheit beim Umbau ist Sache der privaten Trägerschaft, beziehungsweise der Bauherrin.

11. Es ist richtig, dass höhere Angebote vorliegen. Zum jetzigen Höchstangebot wollen wir uns zur Zeit nicht äussern. Zusagen an den Trägerverein Auffangstation Grenchen-Solothurn sind denn auch keine gemacht. Vielmehr ist nach der eingeleiteten erneuten Preisrunde die Käuferschaft von uns auszuwählen. Selbstverständlich wird der Verkaufspreis eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden, wir behalten uns aber vor, auch andere wichtige Gesichtspunkte, wie z.B. die zukünftige Nutzung der Liegenschaft zu berücksichtigen.

12. Dem Verein werden für dieses Projekt keine zusätzlichen öffentlichen Gelder zur Verfügung gestellt. Hingegen ist geplant, dem Trägerverein zu gestatten, die ihm bereits zugesicherten Fr. 50'000.– für die Renovation der bisherigen Liegenschaft in geeigneter Form für eine neuerworbene oder neu eingemietete Liegenschaft zu verwenden. Dazu – wie auch für den Verkauf – ist ein Regierungsratsbeschluss notwendig.

Marina Gfeller. Es ist offensichtlich: Die Drogenproblematik ist Wahlthema und dazu geeignet, die Leute zu verunsichern und in die Klischees gut und schlecht aufzuteilen. Es ist richtig, dass das Problem dringend ist und endlich geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Aber auf diese Art und Weise wird garantiert nichts verbessert; die Unterzeichneten haben sich zudem selber in Widersprüche verstrickt. Vielleicht müsste man ihnen einmal erklären, dass eine Auffangstation dazu dient, Suchtkranke vorübergehend aufzunehmen, ihnen eine Krisenintervention anzubieten und eine Verschnaufpause zu gönnen, damit sie nicht vollends in die Szene abgleiten. Eine Auffangstation ist nicht vergleichbar mit einer Anlaufstelle; diesbezüglich verweise ich auf die Antwort der Regierung, die wir im übrigen sehr gut finden. Ich weiss nicht, ob einige der Herren der FPS den Jahresbericht der Auffangstation gelesen haben. Zwar sind die meisten Bewohnerinnen und Bewohner durch ihre Suchtprobleme in eine akute Krise geraten; es gibt aber auch andere Gründe, warum jemand in eine Auffangstation gerät. In der Auffangstation wird eine von vielen möglichen und nötigen niederschweligen Betreuungen für gefährdete Menschen angeboten. Solche Betreuungen sind um so nötiger, nachdem die grossen offenen Szenen geschlossen wurden und die Repression überwiegt.

Was die Gefährdung von Jugendlichen, Kindern und anderen anbelangt, verweise ich auf die Antwort des Regierungsrates. Kinder und Jugendliche sind beispielsweise sehr viel häufiger mit Alkoholsüchtigen konfrontiert, die in unserer Gesellschaft nach wie vor integriert sind. Wir haben uns mit der Suchtproblematik auseinanderzusetzen. Leider ist ein kälteres Klima auch in der Drogenpolitik spürbar. Wenn wir aber weiterhin konsequent das Ziel einer menschlicheren Drogenpolitik verfolgen, und zwar über die Parteigrenzen hinaus, und konsequent die kontrollierte Abgabe vorantreiben und die Repression gegen die Händler ausrichten, werden die Drogenspezialisten der FPS und andere Gleichgesinnte ins Leere laufen oder vielleicht sogar einmal mithelfen, Lösungen zu finden.

Erna Wenger. Es ist eine bekannte Taktik, mit besorgten Fragen Stimmung zu machen und die Angst zu schüren. Bedeutend schwieriger aber ist es, unseren süchtigen Mitmenschen zu helfen, mit ihrer Sucht anständig zu leben oder ihre Sucht sogar zu überwinden. Ich hoffe, der Freiheitspartei gehe es mit ihrer Interpellation um das zweite und nicht um das erste. Die regierungsrätliche Antwort zum langen Fragenkatalog liegt vor. Ich beschränke mich auf ein paar Feststellungen zu den Fragen, die auch die SP-Fraktion ernst nimmt.

Die Besorgnis der Anwohner ist verständlich. Die Orientierung und das direkte Gespräch mit den Betroffenen sind absolut nötig. Die bestehenden Feindbilder müssen durch korrekte Informationen abgebaut werden. Dies haben die Betreiber der Auffangstation zu leisten. Und wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte haben sie dabei zu unterstützen und ihnen nicht noch Hindernisse in den Weg zu legen. In Olten ist es mit diesem Vorgehen gelungen, die besorgten Anwohnerinnen und Anwohner zu beruhigen und einen modus vivendi zu finden. Natürlich gibt es ab und zu noch Klagen oder sogar Zwischenfälle. Aber die gibt es zum Beispiel beim Strassenverkehr tagtäglich. Dort schafft man auch nicht den Verkehr ab, sondern man probiert, bessere Lösungen zu finden. Dies ist der vernünftige Weg.

Die Idee, die Liegenschaft dem Trägerverein Auffangstation Solothurn-Grenchen nur zu vermieten statt zu verkaufen, finden wir durchaus prüfenswert. So kann die Regierung später, wenn sich eine andere Situation ergibt, noch über die Liegenschaft verfügen. Wichtig ist uns aber, dass beim Verkauf dieser Liegenschaft nicht nur der Verkaufspreis entscheidet; man muss auch schauen, dass die Zweckbestimmung richtig ist. In der Auffangstation brodelt keine anonyme Fixermasse. Die Bewohner der Auffangstation sind namentlich bekannt. Es sind Personen, die man ansprechen kann, die einen Namen, eine Identität haben. Es ist eine Tatsache, dass der Entzug gelingen kann, vielleicht beim ersten Versuch, vielleicht auch erst beim vierten. Wir wollen den Süchtigen diese Chance geben. Die Trägerschaft braucht unsere Unterstützung hier im Kantonsrat und nicht Steine auf ihrem Weg.

Kurt Fluri. Kantonsrat Kurt Schläfli bat gestern die Regierung, keine beschönigende Antwort zu geben. Eine solche haben wir tatsächlich nicht erhalten. Ich bitte Kurt Schläfli jetzt meinerseits, nicht Scharfmacherei zu betreiben. Wenn er sich schon als Sprachrohr der Vorstadt bezeichnet – dazu hat Jörg Kiefer als Vorstadtbewohner noch etwas zu sagen –, und sich schon als so bedeutungsvoll ansieht, dann soll er bitte auch eine verantwortungsvolle Rolle spielen und nicht die Scharfmacherei gewisser Personen noch unterstützen.

Es gibt sicher keinen idealen Standort in der Stadt Solothurn oder in der näheren Umgebung. Wer findet schon nicht irgendeinen Vorbehalt gegenüber einer solchen Institution in bewohnten Gegenden, und andere haben wir bekanntlich nicht. Die Stadt Solothurn ist mit dem Trägerverein im Gespräch. Das Sozialamt, die Stadtpolizei, die Schuldirektion legen Rahmenbedingungen für eine Betriebsaufnahme fest, sofern der Regierungsrat dem Verkauf zustimmt. Die Gespräche verlaufen konstruktiv. Eltern und Lehrerschaft werden mit einbezogen. Die Polizei, sowohl die Stadt- wie auch die Kantonspolizei, hilft mit, ebenso die Suchtprävention "Inform". Sofern der Kauf zustandekommt, sind wir von der Stadt aus zuversichtlich, die befürchteten Erscheinungen nicht in Kauf nehmen zu müssen. Eine Auffangstation wird vielfach mit einer Anlaufstelle verwechselt. Die Regierung hält dies in ihrer Antwort richtig auseinander. Leider ist diese Differenzierung vielen Kreisen noch nicht bekannt.

Zur Interpellation Punkt 6. Auch wir sind der Auffassung, dass eine Vermietung der Liegenschaft geprüft werden sollte. Das wäre durchaus eine Möglichkeit, um den Schrecken, den das Projekt offenbar in weiten Kreisen ausgelöst hat, etwas abzuschwächen, indem man sagen kann, innerhalb einer bestimmten Frist könne man auf den Entscheid zurückkommen und das Projekt abbrechen, wenn es sich nicht bewähren sollte.

Zu Ziffer 4: Wir sind gegen eine neue Anlaufstelle irgendwo isoliert. Die Anlaufstelle ist eine Institution, die wir polizeilich unter Kontrolle behalten wollen, und das ist in der jetzigen Liegenschaft möglich. In irgendeinem Kiosk geschweige denn auf dem Dornacherplatz wäre das nicht mehr möglich. So etwas lehnen wir von der Stadt aus strikt ab.

Beatrice Bobst. Es ist uns allen klar, dass nach der Schliessung der offenen Drogenszene die nötigen Infrastrukturen vorhanden sein müssen. Auch die CVP hatte sich für ein Verschwinden der offenen Szene eingesetzt. Die Standorte der verschiedenen Angebote für Drogenkranke sind leider immer am falschen Ort. Die Berühungsangst mit Drogenkranken ist in der Bevölkerung sehr gross; sie muss abgebaut werden. Verschiedene Projekte zeigen auf, dass es durchaus möglich ist, miteinander zu leben. Ich kann das bestätigen: In meiner Nachbarschaft steht die Casa Fidelio. Die Bewohner sind bereits integriert, sei es in den Sportvereinen oder anderswo; sie machen kein Aufhebens, das Zusammenleben geht wunderbar, sobald man die Leute annimmt. Ich glaube, das ist der Hauptgrund, und da kann man viele Ängste abbauen, die verständlich, aber nicht am Platz sind.

Auch uns scheint es richtig, die Frage einer Vermietung der Liegenschaft zu prüfen. Noch etwas zum Preis. Wird dieser vom Kanton zu hoch angesetzt und ist der Verein praktisch genötigt, über das Suchthilfegesetz Subventionen zu beantragen, dann kommen wir auch nicht sehr weit. Es ist mehrheitlich ein regionales Problem, ein Problem der Stadt Solothurn. Deshalb haben wir zum Standort eigentlich nicht viel zu sagen.

Jörg Kiefer. Kurt Schläfli sprach gestern sozusagen als Solothurner Vorstädter. Die Vorstadt erhielt letzte Woche den hohen Besuch von Nationalrat Roland Bohrer, der sich ebenfalls ein Stück des Kuchens holen wollte. Im Gegensatz zu diesen beiden Herren wohne ich in der Vorstadt, und ich hätte an und für sich allen Grund, unzufrieden zu sein mit meinem Dasein: Früher hatten wir in der Vorstadt die offene Drogenszene mit allen Zutaten; wir haben seit Jahren schlimme Verkehrsverhältnisse, und niemand tut etwas zu deren Beseitigung, so hat man meistens das Gefühl; wir haben ein Untersuchungsgefängnis, das erneut in den Schlagzeilen ist mit einem Prozess, der dort stattfinden muss; wir haben eine Strafanstalt, neuerdings mit einem Heroinversuch. Wer aber ja sagt zu einer kohärenten Drogenpolitik, muss auch ja sagen zu den Einrichtungen. Wir hörten es vom Stadtpräsidenten: Einen idealen Standort für solche Einrichtungen gibt es nicht. Sie müssen irgendwo sein. Ich bin einverstanden mit der regierungsrätlichen Antwort.

Selbstverständlich geht es der Freiheitspartei FPS nicht um die Vorstädter Solothurns, sondern um den Wahlkampf. Sie will auch eine andere Drogenpolitik; das haben wir schon oft gehört. Aber damit findet sie zumindest meine Unterstützung nicht, und ich bin überzeugt, dass auch viele Vorstädter mit dem, was die Stadt Solothurn in Sachen Drogen macht, einverstanden sind.

Patrick Eruimy. Ich gebe nicht die Schlussklärung ab, sondern rede als Einzelsprecher, und zwar nur zu einem Punkt, nämlich zu Ziffer 2 der regierungsrätlichen Antwort. Der Regierungsrat legt dar, die Liegenschaft könne man in Anbetracht der Finanzlage des Kantons verkaufen, da man sonst keine Verwendung dafür habe. Ich finde das aus finanzpolitischer Sicht grundsätzlich gut. Der Regierungsrat widerspricht sich dann aber mit der Erklärung in Ziffer 11, wonach er nicht bereit ist, die Liegenschaft dem Meistbietenden zu verkaufen. Ich bitte den Regierungsrat dringend, in diesem Punkt glaubwürdig zu bleiben.

Markus Straumann. Anscheinend stimmt es tatsächlich, dass die Auffangstation an ein Schulhaus, an einen Kindergarten und an einen Kinderspielplatz angrenzt. Die Verantwortlichen haben einmal mehr nichts gelernt, sie handeln gegenüber Schülern und Betroffenen in höchstem Mass verantwortungslos. In der Frage 1 gibt der Regierungsrat zu, "das Gefahrenpotential für Kinder und Jugendliche ist beim geplanten Standort der Auffangstation gering." Auch das "gering" ist für unsere Kinder zuviel. Es ist höchste Zeit, dass unsere Drogenliberalisierungspolitikerinnen und -politiker zur Vernunft gebracht werden. Zum Glück gibt es in einer Demokratie auch noch Normalbürger, die etwas sagen können. Und genau diese Normalbürger werden in absehbarer Zeit dem Liberalisierungswahnsinn der Drogenpolitiker ein Ende setzen. Genau gleich wie auf Druck des Bürgers ja auch die offenen Drogenszenen geschlossen wurden. Nicht Regierungsrat Rolf Ritschard hat sie geschlossen, sondern der Druck des Bürgers sorgte für die Schliessung.

Kurt Schläfli, Erstunterzeichner. Grundsätzlich ist die FPS-Fraktion für eine Auslagerung von Auffangstationen aus den Wohngebieten. Denn wir möchten nicht noch mehr Umzäunungen wie im Kindergarten in Grenchen, in Schulhäusern und Kindergärten hier in Solothurn. Herr Kurt Fluri und Herr Jörg Kiefer haben vorhin etwas daneben geredet, dünkt mich. Es geht mir persönlich überhaupt nicht darum, das Sprachrohr der Vorstadt sein zu wollen.

Die Beantwortung der Fragen steht auf etwas wackligen Beinen. Herr Markus Straumann sagte vorhin das, was ich auch sagen möchte: Machen Sie weiter so, Sie werden einmal mehr sehen, dass es so nicht gehen wird. Wir sind von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

I 87/95

Interpellation Christina Tardo: Einhaltung der 28-Tonnen-Limite

(Wortlaut der am 16. Mai 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 259)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

Frage 1. Die mobilen Polizeipatrouillen führen täglich Schwerverkehrskontrollen durch. Zudem werden im Gebiet der Nordwestschweiz jährlich vier koordinierte Grosskontrollen durchgeführt.

Frage 2. a) Die Gesamtzahl der durch die mobilen Patrouillen kontrollierten Lastwagen wird statistisch nicht erfasst. Feststellen lässt sich hingegen, wie mancher Lastwagen zu Kontrollzwecken gewogen wurde.

	1994	1995 (Jan. - April)
Total der vorgenommenen Wägungen	1048	366
Strafanzeigen	775	253
davon über 28 Tonnen	437	184
davon im Ausland immatrikuliert	153	53

b) Anlässlich von regionalen Grosskontrollen wurden zusätzlich

1994: 1899 Lastwagen kontrolliert, davon waren 82 zu schwer,

1995: 589 Lastwagen kontrolliert, davon waren 18 zu schwer.

Nach Eingang der einzelnen Strafanzeigen erlässt das Untersuchungsrichteramt Strafverfügungen. In aller Regel werden Bussen ausgesprochen. Gemäss Bussenkatalog errechnet sich deren Höhe wie folgt:

bis 4 Tonnen je 500 Kilogramm	Fr. 40.–
4–6 Tonnen je 500 Kilogramm	Fr. 60.–
ab 6 Tonnen je 500 Kilogramm	Fr. 80.–
bei kurzen Distanzen	Reduktion
mehr als 100 km	Zuschlag (50%)
Auftrag- oder Arbeitgeber	Zuschlag (50%)

Über die Anzahl der eingereichten Einsprachen gegen die Bussenverfügungen wird keine separate Statistik geführt.

Frage 3. Die Kontrollen werden flächendeckend vorgenommen. Ein besonderer Fall ist der Aareübergang bei Fulenbach, der intensiv und systematisch überprüft wird.

Frage 4. Die Kantonspolizei hat keine speziellen Auswirkungen feststellen können, noch wurden ihr solche gemeldet. Gemäss Amt für Umweltschutz liegen zurzeit noch keine näheren Angaben wie Anzahl abgefertigter Lastwagen pro Tag, genauer Standort usw. vor. Die Frage kann deshalb nur in allgemeiner Form beantwortet werden. Grundsätzlich ist beim geplanten Projekt, unabhängig vom Bewilligungsverfahren, die Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten. Der Umschlagsterminal ist im Einzugsgebiet von N1 und N2, also der beiden Hauptverkehrsachsen der Schweiz, geplant. Bereits heute sind die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) von 30 µg/m³, definiert als Jahresmittelwerte, in der Region stark überschritten. So betragen die Jahresmittelwerte für das Jahr 1994 56 µg/m³ in Aarburg (Rathaus) und 35 µg/m³ in Oftringen (Friedhof). In Rothrist selbst werden keine Messungen durchgeführt. Der nächstgelegene Messstandort im Kanton Solothurn ist Härkingen (Autobahn). Auch dort ist der Jahresgrenzwert für 1994 mit 42 µg/m³ massiv überschritten. Die Immissionsbelastung mit Luftschadstoffen ist von vielerlei Einflussgrössen abhängig. Je nach Standort können sich die Messwerte auch kleinräumig stark unterscheiden, je nach Distanz zu den wichtigsten Schadstoffquellen. Die meteorologischen und topographischen Verhältnisse beeinflussen die Schadstoffbelastung eines Standortes zudem wesentlich mit. Da Messungen von Luftschadstoffen zur Spurenanalytik gehören, müssen trotz höchsten Ansprüchen an die Messgenauigkeit der Messinstrumente, Mess-Ungenauigkeiten von höchstens 10% toleriert werden. Es ist daher in der Regel ausserordentlich schwierig, Änderungen der Luftbelastung einem einzelnen Emittenten zuzuordnen.

Frage 5. Die Kontrollen werden im bisherigen Rahmen weitergeführt. Für Änderungen von Prüfmethode oder -rhythmus besteht kein Grund: Die Statistik belegt die Richtigkeit und Wirksamkeit der täglichen Kontrollen durch die mobilen Patrouillen.

Rudolf Nebel. Im Namen der CVP-Fraktion nehme ich zu folgenden zwei Aspekten der Interpellation Stellung. Erstens. Wie Grosskontrollen zeigen, und bei Grosskontrollen wird insbesondere auch der internationale Transitverkehr erfasst, liegt die Quote der zu schweren Fahrzeuge zwischen 3 und 4 Prozent. Von einer Durchlöcherung im Transitverkehr, wie es im Frühjahr in Zeitungsberichten hiess, kann somit nicht die Rede sein. Ich kann das auch aus beruflicher Erfahrung bestätigen. Die Umgehung der 28-Tonnen-Limite im internationalen Transitverkehr ist nicht so leicht, wie es in den Zeitungsberichten hiess, werden doch die Lastwagen beim Ein- und Ausgang zweimal zumindest anhand der Papiere geprüft. Das zeigt übrigens auch die Zunahme der Benutzung der Huckepack-Transitroute.

Zweitens. Ob die 28-Tonnen-Limite grundsätzlich zweckmässig sei, wird zumindest kontrovers diskutiert. Aber es ist eine gesetzliche Vorschrift, die ohne Wenn und Aber einzuhalten ist. Die Beantwortung der Interpellation zeigt, dass insbesondere offenbar im Inlandverkehr ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Man kann sich fragen, ob der Bussenkatalog so sei, dass sich Übertretungen lohnen. Wenn es nämlich billiger ist, eine Busse zu zahlen, statt eine zweite Fahrt zu machen, ist man noch schnell bereit, mehr aufzuladen. Aber bei allem Verständnis für Gewichtskontrollen sind wir doch der Ansicht, dass in der Prioritätenordnung der Polizeiaufgaben solche Kontrollen nicht zuoberst stehen sollten. Die Verbrechensverhütung und -bekämpfung in allen Formen, die Frage der Sicherheit im Strassenverkehr, Rowdytum, Geschwindigkeitsexzesse usw. haben unseres Erachtens eine höhere Priorität, sofern die polizeilichen Mittel nicht gleichzeitig für alle Aufgaben ausreichen.

Marina Gfeller. Die Fragen der Interpellantin sind ganz in unserem Sinn, die Beantwortung ist hingegen etwas zu ausweichend ausgefallen. Drei stichhaltige Gründe gibt es für die Einhaltung der 28-Tonnen-Limite. Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang die heutige Diskussion zum kantonalen Strassenbau in Erinnerung rufen. Erstens. Auch im kantonalen Strassenbau ist das Geld knapp, das haben wir gehört; Unterhaltsarbeiten werden zum Teil zurückgestellt. Das ist richtig so, aber nur punktuell. Die 40-Töner belasten den Strassenbelag enorm und verursachen dadurch Mehrkosten, die wir uns schlichtweg nicht leisten kön-

nen. Zweitens. 40-Töner machen den Schwerverkehr und den Gütertransport noch billiger. Sie fördern also das unsinnige Herumschieben von Waren in ganz Europa und verhindern den Ausbau des Güterverkehrs auf den Schienen. Drittens. Sie belasten die Luft stärker und erhöhen die Lärmbelastung; beides ist ganz sicher zu vermeiden. Wenn bei Kontrollen zwei Drittel angezeigt werden müssen, sind die Überprüfungen ganz offensichtlich wirksam. Ganz offensichtlich sind aber auch die Bussen zu wenig hoch, mit denen Vergehen geahndet werden. Es macht fast den Anschein, es lohne sich, Tempo- und Gewichtslimiten zu überschreiten. Dort vor allem könnte man den Hebel ansetzen.

Christina Tardo, Interpellantin. Die Antwort des Regierungsrates zeigt deutlich, dass der Kanton die 28-Tonnen-Limite ernst nimmt und deshalb auch stete Kontrollen durchführt. Wie die Resultate zeigen, tut er gut daran, denn wie zwei Vorredner bereits sagten, mussten rund zwei Drittel der kontrollierten Lastwagen im Kanton angezeigt werden, rund die Hälfte aufgrund der Überschreitung der 28-Tonnen-Limite. Betroffen ist vor allem der Binnenverkehr. Der Transitverkehr ist, wie Rudolf Nebel schon sagte, weniger betroffen. Angesichts dieser Zahlen erscheint uns die Limite schon fast als eine Farce. Auf den ersten Blick sind die angesetzten Bussen hoch – mir jedenfalls erschienen sie so –, aber wenn man sieht, wie wenig sie bewirken, sind sie vermutlich zu tief. Das Festhalten an der 28-Tonnen-Limite, das ja hauptsächlich dem Umwelt- und Menschenschutz dient, ist dennoch sehr wichtig; die Grünen haben eben ein paar Gründe aufgezählt. Zudem findet in unseren Nachbarländern Frankreich und Österreich, die die 40-Tonnen-Limite kennen, der Alpenquer- und Güterverkehr zu über 70 Prozent auf den Strassen statt, in der Schweiz hingegen zu 80 Prozent auf der Schiene. Das spricht doch Bände. Stelle man sich die Auswirkung einer Lockerung der 28-Tonnen-Limite auf die Anzahl der die Schweiz querenden Lastwagen und auf die Lärmbelastung vor! Wir dürfen auch nicht vergessen, dass der Kanton Solothurn an den Haupttransitrouten liegt. Zudem zeigen die Zahlen in der Antwort auf die Frage 4 eindrücklich, dass die Luftreinhaltegrenzwerte im Raum Härkingen schon jetzt massiv überschritten werden. – Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

I 86/95

**Interpellation Fraktion FPS: Ausbau der N1 auf sechs Spuren /
Äusserungen des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau**

(Wortlaut der am 16. Mai 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 258)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

Vorbemerkungen. Gemäss Zeitungsberichten des 11. Mai 1995 hat sich nicht der Vorsteher des Amtes für Verkehr zum Ausbau der N1 auf 6 Spuren geäussert, sondern der Informationsbeauftragte des Bau-Departementes, in Abwesenheit der Baudirektorin. Tatsache ist, dass der Vorsteher des Amtes für Verkehr anfangs Mai 1995 eine kurze Antwort auf die gleiche Frage an Radio 32 gegeben hat.

Die ganze Problematik eines N1-Ausbaus beschäftigt uns verwaltungsintern schon seit längerer Zeit. Mit der Studie "Kapazitätsgrenzen des schweiz. Nationalstrassennetzes" vom September 1994 wurde die Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf der N1 aufgezeigt. Diese Grundlage hat dazu geführt, dass sich zuerst das Bau-Departement und dann der Regierungsrat mit dem Ausbau der N1 auf sechs Spuren befasst hat, noch bevor diese Diskussion durch eine parlamentarische Initiative zu einem gesamtschweizerischen Politikum wurde.

In diesem Sinne konnte der Zeitungsleser die Ansicht des Regierungsrates durch Äusserungen der Baudirektorin in mehreren Interviews schon frühzeitig erfahren. In Anlehnung an die Haltung des Regierungsrates haben beide Beamte die entsprechenden Auskünfte gegeben. Die Fragen beantworten wir daher wie folgt:

Frage 1. Der Vorsteher des Amtes für Verkehr und Tiefbau hat sich in einem Radiointerview zu der Frage des N1-Ausbaus auf 6 Spuren geäussert.

Frage 2. Diese Äusserungen wurden nicht im Namen des Regierungsrates abgegeben. Die Aussagen des Vorstehers des betroffenen Amtes reflektieren jedoch die Haltung des Regierungsrates.

Frage 3. Wir haben uns schon früh unsere Meinung über einen Ausbau der N1 auf 6 Spuren gebildet und schliessen uns der Meinung von NR Giezendanner in zwei Punkten an:

1. "Die Fertigstellung des geplanten Nationalstrassennetzes hat Priorität vor dieser Initiative". Das heisst für den Kanton Solothurn, dass der Bau der N5 für uns Priorität hat und demnach ein Ausbau der N1 in den nächsten Jahren nicht zur Diskussion steht.

2. "In keinem Falle suche ich die Konkurrenzierung zur Bahn 2000 mit einem Autobahnausbau". (Finanzforum vom Mai 1995). Der Bundesrat hat 1987 beschlossen, bei der Realisierung des Konzeptes Bahn 2000 auf einen Spurausbau, insbesondere einer fünften und sechsten Spur der N1, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung zu verzichten. Dieser Beschluss ist nach wie vor gültig,

insbesondere für den Kanton Solothurn mit einem noch nicht entschiedenen Projekt Bahn 2000 im Wasseramt. Dies wurde am 7. Juni 1995 auch von Bundesrat Ogi in einem Brief an die Regierungen der Nordwestschweiz bestätigt.

Frage 4. Ob es sich um eine Frage gesamtschweizerischer Tragweite handelt, ist für uns sekundär, solange von einer solchen Massnahme Hoheitsgebiet unseres Kantons tangiert wird. Es ist auch von untergeordneter Bedeutung, wer sich zu diesem Thema äussert, solange das Gesagte die Haltung des Regierungsrates wiedergibt und diese bereits publik war, was hier klar der Fall ist.

Rudolf Rüegg. Gestatten Sie, dass ich die Schlusserklärung anstelle von Jean-Pierre Desgrandchamps abgebe. Wir danken der Regierung für die kurze und prägnante Beantwortung. Mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich der Regierungsrat mit der Problematik eines Ausbaus der N1 auf sechs Spuren schon seit einiger Zeit auseinandersetzt. Über sein Urteil kann man allerdings geteilter Meinung sein. Mit der Antwort der Regierung zu den Fragen 1 bis 3 erklären wir uns befriedigt. In bezug auf die letzte Frage sind wir im Gegensatz zur Regierung der Auffassung, dass der Ausbau der N1 auf die tatsächlichen Erfordernisse – also sechs Spuren – von nationaler Bedeutung ist. Egoistische Ziele und Kantönliche sind da fehl am Platz. Wo kämen wir hin, wenn jeder Kanton in Fragen von nationaler Bedeutung an seinen Hoheitsgrenzen eine Nein-Barriere errichten würde. Ich denke unter anderem an den Alpen-Transit und andere bedeutende Ziele von gesamtschweizerischer Tragweite. Im übrigen sollte auch beachtet werden, dass flüssiger Verkehr weniger Belastung bringt. – Mit der Antwort auf Frage 4 sind wir nur teilweise befriedigt.

I 91/95

Interpellation Max Rötheli: Verfahrenskoordination im Baubewilligungsverfahren

(Wortlaut der am 17. Mai 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 260)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

Frage 1. Die Interpellation erlaubt uns festzustellen, dass die materielle und formelle Koordination gemäss § 134 PBG mit Erfolg praktiziert wird. Die pragmatische Regelung hat sich in jeder Hinsicht bewährt; sowohl innerhalb der kantonalen Verwaltung als auch im Verhältnis zu kommunalen Bewilligungen ist eine bessere Abstimmung der Verfahren, eine entsprechende Beschleunigung und damit eine Verbesserung der Dienstleistung für den Bürger feststellbar. Das gilt auch für Grossvorhaben, welche meistens im Gefäss des Gestaltungsplanes abgewickelt und unter Vereinigung aller kantonalen Bewilligungen behandelt werden.

Frage 2. Weil Pannen immer wieder vorkommen können! Im vorliegenden Fall besteht der Fehler von Seiten der Verwaltung darin, dass sie nicht bemerkte, dass das allein wegen Bauen ausserhalb der Bauzone dem Kanton unterbreitete Baugesuch der Einwohnergemeinde Hägendorf für eine Quellaufbereitungsanlage ein Objekt betraf, das in der Baulinie der Autobahn lag. Der Gesuchstellerin beziehungsweise deren Baukommission ist vorzuhalten, dass sie selber als Grund für den Einbezug des Kantons – entgegen § 12 EG Nstr.G – nur das Raumplanungsgesetz heranzog und nicht einmal darauf hinwies, dass für die zugehörige Meteorwasserleitung sogar Autobahnland in Anspruch genommen werden soll! Das Fairness-Prinzip gilt auch für die Gemeinden.

Der Kanton seinerseits hat Anordnungen getroffen, dass durch den Einbezug des Nationalstrassenbüros solche Pannen vermieden werden können.

Frage 3. Weil allein Bundesrecht Anwendung findet:

Die Planung, Projektierung und Ausführung der Nationalstrassen, einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen, wie u.a. Raststätten, Tankstellen und alle Anlagen, die zur technisch richtigen Ausstattung und für Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind (BG Art. 6), unterliegen der Bundesgesetzgebung. Die besonderen Verfahren treten anstelle des kantonalen Baubewilligungsverfahrens. Einer Baubewilligung nach kantonalem Recht bedarf es daher nicht.

Max Rötheli, Interpellant. In der Antwort wird festgestellt, die materielle und formelle Koordination im Baubewilligungsverfahren werde mit Erfolg praktiziert und bewähre sich in jeder Hinsicht. Das Pannen vorkommen können, ist mir auch klar. Aber stellen Sie sich vor, welche Folgen eine Baueinstellung bei einem Millionenbau hat. Das von den Handwerkern erstellte Bauprogramm wird total über den Haufen geworfen, weil ein Büro des Kantons feststellte, es sei zum Bauvorhaben nicht begründet worden. Ich erwarte etwas mehr Fingerspitzengefühl und eine genauere Abklärung, bevor ein Bau eingestellt wird. Bezüglich der Hochbauten im Bereich Nationalstrassen ist mir nicht verständlich, warum bei gewissen Bauvorhaben das ordentliche Bau-

gesuchsverfahren in der Gemeinde angewandt wird und bei anderen Bauten die Bundesgesetzgebung mit dem Verzicht auf eine Baubewilligung gemäss kantonalem Recht angewandt wird.

Ich bin erfreut, dass der Kanton Anordnungen getroffen hat, wonach künftig das Nationalstrassenbüro auch in die Bewilligungs koordinierung einbezogen wird. – Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

I 204/94

Interpellation Beatrice Heim: Fürsorgestiftungsgelder in Gefahr

(Wortlaut der am 2. November 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 679)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 4. Juli 1995 lautet:

Vorbemerkung. Die Verantwortung für die Sicherheit der Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen tragen in erster Linie diese selbst, nämlich zunächst das leitende Organ der Vorsorgeeinrichtung (in der Regel der Stiftungsrat), sodann die Kontrollstelle, welche die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage jährlich zu prüfen hat, und schliesslich der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge, welcher periodisch prüfen muss, ob die Vorsorgeeinrichtung die nötige Sicherheit bietet und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen über Leistung und Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Art. 53 BVG). Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen betrauten Personen haften für allen Schaden, den sie der Einrichtung absichtlich oder auch bloss fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG). Zusätzlich besteht die staatliche Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde darf und muss sich in der Regel auf die Befunde der Kontrollstelle verlassen; im Verhältnis zu den anerkannten Experten der beruflichen Vorsorge besteht eine Aufgabenteilung: die Aufsichtsbehörde muss prüfen, ob die übrigen, nicht vom Experten zu prüfenden, reglementarischen Bestimmungen in Ordnung sind. Die aufsichtsbehördliche Tätigkeit ist auf die Prüfung der Rechtmässigkeit beschränkt und hat grundsätzlich repressiven Charakter, das heisst die Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich weder verpflichtet noch berechtigt, präventiv tätig zu werden. Sie muss Berichterstattung von der Vorsorgeeinrichtung fordern und Einsicht nehmen in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten; sie trifft Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: Eine kürzlich durchgeführte neutrale Expertise hat gezeigt, dass die Dotation der Abteilung "Stiftungsaufsicht/Berufliche Vorsorge" im Justiz-Departement den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen nicht voll genügt; es fehlt weitgehend die Funktion eines Buchprüfers (analog Steuerexperte). Ein Ausbau in dieser Richtung, verbunden mit einer Restrukturierung in den übrigen Funktionen, ist eingeleitet.

Frage 2: Die Dotation der Abteilung liegt im Vergleich zu den entsprechenden Stellen der untersuchten Kantone etwa im Durchschnitt (256 Einrichtungen pro Person, ohne Anteil der Oberämter; AG: 342; BL: 360; BE: 200; LU: 175). Alle verglichenen Kantone beschäftigen jedoch einen oder mehrere ausgebildete Revisoren.

Frage 3: Wir wollen so rasch als möglich die Stelle eines Buchsachverständigen schaffen. Aufgrund der Budgetvorgaben muss das mittelfristig kostenneutral geschehen. Der administrative Teil der Abteilung wird daher umstrukturiert. Bestehende Rückstände in der Prüfung von Jahresrechnungen sollen mit Hilfe einer qualifizierten Aushilfskraft aufgearbeitet werden.

Frage 4: Das Arbeitsrecht gehört zum Zivilrecht; zur Gesetzgebung in diesem Gebiet ist ausschliesslich der Bund zuständig.

Frage 5: Ordentlicherweise bestimmen die Versicherten ihre Vertreter im paritätischen Stiftungsrat durch Wahl. Nach Artikel 51 Absatz 3 BVG kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen; aufgrund der bisherigen Rechtsprechung der Eidg. Beschwerdekommision kommt das unter ganz besonderen Umständen in Frage.

Frage 6: Ausgleichskasse, Steuerbehörden und Betreibungsämter stehen je unter ihrem Amtsgeheimnis. Es ist ihnen grundsätzlich untersagt, Kenntnisse aus ihrer amtlichen Tätigkeit weiterzugeben. Meldepflichten dieser Behörden könnten nur durch Gesetzesrevisionen eingeführt werden; in der kantonalen Zuständigkeit liegt dabei einzig das Steuerwesen.

Frage 7: Ein "Frühwarnsystem" besteht gesetzlich bereits, indem sowohl die Kontrollstelle als auch der Experte für die berufliche Vorsorge die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen muss, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert (Art. 36 und 41 BVV2). Überdies sind die Vorsorgeeinrichtungen selbst verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Meldung zu machen, wenn reglementarische Beiträge 3 Monate nach Fälligkeit nicht überwiesen sind (Art. 58a BVV2). Durch einen Ausbau des Berichterstattungswesens (obligatorisches Berichterstattungsformular als Beilage zur Jahresrechnung) liesse sich darüber hinaus die Kontrolle der Jahresrechnungen vereinfachen und beschleunigen; wir nehmen eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Stiftungsaufsicht in Aussicht.

Viktor Stüdeli. Die CVP-Fraktion hat eine Zusatzfrage: Wir haben das Gefühl, die Überwachung der Stiftungen funktioniere relativ gut, sei es jene der Stiftungsaufsicht des Kantons oder intern über den Stiftungsrat und die jeweiligen Aufsichtsorgane. Aus der Interpellation geht nicht klar hervor, bei welchen Stiftungen man eine Gefahr sieht, dass sie nicht so gut kontrolliert oder sogar Gelder missbraucht werden. Wir möchten also gerne wissen, um welche Stiftungen es überhaupt geht.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Die Frage geht eigentlich an die Interpellantin, nicht an mich. Ich kann schon vom Amtsgeheimnis her keine Auskunft geben.

Beatrice Heim, Interpellantin. Als Viktor Stüdeli die Frage stellte, fragte ich mich, ob ich jetzt Namen nennen dürfe oder nicht. Es geht um zwei Pensionskassen, bei denen Pensionskassengelder in Millionenhöhe fehlen. Das war der eigentliche Auslöser für meine Interpellation. Zum andern muss ich sagen, ich zweifle nicht an der Qualifikation der betreffenden Leute, auch nicht an deren Einsatz, ich habe jedoch den Eindruck, es bestehe eine grosse Überforderung und Verbesserungen seien notwendig. Ich bin froh, sagt der Kanton jetzt, man brauche jemanden mit Berufssachverstand.

Mich erstaunte im übrigen, dass die Antwort auf meine Interpellation derart lange hat auf sich warten lassen. Das dürfte ein weiterer Hinweis darauf sein, dass eine Umstrukturierung notwendig ist.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Der SMUV hat Klage eingereicht gegen den Kanton, er habe in einem grossen Fall seine Verantwortung nicht wahrgenommen. Die Klage ist inzwischen zugunsten des Kantons entschieden worden. Der Kanton hat in diesem Fall seine Kompetenzen und Aufgaben absolut wahrgenommen.

Die lange Beantwortungszeit ist auch mir sehr unangenehm. Aber wir mussten eine Expertise machen, um all den Fragen nachzugehen, und sind dadurch auf einen gewaltigen Restrukturierungs- und auch Sachverständigenbedarf im Bereich Stiftungsaufsicht gestossen. Dazu kam, dass die Leiterin der Abteilung in den Monaten März, April und Mai recht schwer krank war, was zusätzlich zu einem Rückstau führte.

Beatrice Heim, Interpellantin. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates einigermassen befriedigt. Mein Anliegen, ein Frühwarnsystem vorzusehen, damit rechtzeitig missbräuchlichen Kapitalentnahmen vorgebeugt und rechtzeitig erkannt werden kann, wenn Zahlungen nicht eintreffen, ist jedoch noch nicht erfüllt.

M 88/95

Motion Peter Wanzenried: Auflösung der Solothurnischen Hypothekarhilfskasse

(Wortlaut der am 17. Mai 1995 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1995, S. 259)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Juni 1995 lautet:

Die Feststellung der Motionäre trifft zu: Die Beanspruchung der Hypothekarhilfskasse ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das liegt nicht nur daran, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seit dem Erlass des Gesetzes von 1943 – einem Produkt der Krisenjahre 1930 ff. – allgemein geändert haben, sondern auch daran, dass die Leistungen der Kasse gesetzlich auf heute relativ geringe Beträge begrenzt sind: einmalige Beiträge bis 4000 Franken, periodische Beiträge bis 6000 Franken, unverzinsliche Darlehen bis 6000 und verzinsliche Darlehen bis 12'000 Franken. Ende 1994 waren Darlehen von gesamthaft 237'880 Franken an 54 Personen gewährt. Das Kapital der Kasse belief sich auf 1'378'644 Franken. Es trifft auch zu, dass die Kasse fast ausschliesslich aus landwirtschaftlichen Kreisen benützt worden ist (1980-1994: 63 Gesuche von total 81; davon je 25 für Wohnhaus- beziehungsweise Hofsanierungen). Überdies hat sie jährlich Subventionen zwischen 30'000 und 40'000 Franken ausgerichtet an Selbsthilfeorganisationen auf dem Gebiet des Hypothekarwesens (§ 36 des Gesetzes von 1943). Der administrative Aufwand steht in einem ungünstigen Verhältnis zur heutigen wirtschaftlichen Bedeutung der Kasse. Wir haben daher bereits vor einiger Zeit erwogen, die Gelder allenfalls einem anderen Zweck dienstbar zu machen. Sie hätten z.B. in eine neue Spezialfinanzierung zur Wohnbau- und Eigentumsförderung eingebracht werden können; für sich allein hätten sie für diesen Zweck aber niemals ausgereicht; die Möglichkeit entfällt nun überdies deshalb, weil verschiedene parlamentarische Vorstösse zu diesem Themenkreis – aus finanziellen Gründen – abgeschrieben worden sind. Wir haben deshalb im Programm "Schlanker Staat" vorgesehen, die Hypothekarhilfskasse aufzuheben (Ziffer 3.6.1, Kompetenz des Kantonsrates; Volksabstimmung erforderlich), womit das Eigenkapital an den Kanton zurückfällt. Die Motion steht im Widerspruch zu diesem Antrag, weshalb wir beantragen, sie nicht erheblich zu erklären.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Walter Spichiger. Die FdP-Fraktion ist mehrheitlich für Annahme der Motion. Wir sind mit dem Regierungsrat der Meinung, die Hypothekarhilfskasse solle aufgelöst werden. Nicht gleicher Meinung sind wir hingegen in bezug auf die Verwendung des bestehenden Kredits von 1,4 Mio. Franken. Die Regierung will das Geld in die Staatskasse zurückführen. Wir jedoch möchten, wie der Motionär, einen Agrarfonds schaffen, wie ihn die meisten umliegenden Kantone bereits kennen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im kantonalen Landwirtschaftsgesetz in Paragraph 16 vorhanden. Warum ein Agrarfonds? Nach der neuen Landwirtschaftspolitik des Bundes sind Strukturförderungsmaßnahmen für Nebenerwerbsbetriebe bis 10 Hektaren nicht mehr möglich. Der neue Agrarfonds in der Höhe von 1,4 Mio. Franken soll für eben diese Betriebe verwendet werden, um gesetzliche Vorschriften mit erheblichen finanziellen Folgen für den einzelnen Betrieb – zum Beispiel Tierschutzgesetz – abzufedern. Das Geld soll als rollender Fonds eingesetzt werden, das heisst unverzinsliche aber rückzahlbare Darlehen für Nebenerwerbsbetriebe, die aus eigener Kraft die finanziellen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften nicht mehr aufbringen können. Die Administration soll der landwirtschaftlichen Kreditkasse übertragen werden. Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Auflösung der Hypothekarhilfskasse eine Volksabstimmung erfordert. In der Botschaft an das Stimmvolk muss auch über die Verwendung des bestehenden Kredits Auskunft gegeben werden. – Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Pius Kyburz. Seit 1943 haben sich die Verhältnisse stark geändert. Die Leistung der Solothurner Hypothekarhilfskasse wird immer weniger genutzt, und zwar deshalb, weil die möglichen Beträge begrenzt und den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst sind. Die CVP-Fraktion unterstützt das Vorhaben, die Hypothekarhilfskasse aufzulösen. Auch die Geschäftsprüfungskommission empfahl dem Regierungsrat seinerzeit, die Existenzberechtigung dieser Kasse zu überprüfen. Die Mehrheit der CVP-Fraktion teilt die Meinung der Regierung, gemäss "Schlankem Staat" das Eigenkapital der Kasse dorthin zurückzuführen, woher der Grundstock seinerzeit kam, nämlich zurück an den Kanton, und sie unterstützt auch die Erheblicherklärung.

Rosmarie Eichenberger. Die Auflösung der Hypothekarhilfskasse ist unbestritten, und deshalb wurde sie von der Regierung im Rahmen des Projekts "Schlanker Staat" auch bereits vorgesehen. Die Diskussion dreht sich jetzt darum, was mit den 1,3 Mio. Franken geschehen soll. Die Regierung möchte sie begreiflicherweise in ihre Kasse zurückfliessen lassen, Peter Wanzenried dagegen möchte sie an die landwirtschaftliche Kreditkasse übertragen und einen Agrarfonds eröffnen. Dieser Vorschlag wirft etliche Fragen auf. Die Schaffung eines Agrarfonds ist nicht im Motionstext enthalten. Die Frage ist, ob es trotzdem ein Auftrag an die Regierung sei, einen solchen Fonds zu schaffen, oder was sonst mit dem Betrag geschehen solle. Was soll dieser Agrarfonds? Wie man aus den Erfahrungen der Nachbarkantone weiss, gibt es ganz unterschiedliche Bedürfnisse abzudecken. Es gibt aus unserer Sicht durchaus noch Lücken im Subventionswesen, zum Beispiel Umstellungsbeiträge für Biobetriebe. Aber das Ziel des Agrarfonds steht jetzt gar nicht zur Diskussion. Das Problem ist, dass, wenn man dieser Motion zustimmt, man die Katze im Sack kauft. Das Kässeliwesen ist in unserer Fraktion sehr umstritten. Es gibt gute Gründe, den Agrarfonds zu schaffen. Eine Speisung des Fonds durch den Kanton ist unter den jetzigen finanziellen Bedingungen sicher nicht möglich. Ein Agrarfonds kann aber nur wirksam sein, wenn darin auch Geld ist. Es sieht so aus, als würde der Agrarfonds vorerst einmal auf Vorrat geschaffen. Das ist eigentlich nicht sinnvoll, aber taktisch vielleicht richtig. Sie sehen, es gibt verschiedene Argumente für und gegen die Überweisung der Motion. Insofern ist auch die SP-Fraktion geteilter Meinung. Ich selber werde der Motion zustimmen, obwohl eigentlich das Pferd am Schwanz aufgezügelt wird. Ich merkte aber, dass in der Politik Irrwege manchmal eher zum Ziel führen. Ich hoffe, dass wir bei der Formulierung der Zielsetzungen des Agrarfonds auch ein Wort mitreden können.

Alfons von Arx. Ich rede im Namen einer Minderheit der CVP-Fraktion. Der Kanton vollzieht über die landwirtschaftliche Kreditkasse – eigentlich auch eine Art Agrarfonds – das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe. Zurzeit sind 47 Mio. Franken als Darlehen eingesetzt. Das sind Gelder, die hauptsächlich der Bund zur Verfügung stellt. Der Kanton leistet rund 1,7 Mio. Franken als Kredit. Die Gewährung von Darlehen stellt ein gutes Förderungsinstrument dar, und zwar aus folgenden Gründen: Mit einem Franken Einsatz können wir mehrere Franken Bauvolumen auslösen. Die Mittel können dort eingesetzt werden, wo sie besonders zweckmässig sind, wo der umweltschonenden Produktion und den Tierschutzanliegen besonders effektiv der Weg geebnet werden kann. Das sind auch meine persönlichen Vorstellungen, wie man solche Mittel einsetzen soll. – Dies nur zur Antwort an Rosmarie Eichenberger bezüglich der Zielsetzung der Mittelverwendung.

Der Bund baut im Zeichen der Sparmassnahmen die Beiträge an Strukturverbesserungen ab mit dem Argument, die meisten Kantone seien im Begriff, die Lücken zu füllen. Tatsächlich stellen die umgebenden Kantone im Rahmen ihrer Agrarfonds in grösserem Ausmass Darlehen zur Verfügung. Der Kanton Solothurn macht im Moment sehr wenig. Der Kanton Freiburg schuf im letzten Jahr per Dekret einen Agrarfonds und öffnet innerhalb von 15 Jahren 24 Mio. Franken für diesen Zweck. Soweit wollen wir im Kanton Solothurn nicht gehen. Die Motion Wanzenried verlangt lediglich, dass die rund 1,3 Mio. Franken, die weitgehend für die Landwirtschaft vorgesehen waren, der Landwirtschaft belassen werden. Ein neues Kässeli ist nicht nötig,

es ist ja bereits vorhanden in Form der Betriebshilfe, in die der Kanton in einem beschränkten Mass selber Mittel steckt. – Ich bitte Sie, die Motion Peter Wanzenried erheblich zu erklären.

Gerhard Wyss. Eine Frage an die Frau Regierungsrätin: Ist die Kasse aus kantonalen oder aus Bundesgeldern gespiesen worden? Fliesst das Bundesgeld an den Bund zurück, wenn die Kasse aufgehoben wird?

Cornelia Füg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Es handelt sich nur um kantonale Gelder, Herr Gerhard Wyss.

Wir haben über die Aufhebung der Hypothekarhilfskasse eigentlich bereits im Juni diskutiert, nicht im Detail, aber grundsätzlich, und da haben Sie im Rahmen des Projekts "Schlanker Staat" eine Auflösung der Kasse befürwortet. Weil es sich um staatliche Mittel handelt, die nicht speziell für die Landwirtschaft, sondern generell zur Verfügung gestellt wurden – vor allem für die generelle Wohnbauförderung –, wollen wir sie jetzt wieder als Einnahme in die allgemeine Staatskasse zurückfliessen lassen. Würde über das Geld anderweitig verfügt, würde das Sparpotential, das Sie im Juni beschlossen haben, verringert. Das Geld, ich sagte es schon, war nicht allein für die Landwirtschaft vorgesehen, sondern für alle. Ursprünglich, als wir noch hofften, genug Geld zu haben, wollten wir ein kantonales Anschlussgesetz an das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz machen – ein Postulat vor allem aus bürgerlichen Kreisen – und die Mittel aus der Hypothekarhilfskasse als Anfangskapital einsetzen. Da wir heute das Geld für diese Anschlussgesetzgebung nicht haben, können wir die Kasse eigentlich zur Disposition stellen. Wo das Geld hinkommt, kann letztlich nur das Volk entscheiden, da wir über die Aufhebung der Kasse das Volk entscheiden lassen müssen. Das ganze wird also noch einmal vor den Kantonsrat kommen. Wenn Sie uns mit der Motion den verbindlichen Auftrag geben, das Geld der Landwirtschaft zufließen zu lassen, so ist bereits etwas entschieden, das wir im Detail noch gar nicht abklären konnten. Wenn wir die 1,3 Mio. Franken jetzt schon einem bestimmten Zweck zuweisen – und das geschieht mit der Überweisung der Motion –, fehlen sie nachher im Projekt "Schlanker Staat". Im Juni haben Sie eigentlich noch anders beschlossen. Dies nur, damit das klar ist.

Peter Wanzenried, Motionär. Für die Überschneidung meiner Motion mit dem Projekt "Schlanker Staat" kann ich nichts, sie hindert uns aber nicht daran, die Motion zu überweisen. Im Unterschied zu mir hatte die Regierung nicht nur Kenntnis von meiner Motion, sondern wusste auch, dass das Anliegen im "Schlanken Staat" verpackt war. Dass die Kasse, die auf einem veralteten Gesetz aus dem Jahr 1943 beruht, aufgehoben werden muss, darüber sind wir uns wohl alle einig. Darüber, wie das vorhandene wie auch das zurückfliessende Geld verwendet werden soll, habe ich andere Vorstellungen als die Regierung, und diese möchte ich jetzt kurz begründen.

Ich bezweifle, dass die Gelder aus der Hypothekarhilfskasse ein ehrlicher Beitrag des Justiz-Departements an das Projekt "Schlanker Staat" sind. Die Gelder fließen nämlich sehr langsam zurück, so dass der Kanton noch über das Jahr 2000 für die Verwaltung und Kontrolle zuständig wäre. Wird das Geld jedoch der landwirtschaftlichen Kreditkasse zur Verwaltung übergeben, fällt dieser Aufwand für den Kanton weg. Dass über 80 Prozent des Geldes heute in der Landwirtschaft eingesetzt sind, macht diese Überlegung naheliegend. Der Bund kürzt und streicht laufend Meliorationsbeiträge mit dem Hinweis, die Restfinanzierungen könnten über die in den meisten Kantonen vorhandenen Agrarfonds sichergestellt werden. Das vom Volk mit grosser Mehrheit angenommene kantonale Landwirtschaftsgesetz schafft in Paragraph 16 die Grundlage zur Schaffung eines kantonalen Agrarfonds. Uns Bauern ist klar, dass die finanzielle Lage des Kantons Solothurn die Bildung eines solchen Fonds nicht erlaubt. Wichtig aber ist, dass die 1,4 Mio. Franken der Landwirtschaft nicht entzogen werden. Zum Vergleich: Der Kanton Bern hat einen Agrarfonds mit 17 Mio. Franken und speist diesen jährlich mit bis zu einer Million. Der Kanton Aargau hat 16 Mio. Franken im Agrarfonds, Luzern 8,3 Mio. Franken – eine weitere Speisung von 15 Mio. Franken in Tranchen ist bereits beschlossen.

Jetzt, da die Landwirtschaft die Folgen des GATT-Abkommens – sinkende Preise beim Fleisch, bei Getreide, Milch usw. – als erster Berufsstand in vollem Umfang zu spüren bekommt und auf der anderen Seite die Anforderungen nach mehr Ökologie und Tierschutz ständig gesteigert werden, darf man der Landwirtschaft die Mittel nicht entziehen. Es ist völlig unverständlich, dass die GATT-konformen Unterstützungen gestrichen werden sollen. In der EU werden vergleichbare Massnahmen und regionale Instrumente zur Förderung der Strukturpolitik stark ausgebaut. Die 1,4 Mio. Franken sollen für Strukturverbesserungen in der solothurnischen Landwirtschaft und vor allem für die naturnahe Gestaltung und zum Teil für die Umstellung auf biologische Landwirtschaft eingesetzt werden, verwaltet und kontrolliert durch die landwirtschaftliche Kreditkasse; die zinsfreie Rückzahlung ist selbstverständlich. Damit ist ein Kässeli abgeschafft, ohne dass ein neues eröffnet wird. Die Mittel werden trotzdem sinnvoll eingesetzt.

Der Solothurnische Bauernverband, und ich mit ihm an vorderster Front, hat seine Mitglieder frühzeitig aufgefordert, das GATT-Referendum keinesfalls zu unterzeichnen. Dies in der ehrlichen Überzeugung, die schweizerische Wirtschaft brauche dieses Vertragswerk. Heute stehen die Zeichen umgekehrt, die Bauern brauchen das Verständnis der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, um ihr erschüttertes Vertrauen wieder aufbauen zu können. Meine persönliche Überzeugung ist es im übrigen, dass die 1,4 Mio. Franken in der Landwirtschaft einiges mehr bewirken als in der ohnehin maroden Staatskasse. Ich hoffe, liebe Kollegin-

nen und Kollegen, dass Sie meine Motion überweisen helfen, um die durch die drei Nein vom 12. März geforderten Veränderungen möglich zu machen.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Es stimmt nicht, dass Sie den Inhalt der Motion bei der Diskussion über das Projekt "Schlanker Staat" nicht gekannt hätten: Die Motion wurde am 17. Mai eingereicht, der Kantonsrat hat am 27. Juni darauf der Vorlage des Regierungsrates zum Projekt "Schlanker Staat" zugestimmt. Wenn Sie heute also beschliessen, dass das Geld nicht in die "marode" Staatskasse fliesst – die es offenbar nicht nötig hat –, sondern es einem bestimmten Zweck zuweisen – und das ist das Ziel der Motion Peter Wanzenried –, so stossen Sie den Beschluss vom 27. Juni also nach zwei Monaten bereits wieder um. Das nur, damit Sie wissen, was Sie tun. Über die Zweckbestimmung müssen Sie im Grunde genommen heute nicht beschliessen, das können Sie später noch tun, wenn die Abklärungen vorliegen. Stimmen Sie aber heute der Motion zu, so ist das für mich ein verbindlicher Auftrag, anders zu handeln, als Sie am 27. Juni beschlossen haben.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Peter Wanzenried
Dagegen

48 Stimmen
61 Stimmen (einige Enthaltungen)

I 111/95

Interpellation Alex Heim: Verstärkung der Untersuchungsbehörden

(Wortlaut der am 28. Juni 1995 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1995, S. 389)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. August 1995 lautet:

Die lange Dauer des untersuchungsrichterlichen Verfahrens gegen Verantwortliche der ehemaligen EKO-Bank geht nicht auf den Umstand zurück, dass der zugeteilte Untersuchungsrichter "sich vorerst sehr lange in ein ihm unbekanntes Gebiet einarbeiten musste"; der Zeitaufwand ist in der Komplexität des Falles begründet: es werden parallel drei Verfahren mit insgesamt 11 Beschuldigten geführt; die Akten füllen 140 Bundesordner, und allein die Eröffnungsverfügungen umfassen 800 Seiten. In dieser Voruntersuchung wird überdies eine überdurchschnittlich grosse Vorarbeit für das später urteilende Gericht geleistet. Unter den gegebenen Umständen kann die Verfahrensdauer als normal bezeichnet werden.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Nach Einschätzung des zuständigen Untersuchungsrichters besteht die Gefahr, dass die Verfolgungsverjährung vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens eintritt, nicht. Ob die einzelnen untersuchten strafbaren Handlungen in verjährungsrelevantem Sinn zusammenhängen, wird das Gericht beurteilen müssen.

Frage 2: Mit der Untersuchung der Fälle "BiK" und "SKB" ist der Untersuchungsrichter betraut, der das Verfahren in Sachen EKO-Bank führt. So können die erworbenen Spezialkenntnisse am besten wirksam werden. Es wird von zwei Kriminalbeamten unterstützt, wovon ein Beamter bereits im EKO-Verfahren mitgearbeitet hat und somit ebenfalls über eine grosse Erfahrung verfügt. Wir haben auf Wunsch des Untersuchungsrichteramtes zugesichert, ab Herbst dieses Jahres eine zusätzliche Aushilfe mit einem halben Pensum einzustellen. Damit ein ordentlicher Untersuchungsrichter sich ausschliesslich mit der EKO-Untersuchung befassen konnte, haben wir bereits ab November 1993 einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte eingesetzt. Wir beabsichtigen, diesen Einsatz zu verlängern. Ein Begehren der Kantonspolizei auf Schaffung einer befristeten Stelle beim Wirtschaftsdeliktedienst ist ebenfalls eingereicht worden. Es wird zur Zeit geprüft.

Frage 3: Ja.

Frage 4: Die Möglichkeit wird abgeklärt; voraussichtlich ist aber für die genannte Aushilfe eine aussenstehende Person einzustellen.

Frage 5: Grundsätzlich ja. Nach den Angaben des Ersten Untersuchungsrichters ist aber eher zusätzliche Kapazität für Assistenz-Funktionen nötig, nicht für Untersuchungsrichter-Funktionen.

Frage 6 kann im heutigen Verfahrensstadium noch nicht schlüssig beantwortet werden. Ob die einzelnen untersuchten strafbaren Handlungen in verjährungsrelevantem Sinn zusammenhängen, wird das Gericht beurteilen müssen.

Walter Winistörfer. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass in Fällen wie der EKO, der BIK und der SKB mehr Untersuchungspersonal angestellt werden sollte. Besonders dann, wenn es um Wirtschaftskriminalität geht, sollte man Spezialisten haben, und die Schuldigen müssten zur Kasse gebeten werden.

Margrit Schwarz. Nach Meinung der Grünen Fraktion nimmt der Regierungsrat die Frage der Verjährung zu wenig ernst. Wenn genügend Personal für die Abklärungen und Untersuchungen zur Verfügung stünde, könnte eine Strafklage eher eingereicht werden. Wir fragten uns sogar, welche Interessen wohl sonst noch vorhanden seien. Wer ist daran interessiert, dass Straftaten verjähren? Dazu kommt eine weitere Tatsache. Je länger zurück ein Delikt liegt, desto weniger können sich die Leute an den genauen Sachverhalt erinnern. Somit gehen sicher auch wichtige Informationen verloren. Man weiss ja aus der Vergangenheit, dass wichtige Personen noch viel wichtigere Sachen vergessen haben. Ich gebe dazu nur das Stichwort "Kopp".

Rolf Kissling. Wir haben vor noch nicht allzu langer Zeit einen Vorstoss Beatrice Heim betreffend Personalaufstockung bei den Konkursämtern abgelehnt. Frau Beatrice Heim wollte die Kapazität der Konkursämter zur Aufdeckung und Verfolgung von Wirtschaftsdelikten verstärken. Jetzt kommt von der CVP-Seite eine Interpellation, die in die gleiche Richtung geht und dem Unbehagen bezüglich der Leistungsfähigkeit der Untersuchungsbehörden Ausdruck gibt – in bezug auf Wirtschaftsdelikte, wohlverstanden. Wir haben im Kanton Solothurn tatsächlich keine spezielle, mit entsprechenden Fachleuten dotierte Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität, obwohl sich, wie man das immer deutlicher sieht, gerade in diesem Bereich einiges tut. Auch in unserer Fraktion wurde dieser wunde Punkt schon wiederholt diskutiert, bis jetzt, vor allem in letzter Zeit, hatte man jedoch das Gefühl, wegen der Staatsfinanzen sei der Zeitpunkt nicht gegeben, neue Institutionen zu schaffen. Wenn nun von allen Seiten in diese Richtung vorgestossen wird, ist die Zeit wohl langsam reif, diesen Punkt aufzurollen und spezielle Ermittlungsbehörden für Wirtschaftskriminalität, ausgerüstet mit Fachleuten, zu schaffen. Von der Regierung wurde in anderem Zusammenhang gesagt, man kläre schon seit längerem ab, diese Sache überkantonale zu organisieren. Ich vermisse in der vorliegenden Antwort einen Hinweis darauf. Ich weiss nicht, ob die Angelegenheit bereits wieder versendet ist. Meines Wissens gibt es im Kanton Solothurn mittlerweile nur noch einen Konkursbeamten, der Strafanzeigen wegen betrügerischer Konkurse einreicht. Das sollte einem doch zu denken geben.

Alex Heim, Interpellant. Ich danke dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung. Für mich ist die Antwort auf Frage 1 die entscheidende. Leider bestätigt nicht die Regierung, sondern "nur" der zuständige Untersuchungsrichter, dass im Fall EKO die Gefahr einer Verjährung nicht besteht. Ich hoffe, dieser Untersuchungsrichter habe recht. Zur Frage 6 hätte ich von der Regierung eine etwas klarere Antwort erwartet. Sie bestätigt immerhin, dass sie bereit ist, die Untersuchungsbehörde irgendwie zu verstärken – darüber konnte man bereits kurz nach Einreichung meiner Interpellation etwas in der Zeitung lesen –, und das war ja auch das Ziel meiner Interpellation. – Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Verena Stuber, Präsidentin. Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

A 126/95

Kleine Anfrage Evelyn Gmurczyk: Anwendung des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Der "Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft" vom 1. Juli 1986 definiert lediglich die minimalsten Normen, die für die Arbeitsverhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben oder Haushalten gelten.

Seit der Kantonalen Abstimmung vom 4. Dezember 1994, wonach der Souverän das Landwirtschaftsgesetz angenommen hat, gelten weitere Bestimmungen im Bereich des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Angestellte (NAV). Darin wird der Regierungsrat beauftragt, einen Normalarbeitsvertrag zu erlassen, der die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft regelt. Die Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einsatz und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen, Arbeits- und Freizeit, Ferien und Urlaub, sowie Art und Höhe der Löhne.

1. Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers und Kurzaufenthalter werden in landwirtschaftlichen Betrieben, wieviele in landwirtschaftlichen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Arbeitsverhältnis?

2. Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers und Kurzaufenthalter werden in Betrieben des Gemüse- und Obstanbau oder Viehhaltung, wieviele in solchen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
3. Wieviele Jahresaufenthalter, Saisoniers und Kurzaufenthalter werden in gemischtwirtschaftlich tätigen landwirtschaftlichen Betrieben, wieviele in solchen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
4. Werden die geleisteten Monate bei mehrmaligem Stellenantritt von Saisoniers und Kurzaufhaltern angerechnet und sind sie somit bezüglich Probezeit oder dem Lohn bei Arbeitsverhinderung anrechenbar?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Herabsetzung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 55 Arbeitsstunden in Betrieben mit Viehhaltung und 50 Arbeitsstunden in Betrieben ohne Viehhaltung? Ist er allenfalls willens, mindestens die zusätzlichen "Überstunden" einzugrenzen, um gesundheitliche Schädigungen und die Unfallgefahr eindämmen zu helfen?
6. Mit dem tiefen Lohnniveau, das in der Landwirtschaft üblich ist, gelangen die Beschäftigten nie zu einem Guthaben in der Pensionskasse. In den Genuss der bescheidenen Abgangsentschädigung, die erst bei mindestens 20 Dienstjahren einsetzt, kommen die ausländischen Beschäftigten ebenfalls eher selten. Müssten die NAV nicht über eine obligatorische Pensionskassenregelung zur Pflicht gemacht werden?
7. Viele Betriebe verlassen sich offenbar auf die Tatsache, dass dort, wo kein Kläger auch kein Richter ist. Wie sollen aber Kurzaufenthalter, Saisoniers und andere, die in einer äusserst schwachen Position sind, ihre Rechte wahrnehmen können? Zudem besteht in diesem Sektor bisher auch keine solche zu bezeichnende Arbeitnehmerinnenvertretung. Tatsache ist, dass der NAV meist nicht ausgehändigt wird, mit den Arbeitszeiten, Schindluderei getrieben wird, die Ruhezeiten zu Makulatur verkommen, AHV- und Ausländerausweise teilweise zurückbehalten werden. Wäre somit in den NAV-Bestimmungen nicht auch eine Kontrollmöglichkeit durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit einzufügen?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei nichtexistierenden monatlichen Bruttoarbeitslöhnen (nach Abzug von Kost und Logis) von *Fr. 1710.– von Staates wegen nachgeholfen werden müsste? (*Ansätze 1995 gemäss Schweizerischem Bauernverband).
9. Wie wird der Regierungsrat die Dauer und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen regeln und welche Bestimmungen werden konkret gelten?
10. Wie wird der Regierungsrat der Einsatz und die Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln und welche Bestimmungen werden konkret gelten?
11. Wie wird der Regierungsrat die Arbeitszeit und Freizeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln und welche Bestimmungen werden konkret gelten?
12. Wie wird der Regierungsrat Ferien und Urlaub der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln und welche Bestimmungen werden konkret gelten?
13. Wie wird der Regierungsrat die Art und die Höhe des Lohnes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln und welche Bestimmungen werden konkret gelten?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Evelyn Gmurczyk. (1)

I 127/95

Interpellation Grüne Fraktion: Rechtsextreme Gruppierungen im Kanton Solothurn

Das Treffen von rund 250 Rechtsextremisten aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland vom 19. August 1995 in Schönenwerd hat die Bevölkerung von Region und Kanton verständlicherweise erschreckt. Die darauf folgenden diversen Medienberichte über rechtsextremistische Gruppierungen, die im Kanton Solothurn vorhanden sind, z.B. die Rechts-Front-Olten, trugen das ihre bei, dass die Leute zunehmend verunsichert sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben oder hatten der Regierungsrat und die zuständigen Behörden Kenntnis von der Existenz rechtsextremer Gruppierungen im Kanton Solothurn?
2. Wenn Nein: Warum nicht?
3. Wenn Ja: Um welche Gruppen handelt es sich? Wie gross ist die Anzahl deren Mitglieder und Sympathisanten?
4. Orientieren sich Regierungsrat und zuständige Behörden laufend über Aktivitäten und Anlässe dieser Gruppen?
5. Existiert eine interkantonale Zusammenarbeit gegen den Rechtsextremismus?

6. Sind Regierungsrat und zuständige Behörden der Meinung, das Problem erkannt zu haben und es mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Iris Schelbert, 2. Cyrill Jeger, 3. Ursula Grossmann; Margrit Schwarz, Viktoria Gschwind, Marta Weiss, Romi Meyer (7)

I 128/95

Interpellation Fraktion FPS: Auffangstation Hunnenweg

Gemäss unseren Informationen ist geplant, am Hunnenweg in Solothurn eine sogenannte Auffangstation einzurichten. Zu diesem Zweck will der Kanton Solothurn, der Besitzer der in Frage kommenden Liegenschaft ist, diese dem "Trägerverein Auffangstation Solothurn – Grenchen" für Fr. 270'000.– verkaufen. Delikat ist, dass das Grundstück auf Biberister Gemeindegebiet steht, jedoch direkt an die Gemeinde Solothurn und dort an das Vorstadtschulhaus, einen Kindergarten und einen Kinderspielplatz angrenzt. Bei den Anwohnern regt sich nun massiver Widerstand gegen dieses Ansinnen. Im speziellen Eltern und ältere Anwohner befürchten eine zusätzliche Ausweitung der Drogenszene mit allen negativen Begleiterscheinungen und Gefahren in das Wohngebiet "westliche Vorstadt."

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Gefahrenpotential für Kindergärtner, Schulkinder und ältere Anwohner durch die Verlegung der Auffangstation an den Hunnenweg?
2. Warum ist der Verkauf der Liegenschaft und die Verlegung der Auffangstation dringlich?
3. Im Zusammenhang mit Militäreinheiten bei Schulhäusern und dem damit verbundenen Wachdienst mit Kampfmunition wurde oft von einer untragbaren psychischen Belastung der Kinder durch die Präsenz der bewaffneten Soldaten im Schulbereich gesprochen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Präsenz von Drogenabhängigen ebenso zu einer psychischen Belastung der Jugendlichen führen könnte und was gedenkt er dagegen zu tun?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Lösungsvorschlag aus der Mitte der Quartierbewohner, die bestehende Auffangstation und die jetzige Anlaufstelle ausschliesslich als Auffangstation zu verwenden und den ungenutzten Kiosk auf dem Dornacherplatz in eine Anlaufstelle (analog dem ehemaligen Platzspitzkiosk) umzuwandeln?
5. Wie steht der Regierungsrat zur Aussage von Pfarrer Sieber, dass Auffangstationen nicht szenennah, sondern möglichst weit von der Szene weg plziert werden sollte und dass eine Szenennähe nur für Anlaufstellen notwendig sei?
6. Warum wird dem "Trägerverein Auffangstation Solothurn – Grenchen" die Liegenschaft nicht für 2 Jahre für einen Versuchsbetrieb vermietet, damit nötigenfalls eine Betriebsbewilligung rückgängig gemacht werden könnte? Wenn es finanzielle Überlegungen sein sollten: Wie deckt sich dies mit der Aussage der Vertreters des Trägervereins, Renovationskosten wären sehr gering, da die Bewohner der Auffangstation die Instandstellung praktisch mit Eigenleistungen realisieren würden?
7. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn sich herausstellen sollte, dass der Betrieb der Auffangstation doch mehr Probleme schafft, als dies die verantwortlichen Stellen zum heutigen Zeitpunkt wahrhaben wollen und diese zum Schutz der Kinder und Anwohner geschlossen werden muss? Im besonderen interessiert uns, was dann mit der Liegenschaft geschieht?
8. Anscheinend befindet sich die Liegenschaft Hunnenweg in der Landwirtschaftszone. Bedarf die Nutzung als Auffangstation nicht einer Umzonung?
9. Neben dem Angebot an Schlafstellen und Mahlzeiten sollten die Benützer auch auf eine "normale" Lebensweise vorbereitet werden. Dazu gehört u.E. auch eine berufliche Ausbildung. Steht dafür Fachpersonal zur Verfügung oder sind ausschliesslich Sozialarbeiter in der Auffangstation tätig?
10. Das Gebäude an der Hunnenstrasse ist baufällig. Der Verein schlägt vor, die baulichen Arbeiten unter Einbezug der Drogenabhängigen vorzunehmen. Wer garantiert die dazu notwendige Fachkompetenz und Sicherheit?
11. Von privater Seite wurde dem Kanton für den Kauf der Liegenschaft ein Angebot von Fr. 340'000.– gemacht. Wie begründet der Regierungsrat angesichts der leeren Staatskasse die Ablehnung dieses Angebotes gegenüber den Steuerzahlern?
12. Werden dem "Verein Auffangstation Solothurn – Grenchen" oder diesem nahestehende oder ähnliche Organisationen öffentliche Gelder für dieses Projekt zur Verfügung gestellt? Wenn ja, wieviel und woher?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Schläfli, 2. Thomas Leuenberger, 3. Rudolf Rüegg; Raoul Keller, Jean-Pierre Desgrandchamps. (5)

I 129/95

Interpellation SP-Fraktion: Internationales Nazitreffen im Kanton Solothurn

Wie aus den Medien zu erfahren war, fand am Samstag, 19. August 1995 in Schönenwerd ein internationales Nazitreffen statt. Die Polizei war darüber informiert, schritt jedoch nicht ein. In diesem Zusammenhang verlangen die Unterzeichnenden Antwort auf folgende Fragen:

1. Was hätte zusätzlich geschehen müssen, damit die Polizei zum Eingreifen bereit gewesen wäre? Und wäre sie zu diesem Zeitpunkt allenfalls in der Lage gewesen einzugreifen?
2. Auf welcher Hierarchiestufe der Kantonspolizei ist die Entscheidungskompetenz angesiedelt, um bei Landfriedensbruch (StGB Art. 260) und Rassendiskriminierung (StGB Art. 261bis) einzugreifen und zu handeln?
3. Die Bundespolizei (und andere Organe des präventiven Staatsschutzes) informiert alle Kantone über geplante, bewilligte und nicht bewilligte Demonstrationen. Kantone und nationale Grossanlässe werden dann meist von den entsprechenden Behörden der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Aus welchen Gründen hat man davon abgesehen, die Bevölkerung über das internationale Nazitreffen zu informieren?
4. Wurden mögliche Vorkehrungen von der Bundespolizei angeordnet oder standen diese in der Kompetenz und Entscheidung der jeweiligen Kantonspolizei?
5. Wie zuverlässig spielt die interkantonale Zusammenarbeit der Polizei, in diesem konkreten Fall der Kanton Aargau, bei Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden durch rechtsextreme Organisationen?
6. Wir gehen davon aus, dass sich insbesondere Nachbarkantone gegenseitig informieren und unterstützen und sich aufgrund möglicher Übergriffe einsatzbereit halten. Ab welchem Zeitpunkt war die Kantonspolizei Solothurn über das internationale Nazitreffen informiert? Wie kommt es, dass die Solothurner Kantonspolizei von der Nachricht, dass internationale Nazitreffen finde in Schönenwerd statt, überrascht wurde?
7. Ist die Haltung (Nichthaltung) der Solothurner Kantonspolizei in diesem Fall nicht als fahrlässig zu bezeichnen? Welche Konsequenzen wird das naive und unbedachte Verhalten der Solothurner Kantonspolizei erfahren? Ist, aufgrund der Vorkommnisse, eine interkantonale Sitzung der Polizeibehörden einberufen oder geplant worden, um in Zukunft koordinierter vorzugehen?
8. Ist das Polizeicorps über das ARG und seine Anwendung instruiert worden?
9. Mit dem Antirassismugesetz sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Wie gedenken die untersuchenden Organe im vorliegenden Fall gegen die Organisatoren vorzugehen?

Begründung. Gemäss Schweizerischer Strafgesetzgebung sind rassistische Taten Officialdelikte. Strafbar macht sich u.a. wer

- öffentlich diskriminierende Ideologien verbreitet
- diskriminierende Propagandaaktionen organisiert oder fördert

sowie an solchen Aktionen teilnimmt. Wir sind der Meinung, dass in diesem Fall genügend Indizien vorhanden sind und das Antirassismugesetz (StGB Art. 261bis) zur Anwendung gelangt.

1. Evelyn Gmurczyk, 2. Doris Aebi, 3. Hubert Jenny; Alice Antony, Rosmarie Châtelain, Eva Gerber, Erna Wenger, Ruedi Bürki, Vreni Staub, Rudolf Burri, Fatma Tekol, Christina Tardo, Roberto Zanetti, Jean-Pierre Summ, Helene Bösch, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz, Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Trudi Stierli, Martin Straumann, Hans König. (23)

M 130/95

Motion Grüne Fraktion: Standesinitiative "Kontrollierbare und rückholbare Atommüllkonzepte"

Nach dem denkwürdigen Nein des Nidwaldner Volkes zum Wellenberg steht die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle NAGRA erneut vor einem Scherbenhaufen. Trotz Aufwendungen von zirka 600 Millionen Franken und über 15-jährigen Tätigkeiten hat die NAGRA es nicht verstanden, ein wissenschaftlich und politisch durchdachtes Programm vorzulegen.

Auch die Kontrollbehörde des Bundes, die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK, hat versagt und die NAGRA in ihrem Vorgehen weitgehend unterstützt.

Der Kanton Solothurn ist durch seine Beteiligung an der ATEL und auch als Standortkanton mit dem Atomkraftwerk Gösgen direkt in der Frage des Atommülls betroffen. Er muss zu diesen wichtigen Frage Stellung nehmen und entsprechende Verantwortung tragen.

Die Regierung des Kantons Solothurn wird deshalb beauftragt, zuhanden der eidg. Räte eine Standesinitiative einzureichen, welche ein grundsätzliches Überdenken der Atommüllstrategie verlangt mit folgenden Auflagen:

1. Die NAGRA ist zu beauftragen, ein Lagerkonzept auf der Basis einer dauernden und sicheren Kontrollierbarkeit und im Falle einer Störung mit einer Rückholbarkeit des Atommülls auszuarbeiten.
2. Das Lagerkonzept muss verknüpft sein mit dem Grundsatz des Nichtexports – auch nicht vorübergehend – des hier produzierten Mülls.
3. Das Lagerkonzept muss im weiteren zwingend verbunden sein mit einem Programm des Ausstiegs aus der Atomenergie.

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Cyrill Jeger, 2. Marta Weiss, 3. Margrit Schwarz; Viktoria Gschwind, Marina Gfeller, Iris Schelbert, Romi Meyer. (8)

I 131/95

Interpellation Cyrill Jeger: Gewährleistung des Personenverkehrs nach Läuelfingen

Die SBB beabsichtigen auf Mai 1996 den Personenverkehr nach Läuelfingen einzustellen. Der Personenverkehr soll mit Busbetrieb über den Hauenstein geführt werden. Die Einigung zwischen den Kantonen Solothurn und Baselland ist ins Stocken geraten. Im Vordergrund scheinen Kostenargumente zu stehen. Natürlich haben aber auch Faktoren wie Umweltschutz und Qualität des Personenverkehrs zu gelten. Die Bahnlinie nach Läuelfingen wird in Betrieb gehalten, da sie nötig ist während des Baues der NEAT sowie als Entlastung und Reserve des Hauensteintunnels.

Zahlreiche Pendlerinnen und Pendler sowie Konsumenten und Konsumentinnen, aber auch Erholungssuchende sind an der Aufrechterhaltung einer attraktiven Verbindung zwischen Olten und Läuelfingen über die Kantonsgrenzen hinweg interessiert.

So drängen sich folgende Fragen an den Regierungsrat auf:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich mit Nachdruck für eine attraktive Personenverbindung zwischen Olten und Läuelfingen einzusetzen?
2. Die Busverbindung ist auf Personenkilometer berechnet ev. günstiger. Dagegen ist die Linie über den Hauenstein länger und umweltbelastender. Wie wertet der Regierungsrat die verschiedenen Argumente?
3. Da die Bahnlinie nach Läuelfingen erhalten bleibt, ist eine günstigere Betriebskostenrechnung der Bahn anzuwenden. Ist der Regierungsrat bereit, sich mindestens für einen Mischverkehr Bahn-Bus einzusetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit eine Privatisierung dieser Personenlinie ernsthaft in Erwägung zu ziehen? Scheinbar habe die OeBB Interesse diese Linie zu führen. Wurde eine Offerte der OeBB eingeholt?
5. Ist der Regierungsrat bereit auch für eine attraktive Erschliessung in den Randzeiten (früh morgens bis spät abends) zu sorgen?
6. Laut Stellungnahmen in den Medien sei jeweils der andere Kanton nicht sonderlich an einer attraktiven Lösung interessiert. Ist unsere Regierung bereit, sich unmissverständlich und klar für eine allseitig zufriedenstellende Lösung über die Kantonsgrenzen hinweg einzusetzen?
7. Kann in den Verhandlungen der knappe Zeitrahmen eingehalten werden, da noch im Oktober des Jahres 1995 alles geregelt sein müsse?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Cyrill Jeger, 2. Iris Schelbert, 3. Marta Weiss; Margrit Schwarz, Viktoria Gschwind, Marina Gfeller, Romi Meyer, Ursula Grossmann. (8)

Verena Stuber, Präsidentin. Wir haben in den zweieinhalb Tagen die Traktandenliste ganz abtragen können, dank der nötigen Disziplin. Ich danke allen bestens dafür. Vielleicht erinnern Sie sich noch an unseren Besuch aus Russland und an die paar Bemerkungen, die der Vorsitzende eines Legislativrates machte. Zum Abschluss dieser Session lese ich Ihnen noch einmal eine solche Bemerkung vor: "Die legislative Macht in

Russland ist eliminiert worden. Sie wird hoffentlich wieder auferstehen. Dass die parlamentarische Macht in unserem Land nichts zählt, macht uns traurig." – Ich wünsche allen eine gute Zeit bis zur nächsten Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.40 Uhr